

Amtsblatt der Europäischen Union

C 403



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

13. November 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 403/01	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof — Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2013	1
2014/C 403/02	Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	128

DE

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN
RECHNUNGSHOF**Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2013**

(2014/C 403/01)

INHALT

	Seite
VERMERK ZUR KONSOLIDierten JAHRESRECHNUNG	2
EU-HAUSHALT: VON DER ERSTELLUNG BIS ZUR ENTLASTUNG	3
KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN	8
VERMÖGENSÜBERSICHT	9
ERGEBNISRECHNUNG	10
KAPITALFLUSSRECHNUNG	11
VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE	12
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	13
AGGREGIERTE ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG SOWIE ERLÄUTERUNGEN	90

VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2013 wurde auf der Grundlage der Informationen erstellt, die die Organe und Einrichtungen gemäß Artikel 148 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorlegen. Ich erkläre hiermit, dass sie gemäß dem Titel IX der Haushaltsordnung und gemäß den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss aufgeführt sind, erstellt wurde.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche Informationen erhalten, die für die Erstellung der Übersichten über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug notwendig sind; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Validierung der Rechnungen der Europäischen Kommission für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr dafür erlangt habe, dass die Jahresrechnung die finanzielle Lage, das operative Ergebnis und den Cashflow der Europäischen Union in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt.

[gezeichnet]

Manfred KRAFF

Rechnungsführer der Kommission

24. Juli 2014

EU-HAUSHALT: VON DER ERSTELLUNG BIS ZUR ENTLASTUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union (EU) enthält Informationen zu den Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU aus der Perspektive der Haushaltsbuchführung und der Periodenrechnung. Diese Jahresrechnung enthält nicht die Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten.

1. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN

Aus den EU-Haushaltsmitteln werden viele Politikbereiche und Programme in der gesamten EU finanziert. Gemäß den vom Europäischen Parlament und dem Rat im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festgelegten Prioritäten führt die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) spezifische Programme, Maßnahmen und Projekte durch. Dabei kann es sich unter anderem um die Unterstützung von Projekten im Bildungswesen wie die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, die Unterstützung von Landwirten, produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Entwicklungshilfe, um Projekte zugunsten eines besseren Arbeitsumfelds für Arbeitnehmer in der EU oder um den Ausbau der Kontrollen an den Außengrenzen handeln.

Mehr als 90 % der EU-Haushaltsmittel dienen zur Finanzierung solcher Politikbereiche und Tätigkeiten der EU. Die direkte Verknüpfung zwischen dem jährlichen Haushaltsplan und den EU-Politikbereichen wird durch die tätigkeitsbezogene Veranschlagung der Haushaltsmittel (ABB-Konzept) gewährleistet. Der ABB-Eingliederungsplan ermöglicht es, die Politikbereiche der Europäischen Union und den Gesamtbetrag der Ressourcen, der jedem dieser Politikbereiche zugewiesen ist, eindeutig zu identifizieren.

Die Politikbereiche sind in circa 200 Tätigkeiten untergliedert; ungefähr 110 Tätigkeiten umfassen operative Haushaltslinien und sind somit im Eingliederungsplan als Haushaltskapitel aufgeführt. Bei diesen Politikbereichen handelt es sich im Wesentlichen um operative Bereiche, deren Kerntätigkeiten darauf ausgerichtet sind, im jeweiligen Tätigkeitsbereich Maßnahmen zugunsten Dritter durchzuführen. Andere Politikbereiche wie „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung“ oder „Haushalt“ sind indessen nicht operativer Natur und sorgen für ein reibungsloses Funktionieren der Kommission. Mit der ABB-Struktur liegt ein gemeinsamer konzeptioneller Rahmen vor, der Prioritätenfestlegung, Planung, Budgetierung, Überwachung und Berichterstattung ermöglicht, wobei eine wirtschaftlichere, effizientere und wirksamere Verwendung der Ressourcen im Vordergrund steht.

Der Haushaltsplan wird von der Kommission erstellt und gemäß dem Verfahren des Artikels 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Regel Mitte Dezember vom Parlament und dem Rat erlassen.

2. WIE WIRD DIE EUROPÄISCHE UNION FINANZIERT?

Die Europäische Union stützt sich auf zwei wichtige Finanzierungs-kategorien: Eigenmitteleinnahmen und verschiedene Einnahmen.

2.1. Einnahmen aus Eigenmitteln

Eigenmittel sind Einnahmen, die der EU für die Finanzierung ihres Haushalts automatisch zufließen, ohne dass hierfür weitere spezielle Entscheidungen der nationalen Behörden erforderlich wären. Der erforderliche Eigenmittelgesamtbetrag errechnet sich durch Abzug der verschiedenen Einnahmen von den Gesamtausgaben. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel darf 1,23 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU nicht überschreiten. Die Eigenmittel können unterteilt werden in traditionelle Eigenmittel, auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel und unter Zugrundelegung des BNE abgeführte Eigenmittel.

2.2. Verschiedene Einnahmen

Verschiedene Einnahmen aus den Tätigkeiten der Europäischen Union machen in der Regel weniger als 10 % der Gesamteinnahmen aus. Dabei handelt es sich beispielsweise um eingenommene Geldbußen im Wettbewerbsbereich und um ausgestellte Einziehungsanordnungen gegenüber privaten und öffentlichen Schuldern im Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Projekten. Ebenfalls unter diese Finanzierungs-kategorie fallen Zwangsgelder, die der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils auferlegt. Für alle zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlten Schulden fallen Verzugszinsen an. Bleiben Schulden von anderen Drittschuldnern als den Mitgliedstaaten unbeglichen, können der Rat und die Kommission Beschlüsse über die Verpflichtung zur Zahlung erlassen, die direkt vollstreckbar sind, und zwar gemäß den zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebiets, in dem der Beschluss zu vollstrecken ist. Die dann noch verbleibenden Schuldner werden vom Juristischen Dienst der Kommission über externe Anwaltskanzleien abgemahnt.

3. WIE WERDEN DIE EU-HAUSHALTSMITTEL VERWALTET UND AUSGEGEBEN?

3.1. Operative Primärausgaben

Die operativen Ausgaben der EU beziehen sich auf die verschiedenen Rubriken des Finanzrahmens und werden je nach Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel in unterschiedlicher Form ausgewiesen. Für die Zwecke der Jahresrechnung 2013 untergliedert die Kommission ihre Ausgaben wie folgt:

Direkte zentrale Mittelverwaltung: In diesem Fall erfolgt der Haushaltsvollzug direkt über die Kommissionsdienststellen.

Indirekte zentrale Mittelverwaltung: Die Kommission überträgt den Haushaltsvollzug an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts, wie EU-Agenturen.

Dezentrale Mittelverwaltung: In diesem Fall überträgt die Kommission bestimmte Haushaltsvollzugsaufgaben an Drittländer.

Geteilte Mittelverwaltung: Im Rahmen dieser Form der Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Die meisten Ausgaben, beispielsweise in den Bereichen Landwirtschaft und Strukturmaßnahmen, fallen unter diese Form der Mittelverwaltung.

Gemeinsame Mittelverwaltung: In diesem Fall überträgt die Kommission bestimmte Mittelausführungsaufgaben an internationale Organisationen.

Artikel 58 der neuen Haushaltsordnung, in der die Arten des Haushaltsvollzugs teilweise überarbeitet wurden, gilt erst ab dem 1. Januar 2014.

3.2. Die verschiedenen Finanzakteure innerhalb der Kommission

Das **Kollegium der Kommissionsmitglieder** trägt die kollegiale politische Verantwortung, besitzt aber so gut wie keine Haushaltsvollzugsbefugnisse. Es überträgt diese Aufgaben alljährlich auf bestimmte Beamte, für die die Haushaltsordnung und das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gelten und die dem Kollegium gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Die betreffenden Beamten — in der Regel Generaldirektoren und Dienststellenleiter — agieren als „bevollmächtigte Anweisungsbefugte“. Sie sind dazu befugt, Haushaltsvollzugsbefugnisse auf „nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte“ zu übertragen.

Die Verantwortung der **Anweisungsbefugten** erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der eingeleiteten Maßnahmen in operativer und budgetärer Hinsicht einschließlich des Eingehens rechtlicher Verpflichtungen, der Leistungsüberwachung, der Vornahme von Zahlungen und erforderlichenfalls der Einziehung von Mitteln. Die wirtschaftliche Haushaltsführung und die gebotene Rechenschaftspflicht werden innerhalb jeder Dienststelle sichergestellt, und zwar durch eine Trennung der Kontrolle auf Managementebene (die beim Anweisungsbefugten liegt) von der internen Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Regeln, wobei klare interne Kontrollstandards (auf der Grundlage internationaler Normen), Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen, unabhängige interne Prüfungen auf der Grundlage von Risikoabschätzungen und regelmäßige Berichterstattungen an die einzelnen Mitglieder der Kommission über die jeweiligen Tätigkeiten vorgesehen sind.

Jeder Anweisungsbefugte muss einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die unter seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten erstellen. In seinem Tätigkeitsbericht legt er die Ergebnisse in den Politikbereichen dar und schätzt ab, welche hinreichende Gewähr er dafür geben kann, dass die den beschriebenen Tätigkeiten zugewiesenen Ressourcen für den beabsichtigten Zweck und gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass mit den existierenden Kontrollverfahren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen gewährleistet sind. Auf der Grundlage von Artikel 66 der Haushaltsordnung nimmt die Kommission eine Zusammenfassung der jährlichen Tätigkeitsberichte (Synthesebericht) an, die auch die Gesamteinschätzung des internen Prüfers berücksichtigt, und übernimmt somit im Einklang mit Artikel 317 AEUV die gesamte politische Verantwortung für die Verwaltung des EU-Haushalts. Diese Zusammenfassung und die jährlichen Tätigkeitsberichte sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/atwork/planning-and-preparing/synthesis-report/index_de.htm

Der **Rechnungsführer** führt die von den Anweisungsbefugten erteilten Zahlungs- und Einziehungsanordnungen aus und ist für die Verwaltung der Kassenmittel, die Festlegung der Rechnungsführungsregeln und -methoden, die Validierung der Rechnungsführungssysteme, die Rechnungsführung und die Erstellung der Jahresrechnung des Organs zuständig. Außerdem muss der Rechnungsführer die Jahresrechnung abzeichnen und dabei bescheinigen, dass sie die finanzielle Lage, das operative Ergebnis und den Cashflow in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

3.3. Mittelbindung vor Tötigung der EU-Ausgaben

Bevor eine rechtliche Verpflichtung (beispielsweise ein Vertrag oder eine Finanzhilfevereinbarung) mit einem Dritten eingegangen werden kann, muss im jährlichen Haushaltsplan eine Haushaltlinie vorgesehen sein, auf deren Grundlage die betreffende Tätigkeit durchgeführt werden kann. Ferner müssen dieser Haushaltlinie Mittel in ausreichender Höhe zugewiesen sein, damit die anfallenden Ausgaben gedeckt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, müssen die erforderlichen Mittel durch eine im Rechnungsführungssystem erfasste Mittelbindung im Haushaltsplan vorgemerkt werden. Erst dann kann eine rechtliche Verpflichtung eingegangen werden. Geld aus dem EU-Haushalt fließt erst dann, wenn der Anweisungsbefugte eine Mittelbindung vorgenommen hat.

Die Mittelbindung wird — sobald sie genehmigt ist — in der Haushaltsbuchführung erfasst und die Mittel werden entsprechend in Anspruch genommen. Dies wirkt sich jedoch nicht auf den Jahresabschluss (oder das Hauptbuch) aus, da noch keine Aufwendungen entstanden sind.

3.4. Vornahme einer Zahlung

3.4.1. Allgemeine Vorschriften

Eine Zahlung kann erst dann vorgenommen werden, wenn der mit dem Vorgang befasste Anweisungsbefugte eine entsprechende Mittelbindung genehmigt hat. Wenn eine Zahlung im Rechnungsführungssystem bewilligt ist, erfolgt als nächster Schritt die Überweisung auf das Konto des Empfängers. Jährlich tätigt die Kommission nahezu 1,9 Millionen Zahlungen. Sie nimmt an SWIFT teil (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication).

3.4.2. Vorfinanzierungen, Kostenaufstellungen und Förderfähigkeit von Ausgaben

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können sich auf mehrere Teilzahlungen über einen in der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung festgelegten Zeitraum verteilen. Der Vorschuss wird entweder in der in der rechtlichen Verpflichtung vereinbarten Zeit für die darin vereinbarten Zwecke verwendet oder wird zurückgezahlt. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist die Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU zwingend vorgeschrieben. Daher gilt die ausgezahlte Vorfinanzierung erst als endgültiger Aufwand, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind; sie wird in der Vermögensübersicht als Vermögenswert ausgewiesen, wenn die erste Zahlung erfolgt. Der Betrag dieser Vorfinanzierung in der Vermögensübersicht verringert sich entweder oder verschwindet ganz mit der Anerkennung förderfähiger Kosten und den getätigten Rückzahlungen.

Einige Zeit nach der Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags geht bei der zuständigen EU-Einrichtung ein Zahlungsantrag ein, der belegt, wie dieser Vorfinanzierungsbetrag von dem Empfänger in Einklang mit der rechtlichen Verpflichtung ausgegeben wurde. Die Häufigkeit, mit der diese Zahlungsanträge eingehen, hängt von der Art der finanzierten Maßnahmen und von den Bedingungen ab, und sie müssen nicht unbedingt am Ende des Haushaltsjahres eintreffen.

Die Bedingungen für eine Förderfähigkeit sind in dem Basisrechtsakt, in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, in anderen Informationsdokumenten für Begünstigte von Finanzhilfen und/oder in den Vertragsklauseln der Finanzhilfevereinbarungen oder im Finanzhilfebeschluss festgelegt. Nach der Analyse werden die förderfähigen Ausgaben als Aufwand verbucht und der Begünstigte wird über möglicherweise nicht förderfähige Beträge informiert.

4. SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS: FINANZKORREKTUREN UND EINZIEHUNGEN

Die Haushaltsordnung und andere geltende Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen der Agrar- und Kohäsionspolitik, sehen Ausgabenkontrollen vor, die bis zu mehrere Jahre nach Tätigung der Ausgaben durchgeführt werden können. Werden Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle festgestellt, werden Einziehungen oder Finanzkorrekturen vorgenommen. Die Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrug stellen den letzten Schritt der Kontrollsysteme dar, der wesentlich für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist.

Bei Finanzhilfen wird die Förderfähigkeit der zulasten des Haushalts gehenden Ausgaben von den zuständigen EU-Dienststellen — oder bei geteilter Mittelverwaltung von den Mitgliedstaaten — geprüft, wofür die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften oder den Bedingungen der jeweiligen Finanzhilfe vorgeschriebenen Belege und Nachweise herangezogen werden. Um das Kosten-/Nutzenverhältnis der Kontrollsysteme zu optimieren, werden die Belege und Nachweise für Anträge auf Abschlusszahlung bei direkter zentraler Mittelverwaltung eingehender geprüft als dies bei den Anträgen auf Zwischenzahlung der Fall ist, sodass eventuelle fehlerhafte Zwischenzahlungen erkannt und diese bei der Abschlusszahlung entsprechend korrigiert werden können. Zudem sind die EU und/oder der Mitgliedstaat verpflichtet, während und/oder nach (ex post) der Durchführung der finanzierten Maßnahme die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Nachweise in den Räumlichkeiten des Antragstellers zu prüfen. Für den Umgang mit Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten festgestellt werden, sind in den geltenden Rechtsvorschriften verschiedene Verfahren vorgesehen. Näher sind diese in Erläuterung 6 zum Jahresabschluss beschrieben.

5. ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN

Die EU ist durch Basisrechtsakte, die sich auf den EU-Vertrag stützen, ermächtigt, Anleiheprogramme zu verabschieden, um die erforderlichen Mittel für die finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten zu mobilisieren. Die Kommission verwaltet im Namen der Europäischen Union derzeit drei Hauptprogramme, den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Zahlungsbilanzdarlehen und die Makrofinanzhilfe (MFH), mit denen sie Darlehen gewährt, indem sie Schuldtitel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten ausgibt. Da die Mittel durch Gegengeschäfte (Back-to-back-Transaktionen) aufgebracht werden, gibt es keine direkten Auswirkungen auf den EU-Haushalt, obgleich die EU aus rechtlicher Sicht weiterhin zum Schuldendienst der Anleihen verpflichtet ist.

6. FINANZBERICHTERSTATTUNG

Die Jahresrechnung der EU besteht aus zwei separaten, aber miteinander verbundenen Teilen:

- a) dem Jahresabschluss und
- b) den Übersichten über den Haushaltsvollzug, in denen der Vollzug des Haushaltsplans im Einzelnen dargestellt wird.

Die Jahresrechnung wird von der Kommission angenommen, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „Hof“) zur Prüfung vorgelegt und schließlich für das Entlastungsverfahren an das Parlament und den Rat weitergeleitet.

Zusätzlich zu dieser jährlichen Berichterstattung werden monatliche Übersichten über den Haushaltsvollzug erstellt.

6.1. Jahresabschluss

Es liegt in der Verantwortung des Rechnungsführers der Kommission, den Jahresabschluss der EU zu erstellen und sicherzustellen, dass er in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage, des operativen Ergebnisses und des Cashflows der EU darstellt. Er wird gemäß den Rechnungsführungsvorschriften der EU erstellt, die auf den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) beruhen. Weitere Informationen zum Jahresabschluss enthält Erläuterung 1.

6.2. Haushaltsbuchführung

Der Rechnungsführer der Kommission ist dafür zuständig, auf monatlicher und jährlicher Basis Übersichten über den Haushaltsvollzug zu erstellen. Nur der Einzelplan der Kommission umfasst sowohl Verwaltungsmittel als auch operative Mittel. Die übrigen Organe verfügen ausschließlich über Verwaltungsmittel. Zudem wird im Haushaltsplan zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden: den „nichtgetrennten“ Mitteln (NGM) und den „getrennten“ Mitteln (GM). Die nichtgetrennten Mittel sind zur Finanzierung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Maßnahmen bestimmt. Die getrennten Mittel sollen es ermöglichen, diesen Jährlichkeitsgrundsatz mit der Notwendigkeit einer über mehrere Jahre gestaffelten Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Einklang zu bringen. Sie dienen hauptsächlich der Deckung der mehrjährig angelegten Maßnahmen. Die getrennten Mittel untergliedern sich in Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ):

- **Mittel für Verpflichtungen:** Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können jedoch über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- **Mittel für Zahlungen:** Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Das Konzept der getrennten Mittel führte zu einer Differenz zwischen eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen, die aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel gebunden werden, und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung der entsprechenden Zahlungen entsteht. Es ergeben sich „noch abzuwickelnde Mittelbindungen“ oder „RAL“ („reste à liquider“).

7. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

7.1. Prüfung

Die Jahresrechnung und die Mittelverwaltung der EU werden durch den Hof, einen externen Prüfer, überwacht, der einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt. Die Hauptaufgabe des Hofes ist die externe, unabhängige Prüfung der EU-Jahresrechnung. Zu den Aufgaben des Hofes gehört unter anderem:

1. die Erstellung des Jahresberichts über die im Rahmen des Gesamthaushaltsplans finanzierten Maßnahmen, der die Bemerkungen des Hofes zur Jahresrechnung und zu den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgängen enthält;
2. die Abgabe einer auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit basierenden und im Jahresbericht enthaltenen Stellungnahme in Form einer Zuverlässigkeitserklärung über i) die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und ii) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Rechnungsführung zugrunde liegenden Vorgänge, die sowohl die von Steuerpflichtigen erhobenen Einnahmen als auch die an Endempfänger geleisteten Zahlungen umfassen;
3. die Erstellung von Sonderberichten, in denen die Ergebnisse von Prüfungen, die bestimmte Bereiche betreffen, veröffentlicht werden.

7.2. Entlastung

Die letzte Phase im Haushaltszyklus ist die Entlastung in Bezug auf den Haushaltsplan für ein bestimmtes Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist das für die Entlastung zuständige Organ der EU. Dies bedeutet, dass es dem Europäischen Parlament obliegt, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnung und auf der Grundlage einer vom Rat bezüglich der Entlastung ausgesprochenen Empfehlung der Kommission und anderen Einrichtungen der EU für den Vollzug des EU-Haushalts in einem Haushaltsjahr Entlastung zu erteilen. Bei dieser Entscheidung stützt sich das Europäische Parlament auf eine Überprüfung der Jahresrechnung, den jährlichen Bewertungsbericht der Kommission sowie auf den Jahresbericht des Hofes und die Antworten der Kommission und berücksichtigt auch Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen, die an die Kommission gerichtet werden.

Die Entlastung stellt die politische Komponente der externen Kontrolle des Haushaltsvollzugs dar und ist die Entscheidung, durch die das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates die Kommission aus der Verantwortung für die Verwaltung eines bestimmten Haushaltsplans entlässt und so das Bestehen dieses Haushaltsplans für beendet erklärt. Das Entlastungsverfahren kann zu einem der drei folgenden Ergebnisse führen: zur Erteilung, zum Aufschub oder zur Ablehnung der Entlastung. Wesentlich für das jährliche Entlastungsverfahren im Europäischen Parlament sind die Anhörungen der Kommissare, die von Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Politikbereichen befragt werden. Der endgültige Entlastungsbericht enthält spezielle, an die Kommission gerichtete Aufforderungen zum Tätigwerden und wird auf der Plenartagung verabschiedet. Die Entlastungsempfehlung des Rates wird vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) angenommen. Sowohl der Entlastungsbericht des Europäischen Parlaments als auch die Entlastungsempfehlungen des Rates sind Gegenstand eines jährlichen Folgeberichts, in dem die Kommission konkrete Maßnahmen darlegt, die sie zur Umsetzung der Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Empfehlungen des Rates getroffen hat.

KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN ⁽¹⁾**INHALT**

	Seite
VERMÖGENSÜBERSICHT	9
ERGEBNISRECHNUNG	10
KAPITALFLUSSRECHNUNG	11
VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE	12
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	13
1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN	13
2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT	24
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG	48
4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG	61
5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN	61
6. SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS	65
7. MECHANISMEN ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG	71
8. FINANZRISIKOMANAGEMENT	77
9. ANGABEN ZU VERBUNDENEN VERTRAGSPARTEIEN	83
10. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG	85
11. KONSOLIDIERUNGSKREIS	85

⁽¹⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

VERMÖGENSÜBERSICHT

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Immaterielle Vermögenswerte	2.1	237	188
Sachanlagen	2.2	6 104	5 978
Investitionen, die nach der Äquivalenzmethode erfasst werden	2.3	349	392
Finanzielle Vermögenswerte	2.4	59 844	62 311
Forderungen und einzuziehende Beträge	2.5	498	564
Vorfinanzierungen	2.6	38 072	44 505
		105 104	113 938
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Lagerbestände	2.7	128	138
Finanzielle Vermögenswerte	2.8	5 571	1 981
Forderungen und einzuziehende Beträge	2.9	13 182	14 039
Vorfinanzierungen	2.10	21 367	13 238
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.11	9 510	10 674
		49 758	40 070
GESAMTVERMÖGEN		154 862	154 008
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Ruhestandsbezüge und sonstige Mitarbeitersozialleistungen	2.12	(46 818)	(42 503)
Rückstellungen	2.13	(1 323)	(1 258)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.14	(54 153)	(57 232)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.15	(2 216)	(2 527)
		(104 510)	(103 520)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.16	(545)	(806)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.17	(3 065)	(15)
Verbindlichkeiten	2.18	(92 594)	(90 083)
		(96 204)	(90 904)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(200 714)	(194 424)
NETTOVERMÖGEN		(45 852)	(40 416)
Rücklagen	2.19	4 073	4 061
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge ⁽¹⁾	2.20	(49 925)	(44 477)
NETTOVERMÖGEN		(45 852)	(40 416)

⁽¹⁾ Das Europäische Parlament verabschiedete am 20. November 2013 einen Haushaltsplan, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der EU mit den im Jahr 2014 von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.

ERGEBNISRECHNUNG

(Mio. EUR)

	Erläuterung	2013	2012
OPERATIVE ERTRÄGE			
Erträge aus Eigenmitteln und Beiträgen	3.1	141 241	130 919
Sonstige operative Erträge	3.2	8 414	6 826
		149 655	137 745
OPERATIVE AUFWENDUNGEN			
Verwaltungsaufwendungen	3.3	(9 269)	(9 320)
Operative Aufwendungen	3.4	(138 571)	(124 633)
		(147 840)	(133 953)
ÜBERSCHUSS AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN			
Finanzerträge	3.5	2 038	2 157
Finanzaufwendungen	3.6	(2 045)	(1 942)
Entwicklung der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und sonstige Mitarbeitersozialleistungen“		(5 565)	(8 846)
Anteil am Nettoverlust von Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Unternehmen	3.7	(608)	(490)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTS-JAHRES		(4 365)	(5 329)

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(Mio. EUR)

	Erläuterung	2013	2012
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(4 365)	(5 329)
Operative Tätigkeiten	4.2		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte		48	39
Abschreibungen auf Sachanlagen		401	405
(Zugang)/Abgang bei Darlehen		20	(16 062)
(Zugang)/Abgang bei Forderungen und einzuziehenden Beträgen		923	(4 837)
(Zugang)/Abgang bei Vorfinanzierungen		(1 695)	(2 013)
(Zugang)/Abgang bei Lagerbeständen		10	(44)
(Zugang)/Abgang bei Rückstellungen		(196)	299
Zugang/(Abgang) bei Finanzverbindlichkeiten		(29)	16 017
Zugang/(Abgang) bei sonstigen Verbindlichkeiten		(311)	468
Zugang/(Abgang) bei Verbindlichkeiten		2 511	(1 390)
Haushaltsüberschuss des Vorjahres wird als zahlungsunwirksamer Ertrag übernommen		(1 023)	(1 497)
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		(50)	260
Zugang/(Abgang) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und Mitarbeitersozialleistungen“		4 315	7 668
Investitionstätigkeit	4.3		
(Zugang)/Abgang bei immateriellen Vermögenswerten sowie Sachanlagen		(624)	(1 390)
(Zugang)/Abgang bei Investitionen, die nach der Äquivalenzmethode erfasst werden		43	(18)
(Zugang)/Abgang bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlagen		(1 142)	(837)
NETTOCASHFLOW		(1 164)	(8 261)
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(1 164)	(8 261)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.11	10 674	18 935
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.11	9 510	10 674

VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE

(Mio. EUR)

	Rücklagen (A)		Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge (B)		Nettovermögenswerte = (A)+(B)
	Neubewertungsrücklage	Sonstige Rücklagen	Kumulierter Überschuss/(Verlust)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	
SALDO AM 31.12.2011	(108)	3 716	(35 669)	(1 789)	(33 850)
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage	—	168	(168)	—	0
Entwicklung der Neubewertung	258	—	—	—	258
Sonstiges	—	21	(19)	—	2
Zuordnung des wirtschaftlichen Ergebnisses 2011	—	6	(1 795)	1 789	0
Haushaltsergebnis 2011, den Mitgliedstaaten gutgeschrieben	—	—	(1 497)	—	(1 497)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	(5 329)	(5 329)
SALDO AM 31.12.2012	150	3 911	(39 148)	(5 329)	(40 416)
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage	—	46	(46)	—	0
Entwicklung der Neubewertung	(51)	—	—	—	(51)
Sonstiges	—	12	(9)	—	3
Zuordnung des wirtschaftlichen Ergebnisses 2012	—	5	(5 334)	5 329	0
Haushaltsergebnis 2012, den Mitgliedstaaten gutgeschrieben	—	—	(1 023)	—	(1 023)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	(4 365)	(4 365)
SALDO AM 31.12.2013	99	3 974	(45 560)	(4 365)	(45 852)

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND VORSCHRIFTEN

1.1. RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungsführung der EU erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission ⁽²⁾ über die Anwendungsbestimmungen für diese Verordnung.

Die EU erstellt ihren Jahresabschluss gemäß Artikel 143 der Haushaltsordnung nach Rechnungsführungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften müssen von allen konsolidierten europäischen Organen und Einrichtungen angewandt werden, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Konsolidierung einheitliche Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung festzulegen. Die Jahresrechnungen werden jeweils nach Kalenderjahren in Euro geführt.

1.2. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Unternehmens, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Die in den Jahresabschlüssen öffentlicher Einrichtungen wie der Europäischen Union enthaltenen Informationen sollen insbesondere die Entscheidungsfindung erleichtern und zeigen, dass die betreffende Einrichtung die ihr anvertrauten Mittel effizient und verantwortungsvoll eingesetzt hat. Das vorliegende Dokument wurde unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse verfasst.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Methoden der Rechnungslegung), die im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 festgelegt und entsprechen den Bestimmungen von IPSAS 1: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, konsistente Darstellung, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der obengenannten Regeln und Prinzipien erfordert die Vornahme von Schätzungen, die sich sowohl auf Beträge bei bestimmten Posten der Vermögensübersicht und der Ergebnisrechnung auswirken als auch auf die entsprechenden Angaben zu Eventualforderungen und -verbindlichkeiten.

1.3. KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst alle wichtigen kontrollierten Einrichtungen (d. h. die EU-Organe (einschließlich der Kommission) und EU-Agenturen) sowie alle verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen. Dies betrifft 52 kontrollierte Einrichtungen, fünf Gemeinschaftsunternehmen und vier verbundene Einrichtungen. Die vollständige Liste der konsolidierten Einrichtungen ist Erläuterung 11.1 der Jahresrechnung der EU zu entnehmen. Gegenüber 2012 umfasst der Konsolidierungskreis eine weitere kontrollierte Einrichtung (Agentur). Diese Ausweitung wirkt sich nur unwesentlich auf den konsolidierten Jahresabschluss aus.

Kontrollierte Einrichtungen

Die Entscheidung, eine Einrichtung in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, basiert auf dem Konzept der Kontrolle. Kontrollierte Einrichtungen sind ausnahmslos Einrichtungen, in denen die EU direkt oder indirekt die Befugnis zur Bestimmung ihrer finanziellen und operativen Tätigkeiten hat, um aus den Tätigkeiten dieser Einrichtungen Nutzen ziehen zu können. Diese Befugnis muss gegenwärtig ausübbar sein. Die Konsolidierung der kontrollierten Einrichtungen erfolgt anhand der Vollkonsolidierungsmethode. Die Konsolidierung beginnt am ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn keine Kontrolle mehr besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der EU sind: Gründung der Einrichtung durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung der Einrichtung aus dem Gesamthaushaltsplan, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Hof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Aus offensichtlichen Gründen muss auf Ebene der jeweiligen Einrichtungen eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der obengenannten Kriterien als auslösende Bedingung(en) für Kontrolle ausreichen.

Diesem Ansatz zufolge stehen die Organe (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank — EZB) und Agenturen der EU (mit Ausnahme der Agenturen der ehemaligen zweiten Säule) unter der alleinigen Kontrolle der EU und fallen somit in den Konsolidierungskreis. Zusätzlich gilt auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als kontrollierte Einrichtung.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Einrichtungen der EU wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

Gemeinschaftsunternehmen

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist ein vertraglich vereinbarter Zusammenschluss, in dessen Rahmen die EU und eine oder mehrere andere Parteien (die „Mitunternehmer“) eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Gemeinsame Kontrolle bedeutet die vertraglich vereinbarte gemeinsame, direkte oder indirekte Kontrolle über eine Tätigkeit mit Nutzungspotenzial.

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode und bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip angesetzt. Die Beteiligung der EU an den Gewinnen oder Verlusten ihrer gemeinsam kontrollierten Einrichtungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, ihre Beteiligung an der Rücklagenentwicklung ist unter den Rücklagen erfasst. Die anfänglichen Kosten ergeben zusammen mit allen Entwicklungen (zusätzliche Beiträge, Anteile am wirtschaftlichen Ergebnis und Rücklagenentwicklungen, Wertminderungen und Dividenden) den Buchwert des Gemeinschaftsunternehmens im Jahresabschluss zum Abschlussstichtag.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste bei Geschäftsvorfällen zwischen der EU und ihren gemeinsam kontrollierten Einrichtungen sind unwesentlich und wurden daher nicht eliminiert. Die Grundsätze der Rechnungslegung von Gemeinschaftsunternehmen können sich bei ähnlichen Vorgängen und Ereignissen unter vergleichbaren Umständen von jenen der EU unterscheiden.

Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Einrichtungen, auf die die EU zwar mittel- oder unmittelbar einen maßgeblichen Einfluss ausübt, die aber nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Ein maßgeblicher Einfluss wird angenommen, wenn die EU direkt oder indirekt mindestens 20 % der Stimmrechte hält.

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Äquivalenzmethode und bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip angesetzt. Der Anteil der EU an den Gewinnen oder Verlusten ihrer verbundenen Einrichtungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, ihr Anteil an der Rücklagenentwicklung wird in den Rücklagen angesetzt. Die anfänglichen Kosten ergeben zusammen mit allen Entwicklungen (zusätzliche Beiträge, Anteile am wirtschaftlichen Ergebnis und Rücklagenentwicklungen, Wertminderungen und Dividenden) den Buchwert der verbundenen Einrichtung im Jahresabschluss zum Abschlussstichtag. Dabei verringern Gewinnausschüttungen verbundener Einrichtungen den Buchwert des Vermögenswertes. Nicht realisierte Gewinne und Verluste bei Geschäftsvorgängen zwischen der EU und ihren verbundenen Einrichtungen sind unwesentlich und wurden daher nicht eliminiert.

Die Grundsätze der Rechnungslegung von verbundenen Einrichtungen können sich bei ähnlichen Vorgängen und Ereignissen unter vergleichbaren Umständen von jenen der EU unterscheiden. In Fällen, in denen die EU 20 % oder mehr an einem Anlagekapitalfonds hält, strebt sie keinen maßgeblichen Einfluss an. Daher werden solche Fonds wie Finanzinstrumente behandelt und als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft.

Nicht konsolidierte Einrichtungen, deren Fonds die Kommission bewirtschaftet

Im Jahresabschluss der EU nicht konsolidiert werden jene Fonds, welche die Kommission für das Krankheitsfürsorgesystem des EU-Personals, den Europäischen Entwicklungsfonds und den Teilnehmer-Garantiefonds bewirtschaftet, da die EU diese nicht kontrolliert — siehe Erläuterung 11.2 der Jahresrechnung der EU für Einzelheiten zu den betreffenden Beträgen.

1.4. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.4.1. Währung und Umrechnungskurse

Funktions- und Berichtswährung

Die Jahresabschlüsse werden in Millionen EUR dargestellt, da der Euro die Funktions- und Berichtswährung der Europäischen Union ist.

Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Abrechnung von Fremdwährungstransaktionen und der Umrechnung von monetären Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zu den Kursen am Jahresende sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Für Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem im Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstände der monetären Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden anhand der am 31. Dezember geltenden Kurse wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2013	31.12.2012
BGN	1,9558	1,9558
CZK	27,4270	25,1510
DKK	7,4593	7,4610
GBP	0,8337	0,8161
HRK	7,6265	7,5575
HUF	297,0400	292,3000
LVL	0,7028	0,6977
LTL	3,4528	3,4528
PLN	4,1543	4,0740
RON	4,4710	4,4445
SEK	8,8591	8,5820
CHF	1,2276	1,2072
JPY	144,7200	113,6100
USD	1,3791	1,3194

Änderungen im beizulegenden Zeitwert der auf Fremdwährung lautenden und als „zur Veräußerung verfügbar“ klassifizierten Finanzanlagen werden in der Ergebnisrechnung erfasst. Umrechnungsdifferenzen bei nichtmonetären Finanzanlagen und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, sind in der Ergebnisrechnung erfasst. Umrechnungsdifferenzen nichtmonetärer Finanzanlagen, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden, sind in der Zeitwert-Rücklage enthalten.

1.4.2. Schätzungen

Nach IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen im vorliegenden Dokument gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Mitarbeitersozialleistungen, Rückstellungen, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Lagerbeständen oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Anlagewerten und Sachanlagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen der Schätzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

1.5. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.5.1. Immaterielle Vermögenswerte

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und der Wertminderungsverluste ausgewiesen. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer. Die geschätzte Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die notwendigerweise für die Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes entstehen, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Kosten im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten sowie nicht aktivierbare Entwicklungskosten und Wartungskosten werden nach Anfall als Aufwendungen angesetzt.

1.5.2. Sachanlagen

Alle Sachanlagen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und der Wertminderungsverluste ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb oder dem Bau der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten oder werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Kosten für Reparaturen und Wartungsarbeiten werden in der Ergebnisrechnung in der Rechnungsperiode ihres Anfalls als Aufwendungen verbucht.

Grundstücke und Kunstwerke werden nicht abgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass ihre Nutzungsdauer unbegrenzt ist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben, da diese Anlagen noch nicht verfügbar sind. Die Abschreibung sonstiger Anlagen erfolgt linear, sodass ihre Kosten dem jeweiligen Restwert über die geschätzte Nutzungsdauer wie folgt zugeordnet werden:

Art der Anlage	Lineare Abschreibung
Gebäude	4 %
Technische Anlagen, Maschinen und Geräte	10 % bis 25 %
Mobiliar	10 % bis 25 %
Installationen	10 % bis 33 %
Fuhrpark	25 %
Computerhardware	25 %
Sonstige Sachanlagen	10 % bis 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in die Ergebnisrechnung aufgenommen.

Leasingtransaktionen

Das Leasing von materiellen Vermögenswerten wird dann als Finanzleasing eingestuft, wenn Risiken und Erträge im Wesentlichen auf die EU entfallen. Finanzleasing wird zu Beginn der Leasingdauer zum geringeren Wert zwischen Verkehrswert des Leasinggegenstandes und Zeitwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. Jede Leasingzahlung wird so zwischen Verbindlichkeiten und Finanzaufwendungen aufgeteilt, dass sich ein konstanter Zinssatz des noch zu finanzierenden Betrages ergibt. Die Leasingverbindlichkeiten abzüglich Finanzierungskosten sind unter den sonstigen (lang- und kurzfristigen) Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Zinsanteil an den Finanzierungskosten wird in der Ergebnisrechnung über die Leasingdauer als Aufwendung verbucht, sodass sich für jede Periode ein konstanter, periodischer Zinssatz für die noch verbleibenden Verbindlichkeiten ergibt. Die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte werden über den jeweils kürzeren Zeitraum von Nutzungs- und Leasingdauer abgeschrieben.

Leasingtransaktionen, bei denen ein erheblicher Anteil an den Risiken und Erträgen beim Leasinggeber verbleibt, gelten als Operating Leasing. Operating-Leasing-Zahlungen werden in der Ergebnisrechnung linear über die Leasingdauer als Aufwand verbucht.

1.5.3. **Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte**

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Abzuschreibende Vermögenswerte werden hingegen immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn Ereignisse oder geänderte Umstände anzeigen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsverlust wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungswert ist der jeweils höhere Wert des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen werden jeweils mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Der Buchwert eines Vermögenswerts wird, wenn er höher ist als der durch Veräußerung erzielbare Wert, unmittelbar auf den erzielbaren Wert abgeschrieben. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsverluste entsprechend zurückgebucht.

1.5.4. **Investitionen**

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode erfasst. Die Eigenkapitalkosten werden angepasst, um den Anteil der Erhöhungen oder Verringerungen im Nettovermögen der verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen widerzuspiegeln, die der EU nach der erstmaligen Erfassung zuzuschreiben sind. Wenn Anzeichen einer Wertminderung vorliegen, müssen Abschreibungen auf den niedrigeren erzielbaren Veräußerungswert vorgenommen werden. Der erzielbare Betrag wird, wie unter 1.5.3 beschrieben, ermittelt. Ist die Ursache für die Wertminderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gültig, wird der Wertminderungsverlust auf den Buchwert zurückgebucht, der im Falle einer Nicht-Erfassung eines Wertminderungsverlusts ermittelt worden wäre.

Investitionen in Risikokapitalfonds

Investitionen in Risikokapitalfonds werden als zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte (siehe 1.5.5) klassifiziert und sind daher zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu erfassen, wobei Gewinne und Verluste, die aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich Umrechnungsdifferenzen) entstehen, in der Zeitwert-Rücklage ausgewiesen werden.

Da es zu Investitionen in Risikokapitalfonds auf keinem aktiven Markt notierte Kurse gibt, werden sie einzeln nach Positionen zum niedrigeren Wert zwischen Anschaffungs- und Nettoinventarwert („NAV“) erfasst. Nicht realisierte Gewinne, die sich aus der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben, werden über Rücklagen erfasst, während nicht realisierte Verluste auf ihre Wertminderung hin geprüft werden. So lässt sich feststellen, ob sie als Wertminderungsverlust in der Ergebnisrechnung oder als Änderungen in der Zeitwert-Rücklage auszuweisen sind.

1.5.5. **Finanzielle Vermögenswerte**

Klassifizierung

Die finanziellen Vermögenswerte der EU werden in folgende Kategorien eingeteilt: zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte; Darlehen und Forderungen; bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung der Finanzinstrumente wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte fallen in diese Kategorie, wenn sie vor allem im Hinblick auf ihren baldigen Wiederverkauf erworben oder von der EU so eingestuft werden. Auch Derivate werden unter dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als Umlaufvermögen behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Haushaltsjahr bestanden bei der EU keine finanziellen Vermögenswerte dieser Kategorie.

ii) Darlehen und Forderungen

Darlehen und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn die EU einem Schuldner Geld, Waren oder Dienstleistungen ohne die Absicht, die Forderung zu verkaufen, direkt zur Verfügung stellt. Sie fallen unter die langfristigen Vermögenswerte, sofern ihre Fälligkeit ab dem Abschlussstichtag mindestens zwölf Monate beträgt.

iii) Bis zur Endfälligkeit gehaltene Investitionen

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen und fester Laufzeit, welche die EU bis zu ihrer Endfälligkeit halten will und kann. In diesem Haushaltsjahr bestanden bei der EU keine Investitionen dieser Kategorie.

iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als Umlauf- oder Anlagevermögen klassifiziert, je nach dem Zeitraum, in dem die EU ihre Veräußerung beabsichtigt, der in der Regel der Restlaufzeit bis zum Abschlussstichtag entspricht. Auch Investitionen in nicht konsolidierte Einrichtungen und sonstige Kapitalbeteiligungen (z. B. Risikokapitaloperationen), die nicht nach der Äquivalenzmethode buchmäßig erfasst werden, werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert.

Erstansatz und -bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „bis zur Endfälligkeit gehalten“ und „zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag — dem Datum, an dem die EU sich zum Kauf oder Verkauf verpflichtet — erfasst. Darlehen werden mit ihrer Auszahlung an die Darlehensnehmer erfasst. Finanzinstrumente werden anfangs zum begelegten Zeitwert erfasst. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum begelegten Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum begelegten Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum begelegten Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst und in der Ergebnisrechnung als Aufwand verbucht.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes entspricht bei erstmaligem Ansatz im Normalfall dem Transaktionspreis (d. h. dem beizulegenden Zeitwert des erhaltenen Entgelts). Wird jedoch ein langfristiges, unverzinstes oder günstiger als marktüblich verzinstes Darlehen gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Zeitwert aller künftigen abgezinsten Zahlungsströme ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlichem Rating als Vergleich herangezogen wird.

Darlehen aus Anleihemitteln werden zu ihrem Nennbetrag erfasst, der als beizulegender Zeitwert des Darlehens gilt. Dies wird wie folgt begründet:

- Das „Marktumfeld“ für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, der sonst zur Emission von Industrie- oder Staatsanleihen genutzt wird. Da Darlehensgeber in diesen Märkten unter verschiedenen Investitionen wählen können, wird die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen berücksichtigt. Der EU steht diese Möglichkeit der Wahl alternativer Investitionen jedoch nicht offen, da ihr Geldanlagen auf den Kapitalmärkten untersagt sind. Sie nimmt Mittel nur zu dem Zweck auf, diese zum gleichen Zinssatz auszuleihen. Daraus ergibt sich, dass der EU für die aufgenommenen Beträge keine alternativen Kreditvergabe- oder Investitionsmöglichkeiten offenstehen. Folglich gibt es keine Opportunitätskosten und somit besteht auch keine Basis für einen Vergleich mit Marktkursen. Tatsächlich stellt das Darlehensgeschäft der EU an sich bereits den Markt dar. Da die „Option“ Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Darlehenstransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Daher ist es nicht angebracht, den beizulegenden Zeitwert für das Darlehensgeschäft der EU unter Zugrundelegung von Industrie- oder Staatsanleihen zu bestimmen.
- Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Darlehensgeschäfte im Rahmen des Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus (EFSM), Zahlungsbilanzdarlehen oder anderen Darlehen dieser Art eingesetzte Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.
- Zudem bestehen bei diesen Darlehen aufgrund ihrer Wechselseitigkeit (back-to-back) Ausgleichseffekte zwischen Darlehen und Ausleihungen. Der Effektivzins für das Darlehen ist also gleich dem Effektivzins der zugehörigen Ausleihungen. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiterverrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder übertragen wurden und die EU im Wesentlichen alle Risiken und Erträge aus dem Eigentum übertragen hat.

Folgebewertung

- i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Finanzanlagen werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Gewinne und Verluste durch Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts werden in der Periode ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.
- ii) Darlehen und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen werden anhand der Effektivzinismethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Falle von Darlehen aus Anleihemitteln wird derselbe Effektivzinssatz auf Darlehen und Anleihen angewandt, da diese Darlehen die Merkmale von Gegengeschäften (Back-to-back-Transaktionen) erfüllen und die Differenzen zwischen dem Darlehen, den Darlehensbedingungen und dem Betrag nicht wesentlich sind. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiterverrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.
- iii) Bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen: die EU hält gegenwärtig keine Investitionen dieser Kategorie.
- iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Erträge und Verluste aufgrund von Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts werden in der Zeitwert-Rücklage ausgewiesen. Wird ein solcher Vermögenswert verkauft oder abgewertet, werden die zuvor in der Zeitwert-Rücklage ausgewiesenen kumulativen Berichtigungen auf ihren beizulegenden Zeitwert in der Ergebnisrechnung erfasst. Die mithilfe der Effektivzinismethode berechneten Zinsen zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswerte werden in der Ergebnisrechnung erfasst. Dividenden der zur Veräußerung verfügbaren Dividendenpapiere werden erfasst, sobald ein Auszahlungsanspruch der EU besteht.

Der beizulegende Zeitwert von in aktiven Märkten notierten Anlagen basiert auf den jeweiligen Geldkursen. Besteht kein aktiver Markt für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere), so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Dies umfasst die Zugrundelegung aktueller marktüblicher Transaktionen, den Verweis auf andere, weitgehend ähnliche Wertpapiere, DCF-Analysen, Optionspreismodelle und sonstige von den Marktteilnehmern häufig verwendete Bewertungstechniken.

Sollte sich kein notierter Kurs eines aktiven Marktes zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verlässlich ermitteln lassen, werden die Anlagen zum Anschaffungswert abzüglich Wertminderung bewertet.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Die EU überprüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise auf die Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegen. Ein finanzieller Vermögenswert wird nur dann abgewertet und Wertminderungsverluste entstehen nur dann, wenn aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse nach der erstmaligen Erfassung des Vermögenswertes objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, sofern dieses Ereignis (oder diese Ereignisse) verlässlich vorhersagbare Auswirkungen auf die künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswertes hat (haben).

a) *Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte*

Besteht ein objektiver Hinweis auf den Eintritt von Wertminderungsverlusten bei Darlehen und Forderungen oder bis zur Endfälligkeit gehaltenen, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten, wird die Höhe dieser Verluste als Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert der geschätzten künftigen Cashflows (ohne die künftigen, bisher nicht entstandenen Kreditverluste), abgezinst zum ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes, ermittelt. Der Buchwert verringert sich entsprechend und der Verlust wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Bei variabler Verzinsung eines Darlehens oder einer bis zur Fälligkeit gehaltenen Anlage wird der vertraglich vereinbarte Effektivzinssatz als Abzinsungssatz zur Ermittlung des Wertminderungsverlusts herangezogen. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Aufkündigung spiegelt die Zeitwertberechnung der geschätzten künftigen Cashflows eines besicherten finanziellen Vermögenswertes den möglichen Cashflow aus der Aufkündigung abzüglich der Kosten für den Erwerb und Verkauf der Sicherheit wider. Verringert sich der Wertminderungsverlust in einer späteren Periode und lässt sich diese Verringerung objektiv mit einem Ereignis nach Erfassung der Wertminderung in Verbindung bringen, so wird die zuvor erfasste Wertminderung in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

b) *Zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte*

Werden Kapitalbeteiligungen als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert, wird ein signifikanter oder dauerhafter (längerfristiger) Rückgang ihres beizulegenden Zeitwertes unter den Anschaffungswert beim Werthaltigkeitstest berücksichtigt. Besteht bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten ein solcher Hinweis, wird der kumulierte Verlust — gemessen als die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert, abzüglich eventueller, zuvor in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Wertminderungsverluste dieses finanziellen Vermögenswerts — aus den Rücklagen herausgenommen und in der Ergebnisrechnung erfasst. In der Ergebnisrechnung erfasste Wertminderungsverluste aus Kapitalbeteiligungsinstrumenten werden in der Ergebnisrechnung nicht zurückgebucht. Steigt in einer späteren Periode der beizulegende Zeitwert eines als zur Veräußerung verfügbar klassifizierten Schuldtitels und lässt sich die Steigerung objektiv mit einem Ereignis in Verbindung bringen, das nach Erfassung des Wertminderungsverlustes eingetreten ist, erfolgt eine Rückbuchung des Wertminderungsverlusts in der Ergebnisrechnung.

1.5.6. *Lagerbestände*

Lagerbestände werden zum jeweils geringeren Wert zwischen Anschaffungswert und erzielbarem Veräußerungswert ausgewiesen. Der Anschaffungswert wird mithilfe der FIFO-Methode (first-in, first-out) ermittelt. Die Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse beinhalten Rohstoffe, direkte Arbeitskosten, sonstige direkt zurechenbare Kosten und zugehörige Produktionsgemeinkosten (auf der Grundlage normaler betrieblicher Kapazitäten). Der erzielbare Veräußerungswert entspricht dem geschätzten Veräußerungspreis im ordentlichen Geschäftsverlauf abzüglich der Kosten für Fertigstellung und Verkauf. Werden Bestände für eine kostenlose oder auf einen nominellen Betrag beschränkte Vergabe gehalten, sind sie zum geringeren Wert von Anschaffungskosten und aktuellen Wiederbeschaffungskosten erfasst. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Berichtsdatum erwerben.

1.5.7. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können sich auf mehrere Teilzahlungen über einen in der jeweiligen Vorfinanzierungsvereinbarung festgelegten Zeitraum verteilen. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss zurückgezahlt oder innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Hat der Empfänger keine entsprechenden Ausgaben zu tätigen, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag wird mit der Anerkennung förderfähiger Kosten (die als Aufwendungen erfasst wurden) und mit den getätigten Rückzahlungen ganz oder teilweise ausgebucht.

Zum Jahresende werden zur Bewertung ausstehender Vorfinanzierungsbeträge die ursprünglich gezahlten Beträge um Folgendes gekürzt: um Rückzahlungen, bereits abgerechnete förderfähige Beträge, den Schätzwert der am Jahresende noch nicht abgerechneten förderfähigen Beträge sowie um Wertminderungen.

Die Zinsen der Vorfinanzierungen werden mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der aufgelaufenen Zinserträge wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

1.5.8. *Forderungen*

Forderungen werden in ihrer ursprünglichen Höhe abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von Forderungen erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einziehbaren Betrag. Der Abschreibungsbetrag wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Auf ausstehende Einziehungsanordnungen, für die noch keine gesonderte Abschreibung vorgenommen wurde, erfolgt eine auf Erfahrungswerten basierende, allgemeine Abschreibung. Wie antizipative Aktiva, d. h. Beträge, die zwar schon angefallen sind, aber noch nicht eingenommen wurden, zum Jahresende erfasst werden, ist in Erläuterung 1.5.14 beschrieben.

1.5.9. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und werden als zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte klassifiziert. Sie umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen, sonstige kurzfristige und hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Fälligkeit von höchstens drei Monaten.

1.5.10. *Ruhestandsbezüge und sonstige Mitarbeitersozialleistungen*

Versorgungsleistungen

Die EU stellt Pensionspläne auf, deren Leistungen im Voraus und beitragsunabhängig festgelegt werden. Die Bediensteten leisten zwar von ihren Dienstbezügen einen Beitrag in Höhe von einem Drittel der voraussichtlichen Kosten für diese Leistungen, die Verbindlichkeit wird aber nicht finanziert. Die in der Vermögensübersicht für diese Pensionspläne ausgewiesene Verbindlichkeit entspricht dem Zeitwert der Pensionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag. Versicherungsmathematiker berechnen die Verpflichtungen aus einem solchen Pensionsplan anhand des Anwartschafts-Barwertverfahrens. Der Zeitwert der Pensionsverpflichtungen wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Cashflows zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der zugehörigen Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste durch empirisch bestimmte Anpassungen und Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung erfasst. Jeder nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand wird unmittelbar in der Ergebnisrechnung erfasst, sofern die Änderungen im Pensionsplan nicht von der Anwartschaftsdauer abhängen. In diesem Fall wird der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand linear über die Anwartschaftsdauer abgeschrieben.

Leistungen bei Krankheit nach Eintritt in den Ruhestand

Die EU gewährt ihren Bediensteten Gesundheitsleistungen durch die Erstattung medizinischer Ausgaben. Für die tägliche Verwaltung wurde ein separater Fonds geschaffen. Bedienstete im aktiven Dienst sowie Bedienstete im Ruhestand, Verwitwete und ihre Berechtigten haben Anspruch auf Leistungen aus diesem System. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen gelten als „Sozialleistungen für nicht im aktiven Dienst befindliche Personen“. Aufgrund der Art dieser Leistungen ist eine versicherungsmathematische Berechnung erforderlich. Die Verbindlichkeit in der Vermögensübersicht wird auf einer ähnlichen Grundlage bestimmt wie jene für die Versorgungsleistungen (siehe oben).

1.5.11. *Rückstellungen*

Rückstellungen werden erfasst, wenn für die EU infolge vergangener Ereignisse eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, wenn wahrscheinlich davon ausgegangen werden muss, dass zu ihrer Erfüllung Mittel abfließen werden, und wenn der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen ausgewiesen. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Ausgaben, die voraussichtlich zur Befriedigung der jeweiligen Verpflichtungen am Berichtsdatum getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Zahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.5.12. *Finanzverbindlichkeiten*

Finanzverbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Finanzverbindlichkeiten klassifiziert oder als Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet (Anleihemittel). Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen von Kreditinstituten und Schuldzertifikaten zusammen. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, der den Ausgabeerlösen (dem beizulegenden Zeitwert der erzielten Erlöse) abzüglich Transaktionskosten entspricht, in der Folge aber zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode geführt. Jede Differenz zwischen den Erlösen abzüglich Transaktionskosten und Tilgungswert wird in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Anleihen erfasst.

Sie werden mit Ausnahme der Anleihen mit Fälligkeiten von weniger als 12 Monaten ab Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Bei Darlehen aus Anleihemitteln kann die Effektivzinsmethode aus Gründen der Wesentlichkeit nicht auf Darlehen und Anleihen angewendet werden. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiterverrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.

Die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfassten Finanzverbindlichkeiten beinhalten Derivate, wenn ihr beizulegender Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch ebenso behandelt wie die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfassten finanziellen Vermögenswerte (siehe dazu Erläuterung 1.5.5). In diesem Haushaltsjahr bestanden bei der EU keine Finanzverbindlichkeiten dieser Kategorie.

1.5.13. **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten der EU in erheblicher Höhe beziehen sich nicht auf den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, sondern es handelt sich hierbei um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln. Sie werden als Verbindlichkeiten in der Höhe der Zahlungsanträge ausgewiesen, nachdem diese eingegangen sind. Nach Überprüfung und Anerkennung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in der als förderfähig anerkannten Höhe bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU anerkannt wurden.

1.5.14. **Antizipative und transitorische Aktiva und Passiva**

Nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften werden Transaktionen und Ereignisse in den Jahresabschlüssen in jener Periode erfasst, auf die sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt gemäß detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage wiedergeben.

Auch Erträge werden in der Periode, auf welche sie sich beziehen, ausgewiesen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen von der EU vorgenommen wurden oder (aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann muss in den Jahresabschlüssen ein antizipativer Aktivposten erfasst werden.

Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Erträge passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.6. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.6.1. **Erträge**

Erträge ohne Leistungsaustausch

Darunter fällt die überwiegende Mehrzahl der Erträge der EU, und darin erfasst sind vor allem direkte und indirekte Steuern und Eigenmittel. Zusätzlich zu Steuermitteln kann die EU auch Zuwendungen Dritter, Zölle, Geldbußen und Schenkungen erhalten.

BNE-Eigenmittel und MwSt-Eigenmittel

Erträge werden periodengerecht mit dem Ergehen eines Abrufs der Kommission an die Mitgliedstaaten, mit dem die EU ihre Beiträge einfordert, erfasst. Sie werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ ausgewiesen. Da MwSt- und BNE-Eigenmittel auf geschätzten Angaben für das betreffende Haushaltsjahr beruhen, kann es bis zur Vorlage der endgültigen Daten durch die Mitgliedstaaten bei Änderungen zu Anpassungen kommen. Die Auswirkungen einer Änderung des geschätzten Betrages werden berücksichtigt, wenn der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit für die Periode der Änderung bestimmt wird.

Traditionelle Eigenmittel

Forderungen und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die relevanten monatlichen Übersichten über die „A“-Buchführung (einschließlich garantierter und unbestrittener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eintreffen. Zum Berichtsdatum werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Kommission gezahlt wurden, geschätzt und als antizipative Einnahmen periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen Übersichten über die „B“-Buchführung (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner bestrittenen Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten (25 %), zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Außerdem wird eine Wertminderung für den Betrag der geschätzten Einziehungslücke ausgewiesen.

Geldbußen

Erträge aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Einrichtung, wird ein herabgesetzter Betrag ausgewiesen. Nach dem Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße bleiben dem Schuldner ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

- um entweder die Strafe anzunehmen — in diesem Fall hat er die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Frist zu zahlen, wobei der betreffende Betrag endgültig von der Europäischen Union eingezogen wird;
- oder um den Beschluss abzulehnen und entsprechend dem EU-Recht Rechtsmittel einzulegen.

Gleichwohl ist der Schuldner gemäß Artikel 278 EU-Vertrag verpflichtet, die Geldbuße zunächst innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten zu entrichten, da eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat, oder er kann stattdessen unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den entsprechenden Betrag vorlegen.

Legt die mit einer Strafe belegte Einrichtung Berufung gegen den Beschluss ein, nachdem sie die Geldbuße bereits vorläufig entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Da jedoch einer Berufung gegen einen Beschluss der EU keine aufschiebende Wirkung zukommt, wird der Betrag zur Forderungsabrechnung herangezogen. Falls eine Garantie statt einer Zahlung eingegangen ist, bleibt die Geldbuße als Forderung erfasst. Wenn es als wahrscheinlich gilt, dass das Gericht der Europäischen Union gegen die EU entscheidet, muss eine Rückstellung zur Deckung dieses Risikos gebildet werden. Wurde stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird die ausstehende Forderung vorschriftsmäßig abgeschrieben. Die aufgelaufenen Zinsen, die die Kommission erhält, da die auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen verzinst werden, sind als Ertrag auszuweisen und die etwaige Eventualverbindlichkeit ist entsprechend zu erhöhen.

Seit 2010 werden vorläufig eingenommene Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbar kategorisiert werden.

Erträge mit Leistungsaustausch

Erträge aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Eigentumsrisiken und Erträge an den Gütern auf den Käufer erfasst. Erträge im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Berichtsdatum erfasst.

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode ausgewiesen. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten einer Finanzanlage oder Finanzverbindlichkeit berechnen und die Zinserträge oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung aller vertraglichen Konditionen des Finanzinstruments (beispielsweise Vorauszahlungsoptionen), künftige Kreditverluste bleiben jedoch unberücksichtigt. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein einzelner finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte infolge eines Wertminderungsverlusts abgeschrieben, werden die Zinserträge erfasst, wozu der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendete Zinssatz herangezogen wird, um den Wertminderungsverlust zu erheben.

Dividenderträge

Die Dividenderträge werden mit der Errichtung des Zahlungsanspruchs erfasst.

1.6.2. Aufwendungen

Aufwendungen mit Leistungsaustausch, die aus dem Einkauf von Gütern und dem Erwerb von Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet.

Aufwendungen ohne Leistungsaustausch machen den Großteil der Aufwendungen aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen nach Ermessen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zur betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift oder Verordnung (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung ein Vertrag geschlossen wurde, wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des zulässigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene, förderfähige Aufwendungen, die fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.7. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.7.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist eine mögliche Forderung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn das Eintreten eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Nutzungspotenzials wahrscheinlich ist.

1.7.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird, oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil nicht wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Mittelabfluss in Form eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Dienstleistungspotenzials verbunden ist, eintreten wird, oder weil in extrem seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.1. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

	<i>(Mio. EUR)</i>
Bruttobuchwert zum vorigen Jahresende	379
Zugänge	100
Veräußerungen	(8)
Sonstige Änderungen	2
Bruttobuchwert zum Jahresende	473
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum vorigen Jahresende	(191)
Abschreibungsaufwand für das Haushaltsjahr	(48)
Veräußerungen	5
Sonstige Änderungen	0
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum Jahresende	(235)
Nettobuchwert zum Jahresende	237
<i>Nettobuchwert zum vorigen Jahresende</i>	188

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

2.2. SACHANLAGEN

Unter den Anlagen im Bau sind 1 041 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013 (2012: 660 Mio. EUR) für das Projekt Galileo, das globale Satellitennavigationssystem (GNSS) der EU, angeführt, das mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) aufgebaut wird. Im Bezugszeitraum wurde ein Betrag von 13 Mio. EUR der nicht kapitalisierbaren Entwicklungskosten als Aufwendungen erfasst.

Nach Abschluss umfasst das System 30 Satelliten, 2 Kontrollzentren und etwa 16 Bodenstationen. Der Betrag in der Vermögensübersicht entspricht den kapitalisierbaren Kosten, die der Kommission seit dem 22. Oktober 2011, dem Zeitpunkt, an dem die ersten beiden Satelliten des Systems erfolgreich gestartet wurden, entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt betrachtete die Kommission das Projekt als in der Forschungsphase befindlich, wie auch aus vorhergehenden Jahresrechnungen hervorgeht, und somit wurden gemäß der EU-Rechnungsführungsvorschriften alle übernommenen Kosten als Aufwendungen erfasst. Seit Beginn des Projekts und bis zum Ende des derzeitigen Finanzrahmens sind Haushaltsmittel in Höhe von 3 852 Mio. EUR vorgesehen. Für den nächsten Finanzrahmen ist ein Betrag von weiteren 5 400 Mio. EUR für Folgendes veranschlagt: die vollständige Errichtung des Systems und dessen Betrieb, die Erbringung von Diensten im Rahmen von Galileo bis 2020 sowie die Vorbereitung der nächsten Generation der Konstellation; dies alles wird vollständig über den EU-Haushalt finanziert werden.

Seit Oktober 2011 wurden bis zum Abschlussstichtag insgesamt vier Satelliten gestartet und nach Abschluss der darauf folgenden Testserie für diese Satelliten ist die IOV-Phase („In-Orbit Validierung“) des Projekts beendet. Diese Phase wurde gemeinsam durch die EU und die ESA sowie gemäß dem von den beiden Seiten unterzeichneten Beihilfeabkommen finanziert; die ESA wird eine offizielle Übertragung der errichteten Anlagen an die EU vornehmen. Für diese rechtliche Übertragung ist die Zustimmung des Rates der ESA erforderlich, wobei alle Mitgliedsstaaten der ESA mit der Ausnahme von zwei Staaten (Norwegen und die Schweiz) ebenfalls EU-Mitgliedstaaten sind. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht für die Kommission kein Anlass zur Annahme, dass ein solcher Transfer von einem Mitglied der ESA blockiert wird.

SACHANLAGEN

(Mio. EUR)

	Grundstücke und Gebäude	Anlagen und Ausstattung	Mobilien und Fuhrpark	Computerhardware	Sonstige Sachanlagen	Finanzleasing	Anlagen im Bau	Insgesamt
Bruttobuchwert zum vorigen Jahresende	4 314	558	233	577	231	3 181	1 118	10 212
Zugänge	30	61	14	60	22	87	516	790
Veräußerungen	0	(22)	(15)	(46)	(8)	0	0	(91)
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	312	11	(1)	2	3	(312)	(14)	0
Sonstige Änderungen	4	0	2	2	1	(264)	(21)	(276)
Bruttobuchwert zum Jahresende	4 660	608	233	595	248	2 692	1 599	10 635
Kumulierte Abschreibungen zum vorigen Jahresende	(2 137)	(449)	(165)	(436)	(150)	(897)	0	(4 234)
Abschreibungsaufwand für das Haushaltsjahr	(143)	(47)	(15)	(69)	(23)	(103)	0	(401)
Abschreibungsrückbuchungen	5	1	0	0	0	0	0	6
Veräußerungen	1	21	15	46	8	0	0	91
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	(124)	0	0	(2)	1	126	0	1
Sonstige Änderungen	(1)	0	(2)	0	(1)	11	0	7
Kumulierte Abschreibungen zum Jahresende	(2 399)	(474)	(167)	(461)	(165)	(863)	0	(4 531)
Nettobuchwert zum Jahresende	2 261	134	65	134	83	1 829	1 599	6 104
NETTOBUCHWERT ZUM VORIGEN JAHRESENDE	2 177	109	67	142	81	2 284	1 118	5 978

FINANZLEASINGS

Die im Rahmen von Finanzleasings und ähnlichen Rechten noch zu leistenden Zahlungen werden als langfristige bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten in der Vermögensübersicht ausgewiesen (siehe Erläuterungen 2.15 und 2.18.3).

Beschreibung	Gesamtaufwendungen (A)	Künftig zahlbare Beträge			Gesamtverbindlichkeit (B)	Gesamtwert (A+B)	Spätere Aufwendungen für Anlagen (C)	Anlagewert (A+B+C)	Abschreibungen auf Sachanlagen (D)	Nettobuchwert (A+B+C+D)
		< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre						
Grundstücke und Gebäude	772	76	344	1 403	1 823	2 595	57	2 653	(838)	1 815
Sonstige Sachanlagen	24	6	9	1	15	39	—	39	(25)	14
Gesamtwert zum Jahresende	796	82	353	1 403	1 838	2 634	57	2 692	(863)	1 829
Zinsbestandteil		89	319	481	889					
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum Jahresende		171	672	1 884	2 727					
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum vorigen Jahresende		155	660	2 189	3 003					

(Mio. EUR)

2.3. INVESTITIONEN, DIE NACH DER ÄQUIVALENZMETHODE ERFASST WERDEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen	2.3.1	0	42
Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen	2.3.2	349	350
Insgesamt		349	392

2.3.1. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen

(Mio. EUR)

	GJU	SESAR	ITER	IMI	FCH	Insgesamt
Betrag zum 31.12.2012	0	0	10	32	0	42
Beiträge	0	78	121	126	56	380
Anteil am Nettoergebnis	0	(78)	(130)	(158)	(56)	(422)
Betrag zum 31.12.2013	0	0	0	0	0	0

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode bilanziert. Die folgenden Buchwerte sind der Kommission auf der Grundlage ihrer Beteiligung zuzuordnen:

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Langfristige Vermögenswerte	198	226
Kurzfristige Vermögenswerte	63	106
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(394)	(291)
Erträge	1	8
Aufwendungen	(412)	(427)

Gemeinsames Unternehmen Galileo (GJU) in Abwicklung

Die Abwicklung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (GJU) wurde Ende 2006 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen. Das Unternehmen war inaktiv und befand sich 2013 noch in Abwicklung.

Gemeinsames Unternehmen Sesar

Mit diesem gemeinsamen Unternehmen sollen das europäische Flugverkehrsmanagementsystem modernisiert und der europäische Generalplan für das Flugverkehrsmanagement rasch eingeführt werden, indem alle einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der EU koordiniert und gebündelt werden. Zum 31. Dezember 2013 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 46,26 % an SESAR. Der für SESAR vorgesehene Gesamtbeitrag der Kommission beträgt 700 Mio. EUR (im Zeitraum 2007-2013), der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 205 Mio. EUR. Der nicht anerkannte Anteil der Verluste ist das Ergebnis eines bei Anwendung der Äquivalenzmethode erforderlichen buchungstechnischen Vorgangs. Diese nicht anerkannten Verluste stellen keine Verluste für die EU dar und sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Aufwendungen normalerweise vor der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen der anderen Mitunternehmer als der EU erfasst werden.

Internationale Fusionsenergieorganisation ITER (ITER)

In der ITER sind die EU, China, Indien, Russland, Südkorea, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten. ITER wurde zum Betrieb der ITER-Anlagen, zur Förderung von deren Nutzung sowie des Verständnisses und der Akzeptanz der Fusionsenergie in der Öffentlichkeit und zur Durchführung sonstiger Tätigkeiten errichtet, die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind. Der Beitrag der EU (Euratom) an ITER International wird über die Agentur „Fusion for Energy“ (Kernfusion für die Energiegewinnung) erteilt und beinhaltet auch die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Schweiz. Der Gesamtbeitrag gilt rechtlich als Euratom-Beitrag an ITER, da die Mitgliedstaaten und die Schweiz keine Eigentumsanteile an ITER haben. Da die EU rechtlich die Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen ITER International hält, muss die Kommission die Beteiligung in ihren Jahresrechnungen ausweisen. Zum 31. Dezember 2013 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 43,33 % an ITER. Der für ITER vorgesehene (indikative) Gesamtbeitrag von Euratom beträgt 8 949 Mio. EUR (im Zeitraum 2007-2041).

Gemeinsame Technologieinitiativen

Mit Blick auf die Zielsetzungen der Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung wurden öffentlich-private Partnerschaften in Form von gemeinsamen Technologieinitiativen gegründet, die durch gemeinsame Unternehmen im Sinne des Artikels 187 des Vertrags umgesetzt wurden. IMI und FCH (siehe unten) fallen unter diese Rubrik, allerdings werden drei andere Unternehmen, nämlich ARTEMIS, Clean Sky und ENIAC (siehe nachstehende Erläuterung 2.3.2), zwar als gemeinsame Unternehmen bezeichnet, unter Gesichtspunkten der Rechnungsführung sind sie jedoch als verbundene Einrichtungen anzusehen (und sind als solche in Erläuterung 2.3.2 aufgenommen). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission zwar einen erheblichen Einfluss auf diese Unternehmen ausübt, sie aber nicht insgesamt kontrolliert.

Gemeinsame Technologieinitiative IMI für innovative Arzneimittel

Das gemeinsame Unternehmen IMI verfolgt folgende Ziele: Förderung der vorwettbewerblichen Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im Biopharmaziesektor und zur verstärkten Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in seine Aktivitäten. Zum 31. Dezember 2013 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 74,16 % an IMI. Zum 31.12.2017 wird sich der maximale indikative Beitrag der Kommission auf 1 Mrd. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 16 Mio. EUR.

Gemeinsames Unternehmen FCH — Fuel Cells and Hydrogen

Mit dem gemeinsamen Unternehmen FCH wird das Ziel verfolgt, zur Stärkung der Forschungstätigkeiten Mittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zusammenzuführen, um auf diese Weise die Effizienz der europäischen Forschungsanstrengungen insgesamt zu steigern sowie die Entwicklung und den Einsatz der Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Technologie zu beschleunigen. Zum 31. Dezember 2013 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 74,20 % an FCH. Zum 31.12.2017 wird sich der maximale indikative Beitrag der EU auf 470 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 67 Mio. EUR.

2.3.2. Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen

(Mio. EUR)

	EIF	ARTEMIS	Clean Sky	ENIAC	Insgesamt
Betrag zum 31.12.2012	336	0	0	14	350
Beiträge	(2)	20	125	37	180
Anteil am Nettoergebnis	9	(20)	(125)	(50)	(186)
Sonstige Eigenkapitalbewegungen	6	0	0	0	6
Betrag zum 31.12.2013	349	0	0	0	349

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Äquivalenzmethode bilanziert. Die folgenden Buchwerte sind der Kommission auf der Grundlage ihrer Beteiligung zuzuordnen:

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Aktiva	499	505
Passiva	(240)	(191)

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Erträge	37	33
Überschuss/(Defizit)	(221)	(177)

Europäischer Investitionsfonds

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) ist die Finanzinstitution der EU, die sich darauf spezialisiert hat, Risikokapital und Bürgschaften für KMU zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat 20 % ihrer Beteiligung eingezahlt, der nicht abgerufene Saldo beläuft sich auf 720 Mio. EUR.

(Mio. EUR)

	Gesamtkapital des EIF	Von der Kommission gezeichnet
Aktienkapital insgesamt	3 000	900
Eingezahlt	(600)	(180)
Noch nicht abgerufen	2 400	720

Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS

Dieses Unternehmen wurde gegründet, um mit dem Privatsektor eine gemeinsame Technologieinitiative für eingebettete Informations- und Kommunikationstechnologien umzusetzen. Der maximale indikative Beitrag der Kommission wird sich auf 420 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 9 Mio. EUR (94,57 % Eigentumsanteil).

Gemeinsames Unternehmen Clean Sky

Mit diesem Unternehmen sollen Entwicklung, Validierung und Erprobung sauberer Luftverkehrstechnologien in der EU beschleunigt werden, insbesondere soll zur Reduzierung der durch den Luftverkehr hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt ein extrem innovatives Luftverkehrssystem geschaffen werden. Der maximale indikative Beitrag der Kommission wird sich auf 800 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 72 Mio. EUR (57,80 % Eigentumsanteil).

Gemeinsames Unternehmen ENIAC

ENIAC dient der Festlegung einer gemeinsam vereinbarten Forschungsagenda auf dem Gebiet der Nanoelektronik, um mit Blick auf die Entwicklung und Erschließung von Schlüsselkompetenzen in diesem Bereich Prioritäten für die Forschung zu setzen. Dafür werden Ressourcen des öffentlichen und privaten Sektors gebündelt, wobei FuE-Aktivitäten in Form von Projekten unterstützt werden. Die gesamten Verpflichtungen der EU werden sich auf 450 Mio. EUR belaufen. Zum 31. Dezember 2013 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 95,41 % an ENIAC. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 26 Mio. EUR.

2.4. LANGFRISTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.4.1	5 497	4 870
Darlehen	2.4.2	54 347	57 441
Insgesamt		59 844	62 311

2.4.1. Zur Veräußerung verfügbare langfristige finanzielle Vermögenswerte

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Garantiefonds ⁽¹⁾	1 412	1 327
EGKS in Abwicklung	1 129	1 102
BUFI-Investitionen	1 013	832
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	789	593
ETF-Startkapital	339	305
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	188	188
Risikokapitaloperationen	124	123
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	90	52
Europäische Chemikalienagentur	0	52
Andere zur Veräußerung verfügbare Investitionen	413	296
Insgesamt	5 497	4 870

⁽¹⁾ Der Garantiefonds hält von der Kommission ausgegebene EFSM-Anleihen (20 Mio. EUR), die daher eliminiert wurden.

Garantiefonds

Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Außenbereich deckt Darlehen, die auf Beschluss des Rates von der EU besichert werden, insbesondere Darlehenstransaktionen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) sowie Euratom-Darlehen außerhalb der EU. Es handelt sich um ein langfristiges Instrument zur Deckung von notleidenden Darlehen, die von der EU besichert werden. Der Fonds finanziert sich zu 9 % des Kapitalwertes der Transaktionen durch Zahlungen aus dem Gesamthaushaltsplan der EU. Hinzu kommen Zins- und Investitionserträge aus dem Vermögen des Fonds sowie die von säumigen Schuldnern, für die der Fonds seine Garantie aktivieren musste, eingezogenen Gelder. Ein etwaiger Jahresüberschuss fließt als Einnahme in den Haushalt der EU zurück.

Die EU muss in den Haushaltsplan eine Rücklage zur Sicherung von Darlehen an Drittländer einsetzen. Diese Rücklage dient zur Finanzierung der Deckungsmittel des Garantiefonds und gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen, deren Verbuchung im Haushaltsplan damit ermöglicht wird. Die Rücklage entspricht dem Zielbetrag von 9 % der zum Jahresende ausstehenden Darlehen.

EGKS in Abwicklung

In Bezug auf die Beträge der EGKS in Abwicklung handelt es sich bei sämtlichen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten an aktiven Märkten notierte, auf Euro lautende Schuldverschreibungen.

BUFI-Investitionen

Vorläufig eingenommene Geldbußen werden seit dem 1. Januar 2010 von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte kategorisiert werden (siehe Erläuterung 8.2).

Fazilität für Finanzierungen auf Risikobeteiligungsbasis RSFF

Die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) wird von der EIB verwaltet und mit dem Investitionsportfolio der Kommission wird das finanzielle Risiko für Darlehen und Garantien, die von der EIB für förderfähige Forschungsprojekte gestellt wurden, gedeckt. Insgesamt war eine Beteiligung der Kommission von bis zu 1 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007-2013 vorgesehen, wovon bis zu 800 Mio. EUR aus dem „Kooperationsprogramm“ und bis zu 200 Mio. EUR aus dem „Kapazitätsprogramm“ stammen. Die EIB hat sich verpflichtet, den gleichen Betrag bereitzustellen.

Zum 31. Dezember 2013 hatte die Kommission, einschließlich EFTA-Beiträgen und Beiträgen von Drittländern, 1 231 Mio. EUR zur RSFF beigetragen. Der als Eventualverbindlichkeit ausgewiesene Betrag (Erläuterung 5.2.1) von 958 Mio. EUR stellt den zum 31. Dezember 2013 geschätzten höchsten Verlust dar, den die Kommission bei einem Ausfall von Darlehen oder Sicherheiten zu tragen hätte, die von der EIB im Rahmen der RSFF gestellt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Gesamtrisiko der Kommission auf deren Beitrag zur Fazilität beschränkt.

ETF-Startkapital

Das Startkapital für die Europäische Technologiefazilität (ETF) umfasst das Programm für Wachstum und Beschäftigung, das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative (MAP), das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und das Pilotprojekt für den Technologietransfer unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete, spezialisierte Wagniskapitalfonds. Zum Jahresende waren weitere 132 Mio. EUR für das ETF-Startkapitalinstrument zugesagt, aber von den anderen Partnern noch nicht in Anspruch genommen worden.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Da die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) nicht börsennotiert ist und aufgrund der vertraglichen Einschränkungen durch die Gründungsurkunde der Bank, die sich unter anderem auf den Verkauf von Beteiligungen beziehen, für den die Erwerbskosten als Obergrenze gelten und der auf die bestehenden Anteilseigner beschränkt ist, wird die Beteiligung der Kommission zu Anschaffungskosten abzüglich möglicher Wertminderungsabschreibungen ausgewiesen.

(Mio. EUR)

EBWE	EBWE-Kapital insgesamt	Von der Kommission gezeichnet
Aktienkapital insgesamt	29 601	900
Eingezahlt	(6 202)	(188)
Noch nicht abgerufen	23 399	712

Risikokapitaloperationen

Im Rahmen von Risikokapitaloperationen werden Beträge zur Finanzierung von Kapitalbeteiligungen an Finanzmittler vergeben. Sie werden von der EIB verwaltet und im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik finanziert.

Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben

Das Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte (LGTT) stellt Sicherheiten aus, um das Ertragsrisiko in den ersten Jahren von TEN-Verkehrsprojekten zu mindern. Die Sicherheit bietet insbesondere eine vollständige Deckung für Bereitschaftskreditlinien, die nur in Fällen verwendet werden, in denen die Cashflows des Projekts nicht ausreichen, um vorrangige Verbindlichkeiten zu bedienen. Bei dem Instrument handelt es sich um ein gemeinsames Finanzprodukt der Kommission und der EIB. Die Kommission wird im Zeitraum 2007-2013 einen Höchstbetrag von 250 Mio. EUR zum LGTT beitragen.

Zum 31. Dezember 2013 hatte die Kommission einen Beitrag von 162 Mio. EUR zum LGTT geleistet. Ende 2013 waren Darlehensvereinbarungen über 522 Mio. EUR unterzeichnet worden und fielen dementsprechend unter die Deckung durch die Garantie. Der als Eventualverbindlichkeit ausgewiesene Betrag (39 Mio. EUR) stellt den zum 31. Dezember 2013 geschätzten höchsten Verlust dar, den die Kommission bei einem Ausfall von Darlehen zu tragen hätte, die von der EIB im Rahmen der LGTT-Operationen gestellt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Gesamtrisiko der Kommission auf deren Beitrag zu dem Instrument beschränkt.

Andere zur Veräußerung verfügbare Investitionen

Die höchsten Beträge der anderen zur Veräußerung verfügbaren langfristigen Investitionen werden für den **Europäische Fonds für Südosteuropa** (116 Mio. EUR) und den **Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energie** (67 Mio. EUR) aufgebracht.

2.4.2. Langfristige Darlehen

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Darlehen aus dem Haushaltsplan der EU und der EGKS	2.4.2.1	151	162
Darlehen aus Anleihemitteln	2.4.2.2	54 196	57 279
Insgesamt		54 347	57 441

2.4.2.1. Darlehen aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union und der EGKS in Abwicklung

(Mio. EUR)

	Darlehen zu Sonderbedingungen	Wohnbaudarlehen der EGKS	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2012	146	16	162
Neue Darlehen	4	0	4
Rückzahlungen	(18)	(5)	(23)
Wechselkursdifferenzen	(6)	0	(6)
Änderungen im Buchwert	12	1	13
Gesamtwert zum 31.12.2013	138	12	151

Darlehen mit Sonderbedingungen werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu Vorzugszinsen gewährt. Die Zahlung aller Beträge wird mehr als zwölf Monate nach Jahresende fällig. Die effektiven Zinssätze für diese Darlehen schwanken zwischen 7,73 % und 14,507 %.

2.4.2.2. Darlehen aus Anleihemitteln

(Mio. EUR)

	MFH	Euratom	Zahlungsbilanzdarlehen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2012	549	425	11 623	44 476	221	57 294
Neue Darlehen	100	—	—	—	—	100
Rückzahlungen	(81)	(36)	—	—	—	(117)
Wechselkursdifferenzen	—	(1)	—	—	(5)	(6)
Änderungen im Buchwert	1	(1)	—	(8)	(5)	(13)
Gesamtwert zum 31.12.2013	569	387	11 623	44 468	211	57 258
Fälliger Betrag < 1 Jahr	31	—	3 033	—	—	3 064
Fälliger Betrag > 1 Jahr	538	387	8 590	44 468	211	54 195

Nähere Einzelheiten zur Anleihe- und Darlehenstätigkeit sind Erläuterung 7 zu entnehmen.

2.5. LANGFRISTIGE FORDERUNGEN UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Mitgliedstaaten	478	545
Sonstiges	20	19
Insgesamt	498	564

483 Mio. EUR (2012: 550 Mio. EUR) der langfristigen Gesamtforderungen beziehen sich auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch. Die von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge betreffen die nicht ausgeführten Konformitätsabschlussbeschlüsse für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

2.6. LANGFRISTIGE VORFINANZIERUNGEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Vorfinanzierungen	2.6.1	34 819	40 790
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.6.2	3 253	3 715
Insgesamt		38 072	44 505

2.6.1. Vorfinanzierungen

Die Zeitvorgabe für die Einziehung oder die Verwendung der Vorfinanzierungen ist dafür entscheidend, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Die Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Sämtliche Rückzahlungen oder Verwendungen vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen.

Vorfinanzierungen stellen einen großen Anteil der gesamten Vermögenswerte der EU dar, sodass sie regelmäßig gebührende Beachtung finden. Es ist festzuhalten, dass der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen ausreichend hoch sein muss, um den für den Projektstart notwendigen Geldfluss für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Alle diese Elemente wurden von der Kommission im Rahmen von Bemühungen zur Verbesserung des Follow-up der Vorfinanzierungen entsprechend berücksichtigt.

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung ausgezahlt wurden, sind effektiv durch einen Teilnehmer-Garantiefonds abgedeckt: 2013 waren es insgesamt 4,5 Mrd. EUR (2012: 4 Mrd. EUR). Dieser Fonds ist eine von der EU separate Einheit und ist in dieser Jahresrechnung nicht konsolidiert; siehe Erläuterung **11.2.3**.

(Mio. EUR)

Art der Mittelverwaltung	31.12.2013	31.12.2012
Direkte zentrale Mittelverwaltung	1 526	1 249
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	772	1 042
Dezentrale Mittelverwaltung	646	677
Geteilte Mittelverwaltung	31 104	37 214

(Mio. EUR)

Art der Mittelverwaltung	31.12.2013	31.12.2012
Gemeinsame Mittelverwaltung	694	592
Mittelverwaltung durch andere Organe und Agenturen	77	16
Insgesamt	34 819	40 790

Artikel 58 der neuen Haushaltsordnung, in der die Arten des Haushaltsvollzugs teilweise überarbeitet wurden, gilt erst ab dem 1. Januar 2014.

Bei den höchsten langfristigen Vorfinanzierungen handelt es sich um strukturpolitische Maßnahmen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013: Auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds entfallen 19,6 Mrd. EUR, auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) 5,6 Mrd. EUR, auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 5,2 Mrd. EUR und auf den Europäischen Fischereifonds (EFF) 0,6 Mrd. EUR. Da viele dieser Projekte ihrem Wesen nach langfristig angelegt sind, ist es notwendig, dass die zugehörigen Vorfinanzierungen mehr als ein Jahr lang zur Verfügung stehen. Die Beträge dieser Vorfinanzierungen werden daher als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Der Programmplanungszeitraum 2007-2013 nähert sich seiner Abschlussphase, weshalb die entsprechenden Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten sukzessiv fällig werden. Aus diesem Grund gehen die langfristigen Vorfinanzierungen zurück, während die kurzfristigen Vorfinanzierungen ansteigen (siehe Erläuterung 2.10).

Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von den Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen, der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. Der „Nennwert“ entspricht dem Wert der Garantie bei ihrer Ausstellung. Beim „laufenden Wert“ werden die geleisteten Vorfinanzierungen und/oder nachfolgende Abrechnungen berücksichtigt. Am 31. Dezember 2013 belief sich der „Nennwert“ der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 1 124 Mio. EUR gegenüber dem „laufenden Wert“ in Höhe von 887 Mio. EUR (2012: 1 348 Mio. EUR bzw. 1 083 Mio. EUR).

2.6.2. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Finanzierungsinstrumente	2 118	2 717
Beihilferegelungen	1 135	998
Insgesamt	3 253	3 715

Im Rahmen der Strukturfondsprogramme 2007-2013 können an Mitgliedstaaten Zahlungen aus dem EU-Haushalt geleistet werden, die als Beitrag zu Finanzierungsinstrumenten (sei es in Form von Darlehen, Kapitalbeteiligungen oder Garantien), die unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Mitgliedstaates eingerichtet und verwaltet werden, dienen. Gelder, die zum Jahresende durch diese Instrumente nicht verwendet wurden, sind Eigentum der EU (gemäß der Standard-Vorfinanzierung) und werden daher in der Vermögensübersicht der Kommission als Vermögen erfasst. Die Mitgliedstaaten werden durch die Basisrechtsakte jedoch nicht dazu verpflichtet, der Kommission regelmäßig Berichte über die Verwendung dieser Vorauszahlungen vorzulegen, und in bestimmten Fällen sind diese Mittel nicht einmal in den der Kommission vorzulegenden Ausgabenplänen auszuweisen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten über die Verwendung der Mittel gelieferten Informationen wird daher jeweils zum Jahresende eine Schätzung dieses Vermögenswerts vorgenommen.

Ähnlich wie oben werden die von den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse, die zum Jahresende nicht verwendet wurden, in der Vermögensübersicht der Kommission als Vermögenswert ausgewiesen. Die Mitgliedstaaten können solche Vorschüsse für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL) zahlen. Die Kommission hat den Wert dieser Vorschüsse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen geschätzt; die sich ergebenden Beträge werden in der Rubrik Beihilferegelungen ausgewiesen.

KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.7. LAGERBESTÄNDE

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Wissenschaftliches Material	81	81
Sonstige	47	57
Insgesamt	128	138

2.8. KURZFRISTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.8.1	2 373	1 858
Darlehen	2.8.2	3 198	123
Insgesamt		5 571	1 981

2.8.1. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden zu Rendite- oder Ertragszwecken gekauft oder gehalten, um eine bestimmte Anlagenstruktur zu erreichen oder eine zweite Liquiditätsquelle zu erhalten, und können daher zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder bei Änderungen der Zinssätze veräußert werden. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit vor Ende 2014:

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
BUFI-Investitionen	897	845
EGKS in Abwicklung	567	490
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	408	160
Garantiefonds	361	268
Europäische Chemikalienagentur	76	69
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	31	23
Sonstige zur Veräußerung verfügbare Investitionen	33	3
Insgesamt	2 373	1 858

2.8.2. Kurzfristige Darlehen

Unter dieser Rubrik werden vor allem Darlehen mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag ausgewiesen (nähere Einzelheiten sind Erläuterung 2.4.2.2 zu entnehmen). Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist auf Rückzahlungen von für 2014 terminierten Zahlungsbilanzdarlehen zurückzuführen (Ungarn 2 Mrd. EUR und Lettland 1 Mrd. EUR).

2.9. KURZFRISTIGE FORDERUNGEN UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Geldbußen	2.9.1	4 071	4 090
Mitgliedstaaten	2.9.2	5 574	6 270
Antizipative Aktiva und transitorische Passiva	2.9.3	3 095	3 368
Sonstige Forderungen und einzuziehende Beträge	2.9.4	442	311
Insgesamt		13 182	14 039

Von dem oben aufgeführten Gesamtbetrag beziehen sich geschätzte 12 638 Mio. EUR (2012: 13 729 Mio. EUR) auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

2.9.1. Geldbußen

Es handelt sich um Beträge, die aufgrund von Geldbußen der Kommission in Höhe von 4 310 Mio. EUR (2012: 4 357 Mio. EUR) abzüglich einer Wertberichtigung von 239 Mio. EUR (2012: 267 Mio. EUR) einzuziehen sind. Garantien in Höhe von insgesamt 3 244 Mio. EUR (2012: 2 513 Mio. EUR) wurden in Verbindung mit den zum Jahresende offenen Forderungen gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von diesen Forderungen 1 032 Mio. EUR erst nach dem 31. Dezember 2013 fällig waren.

2.9.2. Mitgliedstaaten

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen aus dem EGFL und dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums		
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	1 858	1 172
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	41	14
Befristetes Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI)	45	44
Sonderprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (SAPARD)	155	136
Abschreibung	(819)	(814)
Insgesamt	1 279	552
Gezahlte und einziehbare MwSt	68	44
Eigenmittel		
In der A-Buchführung erfasst	47	45
In der gesonderten Buchführung erfasst	1 228	1 294
Forderungen aus Eigenmitteln	3 054	3 617
Abschreibung	(743)	(773)
Sonstiges	6	16
Insgesamt	3 592	4 199

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Sonstige Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten		
Erwartete Einziehungen von Vorfinanzierungen	542	1 220
Sonstiges	94	255
Insgesamt	636	1 475
Insgesamt	5 574	6 270

Der Anstieg der Forderungen im Bereich der Landwirtschaft ist hauptsächlich durch die nicht ausgeführten Abschlussbeschlüsse bedingt, da in einigen Fällen der Durchführungstermin um mehrere Jahre verlegt wird und sich in anderen Fällen bei Beschlüssen die Ausführung der Jahrestanchen verschiebt. Dies gilt für Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand nach Maßgabe des am 7. Juni 2010 unterzeichneten Rahmenvertrags über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität erhalten.

Der Betrag der fälligen Forderungen von Eigenmitteln geht auf den am 20. November 2013 angenommenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8/2013 zurück. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates⁽¹⁾ erfolgten die den Angleichungen der BNE-Beiträge entsprechenden Gutschriften am ersten Arbeitstag des Monats Januar 2014. Zu beachten ist, dass bestimmte Mitgliedstaaten ihre Zahlungen vorgezogen haben, weshalb der fällige Betrag niedriger ist als der in diesem Berichtigungshaushaltsplan beantragte Beitrag.

Forderungen aus dem EGFL und dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieser Posten beinhaltet vorwiegend die Forderungen der Mitgliedstaaten zum 31. Dezember, die von den Mitgliedstaaten zum 15. Oktober gemeldet und bestätigt wurden. Für die Forderungen, die nach dieser Meldung bis zum 31. Dezember entstehen, wird eine Schätzung vorgenommen. Die Kommission nimmt auch eine Schätzung für eine Abschreibung auf die Beträge vor, die von Empfängern geschuldet und wahrscheinlich nicht eingezogen werden. Wenn eine solche Anpassung vorgenommen wird, so bedeutet dies nicht, dass die Kommission künftig auf die Einziehung der betreffenden Beträge verzichtet. In die Anpassung wird ebenfalls ein Abzug von 20 % aufgenommen, der dem Betrag entspricht, den die Mitgliedstaaten zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

Forderungen aus Eigenmitteln

Da die Mitgliedstaaten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Einziehungskosten einbehalten dürfen, sind die vorstehend aufgeführten Werte abzüglich des einbehaltenen Betrags ausgewiesen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Schätzungen wurden bei den Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten Abzüge vorgenommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission auf die Einziehung der unter diese Wertberichtigung fallenden Beträge verzichtet.

2.9.3. Antizipative Aktiva und transitorische Passiva

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Antizipative Aktiva	2 709	3 002
Transitorische Passiva	368	351
Sonstiges	18	15
Insgesamt	3 095	3 368

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

Der höchste Betrag bei diesem Posten sind antizipative Aktiva:

	(Mio. EUR)	
	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittel	2 424	2 388
Zweckgebundene Mittel für die Landwirtschaft November und Dezember	0	218
Kohäsionsfonds, Regionalfonds und Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Finanzkorrekturen	31	276
Sonstige antizipative Aktiva	254	120
Insgesamt	2 709	3 002

Bei den unter Eigenmittel ausgewiesenen Beträgen (2 424 Mio. EUR) handelt es sich hauptsächlich um angefallene Zölle von November und Dezember 2013. Zu beachten ist, dass die zweckgebundenen Mittel für die Landwirtschaft für November und Dezember (131 Mio. EUR) nun unter kurzfristige Forderungen ausgewiesen werden.

2.9.4. Sonstige Forderungen und einzuziehende Beträge

Unter dieser Rubrik werden hauptsächlich Einziehungen von Vorfinanzierungen, Einziehungen von Aufwendungen sowie sonstige Einnahmen aus administrativen und operativen Tätigkeiten erfasst.

2.10. KURZFRISTIGE VORFINANZIERUNGEN

	(Mio. EUR)		
	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Vorfinanzierungen	2.10.1	16 403	9 548
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.10.2	4 963	3 690
Insgesamt		21 367	13 238

2.10.1. Vorfinanzierungen

	(Mio. EUR)	
Art der Mittelverwaltung	31.12.2013	31.12.2012
Direkte zentrale Mittelverwaltung	3 848	3 289
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	4 711	3 908
Dezentrale Mittelverwaltung	250	301
Geteilte Mittelverwaltung	6 263	1 008
Gemeinsame Mittelverwaltung	1 018	844
Mittelverwaltung durch andere Organe und Agenturen	313	198
Insgesamt	16 403	9 548

Artikel 58 der neuen Haushaltsordnung, in der die Arten des Haushaltsvollzugs teilweise überarbeitet wurden, gilt erst ab dem 1. Januar 2014.

Der Anstieg der kurzfristigen Vorfinanzierungen ist vor allem durch die geteilte Mittelverwaltung bedingt. Wie in Erläuterung 2.6 dargelegt, treten die Strukturfondsprogramme in die Endphase des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ein. Folglich wurde ein großer Teil (6,1 Mrd. EUR) der bisher langfristigen Vorfinanzierungen zum 31. Dezember 2013 kurzfristig.

Auch bei der direkten zentralen Mittelverwaltung und der indirekten zentralen Mittelverwaltung ist ein Anstieg zu verzeichnen. In beiden Fällen ist dieser Anstieg hauptsächlich auf die Endphase des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung zurückzuführen, in der die letzten Vereinbarungen unterzeichnet werden, die zu neuen Vorfinanzierungszahlungen von ca. 2,8 Mrd. EUR unter direkter zentraler Mittelverwaltung und 1,4 Mrd. EUR unter indirekter zentraler Mittelverwaltung führen. Gleichzeitig wurden Projekte im Rahmen älterer Vereinbarungen abgeschlossen und die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen abgerechnet.

2.10.2. *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten*

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Finanzierungsinstrumente	2 118	1 358
Beihilferegelungen	2 845	2 332
Insgesamt	4 963	3 690

Die Veränderung der unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge ist hauptsächlich durch den höheren Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Finanzierungsinstrumenten im Bereich der regionalen Entwicklung bedingt.

2.11. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen:	2.11.1		
Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken		2 790	2 203
Girokonten		838	967
Zahlstellen		39	38
Durchläufer (durchlaufende Gelder)		(1)	(1)
Insgesamt		3 665	3 207
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und kurzfristige Einlagen	2.11.2	1 680	2 345
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente mit Verfügungsbeschränkungen	2.11.3	4 165	5 122
Insgesamt		9 510	10 674

2.11.1. *Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen*

Unter Zahlungsmitteln ohne Verfügungsbeschränkungen sind sämtliche im Besitz der Kommission befindlichen liquiden Finanzmittel ausgewiesen, d. h. die Guthaben ihrer Konten bei den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken), die Guthaben ihrer Girokonten, die Kassenmittel der Zahlstellen und sonstige Nebenkassen.

Zum 31. Dezember 2013 umfassen die Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten in Höhe von 1,1 Mrd. EUR, die am 1. Januar 2014 fällig sind, aber einige Tage vorher eingingen. Zudem enthält der Jahresendsaldo 1,3 Mrd. EUR an Geldbußen im Wettbewerbsbereich, die von der Kommission vor allem in den letzten Wochen von 2013 eingenommen wurden und noch nicht über einen Berichtigungshaushaltsplan an die Mitgliedstaaten zurückgeflossen sind.

2.11.2. Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und kurzfristige Einlagen

Bei den unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträgen handelt es sich hauptsächlich um Zahlungsmitteläquivalente (1 434 Mio. EUR), die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung bestimmter aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verwalten, sowie um kurzfristige Einlagen (245 Mio. EUR). Die Zahlungsmittel für Finanzinstrumente können somit nur für das jeweilige Programm im Zusammenhang mit dem betreffenden Finanzinstrument verwendet werden. Zum Jahresende waren 138 Mio. EUR für von Treuhändern verwaltete Finanzinstrumente zugesagt, aber von den anderen Partnern noch nicht in Anspruch genommen worden.

2.11.3. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente mit Verfügungsbeschränkungen

Bei den Zahlungsmitteln mit Verfügungsbeschränkungen handelt es sich um Eingänge in Zusammenhang mit den von der Kommission verhängten Geldbußen, wenn die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Diese Zahlungsmittel werden auf besonderen Einlagenkonten gehalten, die für keine anderen Aktivitäten verwendet werden. Falls Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von der anderen Seite Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in Erläuterung 5.2 als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Der Rückgang der Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass seit 2010 vorläufig eingenommene Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert werden, die als zur Veräußerung verfügbar kategorisiert werden (siehe Erläuterung 2.4.1 und 2.8.1).

LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.12. RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE MITARBEITERSOZIALEISTUNGEN

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Ruhestandsbezüge — Personal	40 933	37 528
Ruhestandsbezüge — Sonstige	1 016	968
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	4 869	4 007
Insgesamt	46 818	42 503

2.12.1. Ruhestandsbezüge — Personal

Gemäß Artikel 83 des Statuts werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird nicht finanziert, sondern die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam entsprechend dem für die Finanzierung dieser Aufwendungen festgelegten Schlüssel. Außerdem tragen die Beamten über einen Pflichtbeitrag ein Drittel zur langfristigen Finanzierung dieses Versorgungssystems bei.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden anhand der Zahl der Bediensteten und Bediensteten im Ruhestand zum 31. Dezember 2013 und gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Statuts bewertet. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Methodik des Internationalen Rechnungsführungsstandards IPSAS Nr. 25 (und somit auch der EU-Rechnungsführungsvorschrift 12). Die zur Berechnung dieser Verbindlichkeit herangezogene Methode ist als Anwartschaftsbarwertverfahren bekannt. Die wichtigsten versicherungsmathematischen Annahmen, die zum Bewertungszeitpunkt verfügbar waren und die für die Bewertung verwendet wurden, waren folgende:

Versicherungsmathematische Annahmen — Verbindlichkeit Versorgungssystem	31.12.2013	31.12.2012
Nominaler Abzinsungssatz	3,7 %	3,6 %
Angenommene Inflationsrate	1,9 %	2,0 %

Versicherungsmathematische Annahmen — Verbindlichkeit Versorgungssystem	31.12.2013	31.12.2012
Realer Abzinsungssatz	1,8 %	1,6 %
Wahrscheinlichkeit der Eheschließung: Männer/Frauen	81 %/49 %	84 %/38 %
Allgemeines Brutto Lohnwachstum/allgemeine Anpassung der Versorgungsleistungen	0 %	0 %
Sterbetafel internationaler Beamter (ICSLT)	ICSLT 2013	ICSLT 2008

(Mio. EUR)

Entwicklung der Bruttoverbindlichkeit Mitarbeitersozialleistungen	Verbindlichkeit Versorgungssystem	Krankenversicherung
Bruttoverbindlichkeit zum vorigen Jahresende	41 961	4 278
Dienstzeit/normaler Aufwand	1 928	—
Zinsaufwand	1 603	162
Gezahlte Leistungen	(1 288)	(11)
Versicherungsmathematische Verluste	1 499	704
Änderung aufgrund von Neuzugängen	244	—
Bruttoverbindlichkeit zum Jahresende	45 947	5 133
Berichtigungskoeffizienten für Ruhestandsbezüge	959	Entfällt
Abzug von Steuern auf Ruhestandsbezüge	(5 973)	Entfällt
Planvermögen	Entfällt	(264)
Nettoverbindlichkeit zum Jahresende	40 933	4 869

2.1.2.2. Ruhestandsbezüge — Sonstige

Dieser Posten umfasst die Verbindlichkeit in Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und früheren Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofs (und des Gerichts der Europäischen Union) sowie des Rechnungshofs, ferner gegenüber den Generalsekretären des Rates, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und gegenüber Mitgliedern des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Zudem umfasst diese Rubrik die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit den Ruhestandsbezügen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

2.1.2.3. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Die geschätzte Verbindlichkeit der EU im Zusammenhang mit ihren Beiträgen zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem in Bezug auf das Personal im Ruhestand wird ebenfalls bewertet. Die Bruttoverbindlichkeit wurde mit 5 133 Mio. EUR (2012: 4 278 Mio. EUR) angesetzt. Zur Ermittlung des Nettobetrags wird von dieser Bruttoverbindlichkeit ein Planvermögen in Höhe von 264 Mio. EUR (2012: 271 Mio. EUR) abgezogen. Der der Berechnung zugrunde gelegte Abzinsungssatz und das allgemeine Lohnwachstum entsprechen den Werten, die auch bei der Bewertung des Versorgungssystems herangezogen wurden.

2.1.3. LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

(Mio. EUR)

	Betrag zum 31.12.2012	Zusätzliche Rückstellungen	Rückgebuchte, nicht in Anspruch genommene Beträge	In Anspruch genommene Beträge	Transfer in kurzfristige Rückstellungen	Veränderung der Schätzung	Betrag zum 31.12.2013
Rechtssachen	132	180	(51)	(3)	—	—	258
Abbau nuklearer Anlagen	997	—	—	(2)	(30)	(32)	933

(Mio. EUR)

	Betrag zum 31.12.2012	Zusätzliche Rückstellun- gen	Rückge- buchte, nicht in An- spruch gen- ommene Beträge	In Anspruch genommene Beträge	Transfer in kurzfristige Rückstellun- gen	Veränderung der Schät- zung	Betrag zum 31.12.2013
Finanzierungsrückstellungen	108	45	—	—	(38)	(4)	111
Sonstiges	21	2	(2)	0	—	—	21
Insgesamt	1 258	227	(53)	(5)	(68)	(36)	1 323

Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Beträge, die voraussichtlich mehr als zwölf Monate nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen zahlbar sind. Die zusätzlichen Rückstellungen für Rechtssachen betreffen zumeist neue Gerichtsverfahren in den Bereichen Landwirtschaft und Kohäsion.

Abbau nuklearer Anlagen

2012 aktualisierte ein Konsortium unabhängiger Gutachter seine Studie aus dem Jahr 2008 über die voraussichtlichen Kosten des Programms für den Rückbau der Kernanlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und die Entsorgung nuklearer Abfälle. Die Neuschätzung dieses Konsortiums in Höhe von 989 Mio. EUR (zuvor 1 222 Mio. EUR) dient als Grundlage für die in der Jahresrechnung auszuweisende Rückstellung. Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Rückstellung an die Inflation angepasst und dann auf den gegenwärtigen Nettozeitwert abgezinst (unter Verwendung der Euro-Nullkupon-Swapkurve). Angesichts der geschätzten Laufzeit des Programms (rund 20 Jahre) ist darauf hinzuweisen, dass diese Schätzung bestimmte Unwägbarkeiten aufweist, sodass die endgültigen Kosten unter Umständen von den veranschlagten Beträgen abweichen können.

Finanzierungsrückstellungen

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien entstehen werden, die gemäß der KMU-Bürgschaftsfazilität 1998, der KMU-Bürgschaftsfazilität 2001 und der KMU-Bürgschaftsfazilität 2007 im Rahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments (Garantie) ausgestellt wurden, wonach der Europäische Investitionsfonds (EIF) befugt ist, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko der Kommission auszustellen. Das mit den in Anspruch genommenen und nicht in Anspruch genommenen Garantien verbundene Finanzierungsrisiko ist jedoch nach oben beschränkt. Langfristige Finanzierungsrückstellungen werden auf ihren Nettozeitwert abgezinst (unter Verwendung des 1-Jahres-Euro-Swapsatzes).

2.14. LANGFRISTIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Langfristige Anleihen	2.14.1	54 173	57 252
Eliminierung Garantiefonds ⁽¹⁾		(20)	(20)
Insgesamt		54 153	57 232

⁽¹⁾ Der Garantiefonds hält von der Kommission ausgegebene EFSM-Anleihen, die eliminiert werden müssen.

Langfristige Anleihen

(Mio. EUR)

	MFH	Euratom	Zahlungsbi- lanzdarlehen	EFSM	EGKS in Ab- wicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2012	549	425	11 623	44 476	194	57 267
Neue Anleihen	100	—	—	—	—	100

(Mio. EUR)

	MFH	Euratom	Zahlungsbi- lanzdarlehen	EFSM	EGKS in Ab- wicklung	Insgesamt
Rückzahlungen	(81)	(36)	—	—	—	(117)
Wechselkursdifferenzen	—	(1)	—	—	(4)	(5)
Änderungen im Buchwert	1	(1)	—	(8)	—	(8)
Gesamtwert zum 31.12.2013	569	387	11 623	44 468	190	57 237
Fälliger Betrag < 1 Jahr	31	—	3 033	—	—	3 064
Fälliger Betrag > 1 Jahr	538	387	8 590	44 468	190	54 173

In dieser Rubrik sind die Anleihen, die von der EU zurückzahlen sind und erst nach über einem Jahr fällig werden, ausgewiesen. Die Anleihen enthalten durch Zertifikate bescheinigte Schulden in Höhe von 56 981 Mio. EUR (2012: 57 026 Mio. EUR). Die Änderungen im Buchwert entsprechen der Änderung der aufgelaufenen Zinsen. Nähere Einzelheiten zur Anleihe- und Darlehenstätigkeit sind Erläuterung 7 zu entnehmen.

2.15. SONSTIGE LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1 756	2 040
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	336	352
Sonstige	124	135
Insgesamt	2 216	2 527

KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.16. KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

(Mio. EUR)

	Betrag zum 31.12.2012	Zusätzliche Rückstellun- gen	Rückge- buchte, nicht in Anspruch genommene Beträge	In An- spruch ge- ommene Beträge	Transfers aus langfri- stigen Rück- stellungen	Verände- rung der Schätzung	Betrag zum 31.12.2013
Rechtssachen	224	8	(2)	(2)	0	1	229
Abbau nuklearer Anlagen	29	0	0	(29)	30	0	30
Finanzierungsrückstellungen	188	53	(45)	(55)	38	(8)	171
Sonstiges	365	4	(114)	(139)	0	(1)	115
Insgesamt	806	65	(161)	(225)	68	(8)	545

2.17. KURZFRISTIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Diese Rubrik bezieht sich auf den Anteil langfristiger Anleihen (siehe Erläuterung 2.14), der innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag fällig wird. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist auf Rückzahlungen von für 2014 terminierten Zahlungsbilanzdarlehen zurückzuführen (Ungarn 2 Mrd. EUR und Lettland 1 Mrd. EUR).

2.18. VERBINDLICHKEITEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Antizipatorische und transistorische Passiva	2.18.1	56 282	68 436
Verbindlichkeiten	2.18.2	36 213	21 558
Kurzfristiger Anteil an langfristigen Verbindlichkeiten	2.18.3	99	89
Insgesamt		92 594	90 083

2.18.1. Antizipatorische und transistorische Passiva

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Antizipatorische Passiva	56 062	68 216
Transistorische Passiva	190	201
Sonstiges	30	19
Insgesamt	56 282	68 436

Die Aufteilung der antizipativen Passiva ist wie folgt:

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft:		
Direktbeihilfen und marktbezogene Maßnahmen	33 489	44 532
Sonstiges	2	1
Ländliche Entwicklung:		
ELER	12 255	12 463
Sonstiges	203	34
	45 949	57 030
Strukturmaßnahmen:		
Europäischer Fischereifonds/Finanzinstrumente für die Ausrichtung der Fischerei	48	66
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds	4 356	4 359
Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt	114	382
Europäischer Sozialfonds	1 100	1 378
	5 618	6 185
Sonstige antizipative Passiva:		
Forschung und Entwicklung	1 172	1 077

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Sonstiges	3 323	3 924
	4 495	5 001
Insgesamt	56 062	68 216

2.18.2. Verbindlichkeiten

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Mitgliedstaaten	37 481	23 029
Leistungserbringer und andere	1 650	1 704
Geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen	(2 918)	(3 175)
Insgesamt	36 213	21 558

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf Ausgabenaufstellungen, welche die Kommission im Rahmen der Finanzhilfen erhalten hat. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in Höhe des beantragten Betrags verbucht. Ist der Vertragspartner ein Mitgliedstaat, werden sie entsprechend klassifiziert. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die in Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden für die Rechnungsabgrenzung zum Jahresende (Cut-off) berücksichtigt. Im Anschluss an diese Rechnungsabgrenzungen wurden die geschätzten förderfähigen Beträge als Aufwendungen erfasst, während die übrigen Beträge als „geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen“ verbucht werden (siehe unten). Um eine Überbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu vermeiden, wurde beschlossen, den Nettobetrag unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Mitgliedstaaten

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten beziehen sich größtenteils auf nicht beglichene Zahlungsanträge in Verbindung mit Strukturmaßnahmen (20,8 Mrd. EUR für den EFRE und Kohäsionsfonds und 4,2 Mrd. EUR für den ESF).

Außerdem umfasst der Betrag 11,3 Mrd. EUR für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Um ein aussagekräftigeres Bild der wirtschaftlichen Realität zu zeichnen, werden ab dem Jahr 2013 Beträge im Zusammenhang mit dem EGFL, bei denen die Zahlung am ersten Arbeitstag im Januar des Folgejahres fällig war, als Verbindlichkeiten und nicht als antizipative Passiva ausgewiesen. Wäre das derzeitige Konzept bei der Jahresrechnung 2012 angewandt worden, wäre der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedstaaten um 11,9 Mrd. EUR höher ausgefallen (d. h. 34,9 Mrd. EUR).

Die verbleibenden 1,2 Mrd. EUR an Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedstaaten betreffen hauptsächlich Fischerei und maritime Angelegenheiten (0,6 Mrd. EUR) und ländliche Entwicklung (0,2 Mrd. EUR).

Leistungserbringer und andere

In dieser Rubrik ausgewiesen werden sonstige Verbindlichkeiten, Beträge, die infolge von Finanzhilfen und im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen geschuldet werden, sowie Beträge, die an öffentliche Einrichtungen und nicht konsolidierte Einrichtungen zahlbar sind.

Geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen

Die Verbindlichkeiten werden um den Teil der eingegangenen, aber noch nicht überprüften Erstattungsanträge verringert, der als nicht förderfähig geschätzt wurde. Die höchsten Beträge entfallen auf die für die Strukturfondsmaßnahmen zuständigen Generaldirektionen. Die Verbindlichkeiten werden ferner um den Teil der eingegangenen Erstattungsanträge verringert, der den vorausgezählten Ausgaben entspricht, die zum Jahresende noch zu zahlen sind (2,2 Mrd. EUR).

2.18.3. **Kurzfristiger Anteil an langfristigen Verbindlichkeiten**

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	82	70
Sonstiges	17	19
Insgesamt	99	89

NETTOVERMÖGENSWERTE

2.19. RÜCKLAGEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Fair-Value-Rücklage	2.19.1	99	150
Garantiefonds-Rücklage	2.19.2	2 125	2 079
Sonstige Rücklagen	2.19.3	1 849	1 832
Insgesamt		4 073	4 061

2.19.1. **Fair-Value-Rücklage**

Gemäß den Rechnungsführungsvorschriften wird die Anpassung der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte an den beizulegenden Zeitwert („fair value“) in der Fair-Value-Rücklage erfasst.

2013 wurde ein Nettobetrag von 29 Mio. EUR (2012: 5 Mio. EUR) aus den kumulierten Zeitwert-Erhöhungen herausgenommen und in der Ergebnisrechnung im Zusammenhang mit zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten erfasst.

2.19.2. **Garantiefonds-Rücklage**

Diese Rücklage spiegelt den 9%igen Zielbetrag der ausstehenden und vom Fonds garantierten Beträge wider, der als Vermögenswert gehalten werden muss.

2.19.3. **Sonstige Rücklagen**

Der Betrag betrifft in erster Linie die Rücklage der EGKS in Abwicklung (1 537 Mio. EUR) für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der EGKS gebildet wurde.

2.20. **BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE**

(Mio. EUR)

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2012	44 477
Rückfluss des Haushaltsüberschusses 2012 an Mitgliedstaaten	1 023
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage	46
Entwicklung sonstiger Rücklagen	14
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	4 365
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Gesamtbeträge zum 31.12.2013	49 925

3.1.1. Erträge aus Eigenmitteln

Die Erträge aus Eigenmitteln bilden das wichtigste Element der operativen Erträge der Europäischen Union. Der Großteil der Ausgaben der EU wird somit aus Eigenmitteln finanziert, während nur ein geringer Anteil der Gesamtfinanzierung aus sonstigen Erträgen stammt. Es werden drei Kategorien von Eigenmitteln unterschieden: traditionelle Eigenmittel („TEM“), MwSt-Eigenmittel und BNE-Eigenmittel. Die traditionellen Eigenmittel setzen sich aus Zuckerabgaben und Zöllen zusammen. Überdies sind ein Mechanismus zur Korrektur von Haushaltsungleichgewichten (VK-Korrekturbetrag) sowie eine Bruttokürzung des jeweiligen BNE-Beitrags der Niederlande und Schwedens Bestandteil des Eigenmittelsystems. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die vorstehenden Beträge werden nach diesem Abzug ausgewiesen.

Es ist anzumerken, dass eine 2011 von Belgien beantragte Erstattung von 169 Mio. EUR (brutto, 126 Mio. EUR netto) im Rahmen der traditionellen Eigenmittel nach Abschluss der Prüfungen und Kontrollen der Zuverlässigkeit der belgischen Abrechnungs- und Erfassungssysteme 2013 ausgezahlt wurde. Die entsprechende 2012 verbuchte Rückstellung wurde 2013 in Anspruch genommen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach einem Urteil des Gerichtshofs über die Verordnung zu den Zuckerabgaben, die von bestimmten Unternehmen und Mitgliedstaaten angefochten worden war, und dem anschließenden Erlass einer neuen Verordnung durch den Rat Ende Dezember 2013 Ende 2014 ein Betrag von 214 Mio. EUR an die betroffenen Parteien zurückzahlen sein wird. Eine 2012 verbuchte Rückstellung zur Deckung dieses Betrags ist noch in der Jahresrechnung enthalten.

3.1.2. Haushaltsanpassungen

Die Haushaltsanpassungen umfassen den Haushaltsüberschuss von 2012 (1 023 Mio. EUR), der den Mitgliedstaaten indirekt erstattet wird, indem von den Eigenmittelbeträgen, die sie an die EU im Folgejahr zu überweisen haben, ein Abzug vorgenommen wird — somit handelt es sich um Einnahmen für 2013.

3.2. SONSTIGE OPERATIVE ERTRÄGE

(Mio. EUR)

	Erläuterung	2013	2012
Geldbußen	3.2.1	2 757	1 884
Agrarabschöpfungen	3.2.2	48	87
Einziehung von Aufwendungen:	3.2.3		
Direkte zentrale Mittelverwaltung		69	63
Indirekte zentrale Mittelverwaltung		6	30
Dezentrale Mittelverwaltung		41	27
Gemeinsame Mittelverwaltung		33	8
Geteilte Mittelverwaltung		1 628	1 376
Insgesamt		1 777	1 504
Ertrag aus Verwaltungstätigkeit:	3.2.4		
Personalbestand		1 137	1 209
Ertrag aus Sachanlagen		38	23
Sonstige Verwaltungserträge		83	59
Insgesamt		1 257	1 291
Sonstige operative Erträge:	3.2.5		
Anpassungen/Rückstellungen		208	280
Wechselkursgewinne		334	335

(Mio. EUR)			
	Erläuterung	2013	2012
Sonstiges		2 033	1 445
Insgesamt		2 575	2 060
	Insgesamt	8 414	6 826

3.2.1. Geldbußen

Die Zunahme der sonstigen operativen Erträge ist hauptsächlich auf den höheren Betrag der aus Geldbußen stammenden Einnahmen im Jahr 2013 zurückzuführen. Diese Einnahmen stammen aus von der Kommission für Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften verhängten Geldbußen. Die Forderungen und zugehörigen Einnahmen werden erfasst, wenn der Beschluss der Kommission über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde.

Der höhere Betrag im Jahr 2013 erklärt sich vor allem durch Geldbußen von 1,7 Mrd. EUR, mit denen eine Reihe von Banken für die Beteiligung an Kartellen in der Zinsderivatebranche belegt wurde. Des Weiteren wurde Microsoft im Jahr 2013 mit einer hohen Geldbuße (561 Mio. EUR) belegt, weil der Konzern bei den Nutzern in der EU nur für seinen Internet Explorer und nicht für ein breites Angebot von Webbrowsern warb.

3.2.2. Agrarabschöpfungen

Bei diesen Beträgen handelt es sich in erster Linie um Milchabgaben, die ein Instrument für die Marktlenkung sind und auf eine Bestrafung der Milcherzeuger abzielen, die ihre Referenzmengen überschreiten. Da sie nicht mit früheren Zahlungen der Kommission verbunden sind, werden sie in der Praxis als Einnahmen für einen bestimmten Zweck betrachtet.

3.2.3. Einziehung von Aufwendungen

Diese Rubrik umfasst zum einen die von der Kommission im Anschluss an Kontrollen, abgeschlossene Prüfungen und Prüfungen der Förderfähigkeit angeordneten und verbuchten Einziehungen und Kürzungen nachfolgender Zahlungen, die im Rechnungsführungssystem der Kommission erfasst sind, mit denen zuvor aus dem Gesamthaushaltsplan bereitgestellte Beträge wieder zurückgefordert werden, und zum anderen die von Mitgliedstaaten gegenüber Empfängern von Beträgen aus dem EGFL angeordneten Einziehungen. Zudem wird in diesem Posten die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwertes gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass diese Zahlen lediglich die Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen der EU auf die Rechnungsführung unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften abbilden. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Einziehungen von Ausgaben der EU ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die kostenaufwendigen Strukturmaßnahmen, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer die nicht förderfähigen Gelder größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können, weshalb sie auch für das Rechnungslegungssystem der EU keine Rolle spielen. Ferner werden auch die Einziehungen von Vorfinanzierungen gemäß den Rechnungsführungsvorschriften der EU nicht als Einnahmen ausgewiesen. Ausführlichere Angaben zu den Finanzkorrekturen und zur Einziehung von Aufwendungen finden sich in Erläuterung 6.

Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des EGFL und des ELER sind die als Ertrag für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge Finanzkorrekturen, die während des Jahres beschlossen wurden, und von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, zuzüglich des Nettoanstiegs der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind.

Strukturmaßnahmen

Zu den wichtigsten Beträgen im Unterposten Strukturmaßnahmen gehören die von der Kommission ausgestellten Einziehungsanordnungen zur Rückforderung von in den Vorjahren rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen, Abzüge von den Ausgaben, abzüglich der Verminderung der antizipativen Aktiva zum Jahresende.

Einziehungsanordnungen werden lediglich in den folgenden Fällen ausgestellt:

- bei förmlichen Beschlüssen der Kommission über Finanzkorrekturen infolge der Feststellung rechtsgrundlos getätigter Ausgaben im Rahmen von Zahlungsanträgen von Mitgliedstaaten;

- bei Anpassungen am Ende eines Programms, die eine Kürzung der EU-Beteiligung zur Folge haben, wenn die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen förderfähigen Ausgaben unterhalb des gesamten Vorfinanzierungsbetrags und der bereits geleisteten Zwischenzahlungen bleiben; diese Vorgänge können ohne einen förmlichen Beschluss der Kommission vorgenommen werden, sofern sie vom Mitgliedstaat akzeptiert werden;
- bei Rückzahlungen von eingezogenen Beträgen nach dem Abschluss eines Programms infolge der Beendigung gerichtlicher Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses noch anhängig waren.

Die im Rahmen von Strukturmaßnahmen ausgestellten sonstigen Einziehungsanordnungen betreffen die Einziehung von Vorfinanzierungen — siehe Erläuterung 6.3. Diese Beträge werden nicht als Ertrag ausgewiesen, sondern unter der Rubrik Vorfinanzierung der Vermögensübersicht gutgeschrieben.

3.2.4. Erträge aus Verwaltungstätigkeit

Diese Erträge ergeben sich aus Gehaltsabzügen und setzen sich hauptsächlich aus zwei Beträgen, den Arbeitnehmerbeiträgen zu den Versorgungsleistungen für die Mitarbeiter und den Einkommensteuern, zusammen.

3.2.5. Sonstige operative Erträge

Ein Betrag von 779 Mio. EUR (Vergleichswert 2012: 672 Mio. EUR) setzt sich aus von den Beitrittsländern erhaltenen Beträgen zusammen. Auch Wechselkursgewinne sind mit Ausnahme der in Erläuterung 3.5 behandelten Finanztätigkeiten unter dieser Rubrik erfasst. Sie entstehen im Zuge der täglichen Aktivitäten und der zugehörigen Transaktionen in Fremdwährungen sowie bei der zur Erstellung der Jahresrechnung erforderlichen Neubewertung zum Jahresende. Es handelt sich hierbei sowohl um realisierte als auch um nicht realisierte Gewinne. Im Haushaltsjahr war ein Netto-Wechselkursverlust von 39 Mio. EUR zu verzeichnen (2012: Netto-Wechselkursgewinn von 52 Mio. EUR).

3.3. VERWALTUNGS-AUFWENDUNGEN

	(Mio. EUR)	
	2013	2012
Personalaufwendungen	5 527	5 708
Abschreibungen und Wertminderungen	450	451
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	3 293	3 161
Insgesamt	9 269	9 320

Unter der Rubrik Sonstige Verwaltungsaufwendungen sind 388 Mio. EUR (2012: 379 Mio. EUR) für Operating-Leasing zusammengefasst, die während der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge folgendermaßen zu zahlen sind:

	Künftig zahlbare Beträge			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Gebäude	338	912	739	1 990
IT-Material und sonstige Ausrüstung	7	17	0	24
Insgesamt	346	929	739	2 014

3.4. OPERATIVE AUFWENDUNGEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	2013	2012
Wichtigste operative Aufwendungen:	3.4.1		
Direkte zentrale Mittelverwaltung		8 722	9 883
Indirekte zentrale Mittelverwaltung		5 491	4 151
Dezentrale Mittelverwaltung		720	1 019
Geteilte Mittelverwaltung		120 070	106 378
Gemeinsame Mittelverwaltung		1 745	1 819
Insgesamt		136 747	123 250
Sonstige operative Aufwendungen:	3.4.2		
Anpassungen/Rückstellungen		301	427
Wechselkursverluste		378	281
Sonstiges		1 145	675
Insgesamt		1 824	1 383
Insgesamt		138 571	124 633

3.4.1. Wichtigste operative Aufwendungen

Die operativen Aufwendungen beziehen sich auf die verschiedenen Rubriken des Finanzrahmens und werden je nach Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel in unterschiedlicher Form ausgewiesen. Der Großteil der Aufwendungen fällt unter die Rubrik „Geteilte Mittelverwaltung“, bei der bestimmte Aufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen werden. Dies gilt etwa für die Ausgaben für den EGFL und die Strukturmaßnahmen (im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fonds für Fischerei (EFF)).

Der Großteil der operativen Aufwendungen für die vorstehenden Aufgaben kommt folgenden Bereichen zugute: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums 59 Mrd. EUR (2012: 57 Mrd. EUR), Regionalentwicklung und Kohäsion 49 Mrd. EUR (2012: 39 Mrd. EUR), Beschäftigung und Soziales 12 Mrd. EUR (2012: 11 Mrd. EUR), Forschungs- und Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie 6 Mrd. EUR (2012: 6 Mrd. EUR) und Außenbeziehungen 3 Mrd. EUR (2012: 3 Mrd. EUR).

Der Anstieg der operativen Aufwendungen insgesamt ist durch das Vorankommen der Projekte im Bereich der Regionalentwicklung für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 bedingt.

3.4.2. Sonstige operative Aufwendungen

Wechselkursverluste mit Ausnahme der in Erläuterung 3.6 behandelten Finanztätigkeiten treten bei den täglichen Aktivitäten mit zugehörigen Fremdwährungstransaktionen, aber auch bei der für die Erstellung der Jahresrechnung erforderlichen Neubewertung auf. Es handelt sich hierbei sowohl um realisierte als auch nicht realisierte Verluste.

Die Position „Sonstiges“ (unter „Sonstige operative Aufwendungen“) für 2013 enthielt überwiegend die Korrektur von in früheren Jahren verhängten Geldbußen von insgesamt 360 Mio. EUR.

Kosten für Forschung und Entwicklung

Folgende Aufwendungen für Forschung und Entwicklung fallen unter die Verwaltungsaufwendungen und die operativen Aufwendungen:

(Mio. EUR)

	2013	2012
Forschungskosten	335	331

(Mio. EUR)

	2013	2012
Nicht aktivierte Entwicklungskosten	74	76
Insgesamt	409	407

3.5. FINANZERTRÄGE

(Mio. EUR)

	2013	2012
Dividendenerträge	6	12
Zinserträge:		
Aus Vorfinanzierungen	29	28
Aus Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	88	242
Aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	71	100
Aus Darlehen	1 712	1 559
Aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	21	26
Sonstiges	1	2
Insgesamt	1 922	1 957
Sonstige Finanzerträge:		
Gewinne aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten	24	18
Sonstiges	85	160
Insgesamt	108	178
Wechselkursgewinne	2	10
Insgesamt	2 038	2 157

3.6. FINANZAUFWENDUNGEN

(Mio. EUR)

	2013	2012
Zinsaufwendungen:		
Leasing	99	88
Für Anleihen	1 697	1 545
Sonstiges	22	23
Insgesamt	1 818	1 656
Sonstige Finanzaufwendungen:		
Anpassungen an Finanzierungsrückstellungen	98	75
Aufwendungen für durch Treuhänder verwaltete Finanzinstrumente	68	43

(Mio. EUR)

	2013	2012
Wertminderungsverluste aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	8
Realisierte Verluste aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten	0	4
Sonstiges	35	143
Insgesamt	209	273
Wechselkursverluste	18	13
Insgesamt	2 045	1 942

3.7. ANTEIL AM NETTOVERLUST VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN UND VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Gemäß der Äquivalenzmethode bezieht die Kommission ihren Anteil am Nettoverlust ihrer Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen in die Ergebnisrechnung mit ein (siehe dazu auch Erläuterungen 2.3.1 und 2.3.2).

3.8. ERTRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Im Jahr 2013 wurde in der Ergebnisrechnung ein Betrag von 148 874 Mio. EUR (2012: 137 023 Mio. EUR) als Ertrag aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt.

3.9. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Dieser Bericht bietet eine Übersicht über die Aufteilung der operativen Erträge und Aufwendungen nach Politikbereichen. Grundlage ist die Aufstellung des Haushaltsplans nach Tätigkeitsbereichen innerhalb der Kommission. Diese Politikbereiche lassen sich in drei Hauptfelder unterteilen: Tätigkeiten innerhalb der EU, Tätigkeiten außerhalb der EU sowie Dienstleistungen und Sonstige. „Tätigkeiten innerhalb der EU“ ist der größte Bereich, da er zahlreiche Politikbereiche in der EU einschließt. „Tätigkeiten außerhalb der EU“ bezieht sich auf Bereiche außerhalb der EU wie Handel und Außenhilfe. „Dienstleistungen und Sonstige“ umfasst interne und horizontale Tätigkeiten, die für das Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union erforderlich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die Informationen im Hinblick auf die Agenturen unter den entsprechenden Politikbereichen erfasst sind. Zu beachten ist ebenfalls, dass Eigenmittel und Beiträge nicht nach den verschiedenen Tätigkeiten aufgliedert werden, da diese von den zentralen Dienststellen der Kommission berechnet, erhoben und verwaltet werden.

	(Mio. EUR)						
	Tätigkeiten innerhalb der EU	Tätigkeiten außerhalb der EU	Dienstleistungen und Sonstige	EGKS in Abwicklung	Sonstige Organe	Herausnahme aus Konsolidierung	Insgesamt
Geldbußen	2 757	0	0	0	0	0	2 757
Agrarabschöpfungen	48	0	0	0	0	0	48
Einziehung von Aufwendungen	1 687	79	0	0	4	6	1 777
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	111	1	998	0	625	(478)	1 257
Sonstige operative Erträge	3 178	104	531	3	55	(1 296)	2 575
Andere operative Erträge	7 781	184	1 529	3	685	(1 768)	8 414
Personalaufwendungen	(2 248)	(321)	(1 279)	0	(1 704)	25	(5 527)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausstattungsgegenstände	(137)	0	(115)	0	(205)	7	(450)
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	(986)	(329)	(887)	0	(1 720)	628	(3 293)
Verwaltungsaufwendungen	(3 370)	(649)	(2 281)	0	(3 628)	660	(9 269)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(6 068)	(3 348)	(264)	0	0	957	(8 722)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	(4 943)	(585)	(32)	0	0	69	(5 491)
Dezentrale Mittelverwaltung	(181)	(539)	0	0	0	0	(720)
Geteilte Mittelverwaltung	(119 995)	(74)	0	0	0	0	(120 070)
Gemeinsame Mittelverwaltung	(233)	(1 512)	0	0	0	0	(1 745)
Andere operative Aufwendungen	(1 475)	(6)	(367)	(48)	(9)	82	(1 824)
Operative Aufwendungen	(132 894)	(6 064)	(664)	(48)	(9)	1 108	(138 571)
OPERATIVE AUFWENDUNGEN INSGESAMT	(136 265)	(6 713)	(2 945)	(48)	(3 638)	1 768	(147 840)
Operative Nettoaufwendungen	(128 483)	(6 529)	(1 416)	(44)	(2 953)	0	(139 426)

	Tätigkeiten innerhalb der EU	Tätigkeiten außerhalb der EU	Dienstleistungen und Sonstige	EGKS in Abwicklung	Sonstige Organe	Herausnahme aus Konsolidierung	Insgesamt
Erträge aus Eigenmitteln und Beiträgen							1 41 241
Überschuss aus operativer Tätigkeit							1 815
Nettofinanzaufwendungen							(7)
Entwicklung der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und sonstige Mitarbeitersozialleistungen“							(5 565)
Anteil am Verlust von verbundenen Unternehmen/Gemeinschaftsunternehmen							(608)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres							(4 365)

(Mio. EUR)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG — TÄTIGKEITEN INNERHALB DER EU

	(Mio. EUR)									
	Wirtschaft und Finanzen	Unternehmen und Industrie	Wettbewerb	Beschäftigung	Landwirtschaft	Verkehr und Energie	Umwelt	Forschung	Informationsgesellschaft	
Geldbußen	0	0	2 738	0	0	0	16	0	0	0
Agrarabschöpfungen	0	0	0	0	48	0	0	0	0	0
Einziehung von Aufwendungen	0	3	0	263	1 350	20	0	17	14	0
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0	3	0	0	0	23	9	16	0	0
Sonstige operative Erträge	5	131	112	36	147	212	127	1 052	13	0
Andere operative Erträge	5	136	2 850	299	1 545	255	152	1 084	27	0
Personalaufwendungen	(66)	(100)	(78)	(79)	(101)	(268)	(141)	(233)	(104)	(104)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Aus-rüstungsgegenstände	0	(4)	0	(1)	0	(15)	(7)	(16)	0	0
Andere Verwaltungsaufwendungen	(9)	(45)	(7)	(24)	(19)	(109)	(46)	(177)	(24)	(24)
Verwaltungsaufwendungen	(74)	(148)	(85)	(104)	(119)	(391)	(195)	(427)	(128)	(128)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(10)	(229)	1	(141)	(48)	519	(324)	(3 057)	(1 318)	(1 318)
Indirekte zentrale Verwaltung	0	(108)	0	(1)	0	(1 137)	(24)	(1 919)	(14)	(14)
Dezentrale Mittelverwaltung	0	0	0	(58)	(187)	0	0	0	0	0
Geteilte Mittelverwaltung	0	0	0	(12 183)	(58 652)	0	0	0	0	0
Gemeinsame Mittelverwaltung	0	(87)	0	(10)	0	(131)	0	0	0	0
Andere operative Aufwendungen	0	0	(476)	(15)	(189)	(60)	(40)	(160)	(6)	(6)
Operative Aufwendungen	(10)	(424)	(475)	(12 408)	(59 075)	(808)	(388)	(5 136)	(1 338)	(1 338)
Operative Aufwendungen insgesamt	(84)	(572)	(560)	(12 511)	(59 195)	(1 199)	(582)	(5 563)	(1 466)	(1 466)
Operative Nettoaufwendungen	(80)	(436)	2 290	(12 213)	(57 650)	(945)	(430)	(4 479)	(1 439)	(1 439)

	(Mio. EUR)									
	Gemeinsame Forschungs- stelle	Fischerei	Binnenmarkt	Regionalpoli- tik	Steuern und Zollunion	Bildung und Kultur	Gesundheit und Verbrau- cherschutz	Justiz, Freiheit und Sicherheit	Insgesamt	
Geldbußen	0	0	0	0	0	0	0	3	2 757	
Agrarabschöpfungen	0	0	0	0	0	0	0	0	48	
Einziehung von Aufwendungen	1	3	1	12	0	5	2	(4)	1 687	
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	37	0	1	0	1	0	12	10	111	
Sonstige operative Erträge	107	7	252	(2)	1	318	379	281	3 178	
Andere operative Erträge	146	10	254	10	3	323	393	290	7 781	
Personalaufwendungen	(255)	(37)	(164)	(63)	(46)	(104)	(231)	(179)	(2 248)	
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Aus- rüstungsgegenstände	(30)	(1)	(12)	0	(5)	(1)	(24)	(20)	(137)	
Andere Verwaltungsaufwendungen	(83)	(14)	(89)	(12)	(72)	(96)	(86)	(75)	(986)	
Verwaltungsaufwendungen	(368)	(52)	(264)	(75)	(123)	(202)	(341)	(274)	(3 370)	
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(78)	(217)	(44)	(72)	(16)	(253)	(331)	(451)	(6 068)	
Indirekte zentrale Verwaltung	0	0	0	0	0	(1 671)	(67)	0	(4 943)	
Dezentrale Mittelverwaltung	0	0	0	64	0	0	0	0	(181)	
Geteilte Mittelverwaltung	0	(465)	0	(48 470)	0	0	0	(225)	(119 995)	
Gemeinsame Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	(3)	(2)	0	(233)	
Andere operative Aufwendungen	3	(1)	(43)	(96)	0	(133)	(162)	(98)	(1 475)	
Operative Aufwendungen	(75)	(683)	(87)	(48 574)	(16)	(2 059)	(562)	(775)	(132 894)	
Operative Aufwendungen insgesamt	(444)	(735)	(351)	(48 649)	(139)	(2 261)	(904)	(1 049)	(136 265)	
Operative Nettoaufwendungen	(297)	(725)	(97)	(48 639)	(136)	(1 938)	(511)	(759)	(128 483)	

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG — TÄTIGKEITEN AUSSERHALB DER EU

(Mio. EUR)

	Außenbeziehungen	Handel	Entwicklung	Erweiterung	Humanitäre Hilfe	Gesamtstätigkeiten außerhalb der EU
Einziehung von Aufwendungen	36	0	6	36	1	79
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1	0	0	0	0	1
Sonstige operative Erträge	(1)	0	86	2	18	104
Andere operative Erträge	35	0	92	38	19	184
Personalaufwendungen	(27)	(62)	(163)	(45)	(23)	(321)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausrüstungsgegenstände	0	0	0	0	0	0
Andere Verwaltungsaufwendungen	(24)	(8)	(282)	(8)	(8)	(329)
Verwaltungsaufwendungen	(51)	(70)	(444)	(53)	(31)	(649)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(1 624)	(6)	(628)	(417)	(673)	(3 348)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	(531)	0	(16)	(38)	0	(585)
Dezentrale Mittelverwaltung	(218)	0	(67)	(254)	0	(539)
Geteilte Mittelverwaltung	(74)	0	0	0	0	(74)
Gemeinsame Mittelverwaltung	(553)	(5)	(241)	(79)	(633)	(1 512)
Andere operative Aufwendungen	(1)	0	(3)	(1)	(1)	(6)
Operative Aufwendungen	(3 001)	(11)	(955)	(789)	(1 308)	(6 064)
Operative Aufwendungen insgesamt	(3 052)	(80)	(1 400)	(843)	(1 339)	(6 713)
Operative Nettoaufwendungen	(3 017)	(80)	(1 308)	(805)	(1 319)	(6 529)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG — DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGES

	Presse und Kommunikation	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	Koordinierung	Personal und Verwaltung	Eurostat	Haushalt	Prüfung	Sprachen	Sonstiges	Dienstleistungen und Sonstiges insgesamt
Einziehung von Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0	5	2	834	0	60	0	95	0	998
Sonstige operative Erträge	(2)	7	1	121	(1)	31	0	49	325	531
Andere operative Erträge	(2)	12	3	956	(1)	91	0	145	325	1 529
Personalaufwendungen	(79)	(38)	(149)	(611)	(63)	(42)	(10)	(330)	43	(1 279)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausstattungsgegenstände	(2)	(1)	0	(110)	0	0	0	(2)	0	(115)
Andere Verwaltungsaufwendungen	(43)	(14)	(28)	(687)	(17)	(13)	(1)	(83)	0	(887)
Verwaltungsaufwendungen	(125)	(52)	(177)	(1 408)	(81)	(55)	(10)	(415)	43	(2 281)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(101)	(17)	0	(23)	(31)	(78)	0	(15)	0	(264)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	(32)	0	0	0	0	0	0	0	0	(32)
Dezentrale Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geteilte Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gemeinsame Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere operative Aufwendungen	0	0	(2)	(1)	0	0	0	0	(365)	(367)
Operative Aufwendungen	(133)	(17)	(2)	(24)	(31)	(78)	0	(15)	(365)	(664)
Operative Aufwendungen insgesamt	(257)	(69)	(179)	(1 431)	(112)	(133)	(10)	(430)	(322)	(2 945)
Operative Nettoaufwendungen	(259)	(57)	(176)	(476)	(113)	(42)	(10)	(285)	3	(1 416)

(Mio. EUR)

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

4.1. ZWECK UND ERSTELLUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG

Die Angaben zu den Kassenmittelbewegungen (Cashflow) bilden die Grundlage dafür, die Fähigkeit der EU zur Generierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie ihren entsprechenden Cashflow-Bedarf bewerten zu können.

Die Kapitalflussrechnung wird mithilfe der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Ertrags- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Cashflows aus Fremdwährungstransaktionen werden in der Berichtswährung der EU, dem Euro, dargestellt, wobei der Fremdwährungsbetrag zu dem am Datum des Zahlungsflusses geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird.

Die dargestellte Kapitalflussrechnung enthält die Cashflows der Rechnungsperiode, aufgliedert nach operativen Tätigkeiten und Investitionstätigkeiten (die EU übt keine Finanzierungstätigkeit aus).

4.2. OPERATIVE TÄTIGKEITEN

Operative Tätigkeiten sind alle jene Tätigkeiten der Europäischen Union, bei denen es sich nicht um Investitionstätigkeiten handelt. Dies trifft auf die meisten der durchgeführten Tätigkeiten zu. Darlehen (und gegebenenfalls die zugehörigen Anleihen) gelten nicht als Investitionstätigkeit (oder Finanzierungstätigkeit), weil sie unter die allgemeinen Ziele und somit unter das Tagesgeschäft der Europäischen Union fallen. Operative Tätigkeiten beinhalten überdies Investitionen wie die Beteiligung am Europäischen Investitionsfonds (EIF), an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und an den Risikokapitalfonds. Zweck dieser Tätigkeiten ist die Verwirklichung der politisch vorgegebenen Ziele.

4.3. INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. Die Darlehensvergabe gehört nicht zu den Investitionstätigkeiten. Es sollen die tatsächlichen Investitionen der EU dargestellt werden.

5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

5.1. EVENTUALFORDERUNGEN

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Erhaltene Garantien:		
Ausfallbürgschaften	441	337
Sonstige Garantien	39	43
Sonstige Eventualforderungen	16	14
Insgesamt	496	394

Mitunter werden Ausfallbürgschaften vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

5.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Gestellte Sicherheiten	5.2.1	22 162	22 317
Geldbußen	5.2.2	5 227	6 378
EGFL, Entwicklung des ländlichen Raums und Heranführungsinstrumente	5.2.3	1 537	1 188
Kohäsionspolitik	5.2.4	137	546

(Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2013	31.12.2012
Rechtssachen und sonstige Streitfälle	5.2.5	689	91
Insgesamt		29 753	30 521

Alle Eventualverbindlichkeiten bis auf jene, die mit Geldbußen zusammenhängen, würden bei Fälligkeit aus den künftigen Haushaltsplänen der EU finanziert.

5.2.1. *Gestellte Sicherheiten*

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Für Darlehen aus Eigenmitteln der EIB:		
Garantie 65 %	19 077	18 683
Garantie 70 %	1 361	1 654
Garantie 75 %	257	383
Garantie 100 %	461	594
Insgesamt	21 156	21 314
Sonstige gestellte Sicherheiten	1 006	1 003
Insgesamt	22 162	22 317

Aus dem Haushalt der EU werden Sicherheiten für die von der EIB aus Eigenmitteln zum 31. Dezember 2013 an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Darlehen gestellt (einschließlich der an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebenen Darlehen). Diese sind allerdings auf einen bestimmten Prozentsatz des genehmigten Darlehenshöchstbetrags begrenzt: 65 % (für das Mandat 2000-2007), 70 %, 75 % oder 100 %. Die von der EU gestellten Sicherheiten waren im Mandat 2007-2013 auf 65 % der noch nicht beglichenen Salden begrenzt, nicht etwa auf die genehmigten Darlehenshöchstbeträge. Wird dieser Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so erstreckt sich die EU-Bürgschaft auf die gesamte Höhe der tatsächlich vergebenen Darlehen. Zum 31. Dezember 2013 betragen die Außenstände 21 156 Mio. EUR. Auf diesen Betrag ist de facto auch das von der EU getragene Risiko begrenzt.

Die sonstigen gestellten Sicherheiten betreffen hauptsächlich die Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung (958 Mio. EUR). Weitere Informationen zu dieser Fazilität finden sich in Erläuterung 2.4.

5.2.2. *Geldbußen*

Diese Beträge betreffen Geldbußen, die von der Kommission für die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften auferlegt und vorläufig entrichtet wurden und gegen die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge sind wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits in der Ergebnisrechnung für das betreffende Jahr und andererseits auch bei den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

5.2.3. *EGFL, Entwicklung des ländlichen Raums und Heranführungsinstrumente*

Es handelt sich hierbei um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Rahmen der EGFL-Konformitätsbeschlüsse, der ländlichen Entwicklung und der finanziellen Korrekturen im Zusammenhang mit den Heranführungsinstrumenten, für die eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs noch aussteht. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Aufwendung aufgrund des gefällten Urteils zulasten des Haushalts verbucht wird, hängen von der Dauer des beim Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

5.2.4. *Kohäsionspolitik*

Hier handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik, für die die mündliche Verhandlung bzw. das Urteil des Gerichtshofes noch aussteht.

5.2.5. *Rechtssachen und sonstige Streitfälle*

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die gegen die EU eingereicht werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Verfahrenskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 288 EG-Vertrag muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden kommen ließ, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein.

5.3. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

5.3.1. *Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen*

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	178 382	175 853

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ — RAL) des Haushalts abzüglich der in der Ergebnisrechnung 2013 als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushalts (RAL) entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme. Zum 31. Dezember 2013 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf insgesamt 222 410 Mio. EUR (2012: 217 810 Mio. EUR).

5.3.2. *Wichtige rechtliche Verpflichtungen*

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Strukturmaßnahmen	150	71 775
Protokolle mit Mittelmeerländern	264	264
Fischereiabkommen	79	173
Galileo	0	143
Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES)	0	233
Transeuropäisches Verkehrsnetze (TEN-V)	850	1 331
Sonstige vertragliche Verpflichtungen	3 516	3 884
Insgesamt	4 858	77 803

Diese Mittelbindungen gehen darauf zurück, dass die EU langfristige rechtliche Verpflichtungen über Beträge einging, für die im Haushaltsplan noch keine ausreichenden Mittel bewilligt waren. Hier werden entweder mehrjährige Programme, wie beispielsweise Strukturmaßnahmen, oder Beträge ausgewiesen, zu deren künftiger Zahlung die EU im Rahmen von zum Abschlussstichtag der Vermögensübersicht bestehenden Verträgen verpflichtet ist (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Reinigung usw., aber auch vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit besonderen Projekten etwa im Bausektor).

Strukturmaßnahmen

In der nachstehenden Tabelle ist ein Vergleich zwischen den rechtlichen Verpflichtungen, für die noch keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, und den Höchstbeträgen der Mittelbindungen in Bezug auf die im Finanzrahmen 2007-2013 vorgesehenen Beträge dargestellt.

Die künftigen Verpflichtungen stehen für die ausstehenden Beträge, für die die Kommission nach dem 31. Dezember 2013 noch Zahlungen zu leisten hat. Der verbleibende ausstehende Betrag von 150 Mio. EUR entspricht dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2013 für Strukturfonds.

(Mio. EUR)

	Finanzrahmen 2007-2013 (A)	Eingegangene rechtliche Verpflichtungen (B)	Mittelbindungen (C)	Aufhebung von Mittelbindungen (D)	Rechtliche Verpflichtungen abzgl. Mittelbindungen (=B-C+D)	Höchstbetrag der Mittelbindung (=A-C+D)	Künftige Verpflichtungen (=A-C)
Strukturfonds	348 151	347 767	348 001	264	30	414	150
Natürliche Ressourcen	100 558	100 353	100 558	205	0	205	0
Instrument für Heranführungshilfe	11 110	10 856	11 110	259	6	259	0
Insgesamt	459 818	458 976	459 668	728	36	878	150

Protokolle mit Mittelmeerländern

Diese Verpflichtungen beziehen sich auf mit den Mittelmeerdrittländern geschlossene Finanzprotokolle. Der hier ausgewiesene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvolumen der unterzeichneten Finanzprotokolle und dem Gesamtbetrag der buchmäßig erfassten Mittelbindungen. Bei diesen Protokollen handelt es sich um internationale Abkommen, die nur mit Zustimmung beider Vertragspartner rückgängig gemacht werden können. Entsprechende Bemühungen laufen derzeit.

Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiübereinkommen eingegangen wurden.

Galileo

Diese Beträge beziehen sich auf das Programm Galileo zur Entwicklung eines europäischen globalen Satellitennavigationssystems — siehe dazu auch Erläuterung 2.2.

GMES

Die Kommission hat für den Zeitraum 2008-2013 mit der ESA einen Vertrag zur Einführung der Weltraumkomponente der globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) geschlossen. Der indikative Gesamtbetrag für diesen Zeitraum liegt bei 728 Mio. EUR.

TEN-V

Dieser Betrag bezieht sich auf Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für den Zeitraum 2007-2013. Das Programm kommt ermittelten Projekten zugute und soll Infrastrukturprojekte sowie Forschungs- und Innovationsprojekte unterstützen, um die Integration neuer Technologien und innovativer Prozesse bei der Errichtung der neuen Verkehrsinfrastruktur zu fördern. Der indikative Gesamtbetrag für dieses Programm liegt bei 7,9 Mrd. EUR.

Die Abnahme der rechtlichen Verpflichtungen für das TEN-V hängt sowohl mit infolge von Änderungsbeschlüssen verringerten rechtlichen Verpflichtungen als auch mit gestiegenen Mittelbindungen zusammen.

Sonstige vertragliche Verpflichtungen

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der jeweiligen Vertragslaufzeit zu zahlenden Beträgen. Die größten Beträge unter dieser Rubrik sind 2 035 Mio. EUR für die Agentur „Fusion for Energy“ im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt sowie 831 Mio. EUR für Bauaufträge des Europäischen Parlaments.

6. SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS

6.1. FINANZKORREKTUREN UND EINZIEHUNGEN 2013

6.1.1. 2013 bestätigte/beschlossene Finanzkorrekturen und Einziehungen

(Mio. EUR)

	Finanzkorrekturen	Einziehungen	Gesamt 2013	Gesamt 2012
Landwirtschaft:				
EGFL	843	227	1 070	638
Entwicklung des ländlichen Raums	247	139	386	221
Kohäsionspolitik:				
EFRE	337	1	338	958
Kohäsionsfonds	220	—	220	203
ESF	834	40	874	425
FIAF/EFF	10	24	34	2
EAGFL Ausrichtung	1	2	3	34
Sonstige	—	16	16	19
Interne Politikbereiche	3	393	396	253
Externe Politikbereiche	Entfällt	93	93	107
Verwaltung	Entfällt	6	6	7
2013 insgesamt beschlossen/bestätigt	2 495	941	3 436	
2012 insgesamt beschlossen/bestätigt	2 172	695		2 867

Der Gesamtbetrag der 2013 bestätigten/beschlossenen Finanzkorrekturen und Einziehungen stieg im Vergleich zu 2012 um 20 % an (Finanzkorrekturen nahmen um 15 % und Einziehungen um 35 % zu). Von dem Betrag in Höhe von 1 402 Mio. EUR für die Kohäsionspolitik betrafen 514 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 2007-2013, 714 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 2000-2006 und die verbleibenden 174 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 1994-1999.

6.1.2. 2013 durchgeführte Finanzkorrekturen und Einziehungen

(Mio. EUR)

	Finanzkorrekturen	Einziehungen	Gesamt 2013	Gesamt 2012
Landwirtschaft:				
EGFL	481	155	636	771
Ländliche Entwicklung	230	129	359	225
Kohäsionspolitik:				
EFRE	622	—	622	2 416
Kohäsionsfonds	277	—	277	207
ESF	842	40	882	430
FIAF/EFF	4	23	28	1
EAGFL Ausrichtung	14	2	16	20

(Mio. EUR)

	Finanzkorrekturen	Einziehungen	Gesamt 2013	Gesamt 2012
Sonstige	—	16	16	11
Interne Politikbereiche	3	398	401	230
Externe Politikbereiche	Entfällt	93	93	99
Verwaltung	Entfällt	6	6	9
2013 insgesamt durchgeführt	2 472	862	3 334	
<i>2012 insgesamt durchgeführt</i>	<i>3 742</i>	<i>678</i>		<i>4 419</i>

Der Gesamtbetrag der 2013 durchgeführten Finanzkorrekturen und Einziehungen verringerte sich im Vergleich zu 2012 um 25 %. Der Anstieg der 2013 durchgeführten Einziehungen um 27 % wurde durch den Rückgang der 2013 durchgeführten Finanzkorrekturen um 34 % ausgeglichen. Diese Verringerung hängt mit der Durchführung — und somit der Erfassung — einer bedeutenden Finanzkorrektur von 1,8 Mrd. EUR für Kohäsionsprogramme 2000-2006 in Spanien im Jahr 2012 zusammen (die 49 % des Gesamtbetrags der 2012 durchgeführten Finanzkorrekturen ausmacht). Von dem Betrag in Höhe von 1 759 Mio. EUR für die Kohäsionspolitik betrafen 693 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 2007-2013, 889 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 2000-2006 und die verbleibenden 177 Mio. EUR den Programmplanungszeitraum 1994-1999.

Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Die bestätigten/beschlossenen Finanzkorrekturen hängen hauptsächlich mit den Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zusammen, die infolge der von der Kommission durchgeführten Audits gefasst werden. Die Höhe der tatsächlich durchgeführten Korrekturen unterscheidet sich aufgrund von Teilzahlungen der Mitgliedstaaten von dem beschlossenen Betrag.

Kohäsionspolitik

EFRE und Kohäsionsfonds

- *Zeitraum 2007-2013*: Die Finanzkorrekturen gingen aufgrund der strengen Überwachungs- und Unterbrechungspolitik der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung sowie der wachsenden Anzahl von Aktionsplänen, die infolge von Ankündigungsschreiben zu Unterbrechungen oder Aussetzungen durchgeführt wurden, zurück. Die 2013 bestätigten/beschlossenen Finanzkorrekturen betreffen 17 Mitgliedstaaten, und insbesondere die Tschechische Republik (128 Mio. EUR), Ungarn (139 Mio. EUR), die Slowakei (56 Mio. EUR) und Italien (49 Mio. EUR). Sie sind in erster Linie auf erhebliche Pauschalkorrekturen wegen Mängeln bei der Durchführung von Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe zurückzuführen. Die 2013 durchgeführten Finanzkorrekturen betreffen hauptsächlich Ungarn (140 Mio. EUR), Griechenland (86 Mio. EUR) und die Slowakei (66 Mio. EUR).
- *Zeitraum 2000-2006*: 81 % der 2013 bestätigten/beschlossenen Finanzkorrekturen wurden Italien (114 Mio. EUR) und Spanien (96 Mio. EUR) infolge des Abschlusses von Programmen und des Ausschlusses der als nicht erstattungsfähig angesehenen Ausgaben auferlegt. Bei Italien sind nicht abgeschlossene Projekte nach Ablauf des Förderzeitraums und ihr darauf folgender Ausschluss von der EU-Förderung Hauptgrund für die Finanzkorrekturen bei Abschluss. Italien und Spanien sind außerdem die Mitgliedstaaten mit den höchsten Finanzkorrekturen, die 2013 durchgeführt wurden (118 Mio. EUR bzw. 177 Mio. EUR).

ESF

- *Zeitraum 2007-2013*: 2013 wurde eine bedeutende Finanzkorrektur in Höhe von 219 Mio. EUR für Rumänien bestätigt/beschlossen und durchgeführt. Weitere 2013 bestätigte/beschlossene Finanzkorrekturen betrafen Spanien (45 Mio. EUR) und das Vereinigte Königreich (25 Mio. EUR) infolge der Aufsichtsfunktion der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration. Die größten Finanzkorrekturen mussten 2013 für Spanien (44 Mio. EUR) und die Tschechische Republik (41 Mio. EUR) durchgeführt werden. Der Gesamtbetrag entspricht den während der Laufzeit der Programme vorgenommenen Finanzkorrekturen. Die Durchführung erfolgte mittels eines Abzugs von den durch die Mitgliedstaaten beantragten Zwischenzahlungen.

- *Zeitraum 2000-2006*: Die größten Finanzkorrekturen, die 2013 sowohl bestätigt/beschlossen als auch durchgeführt wurden, betrafen Spanien (260 Mio. EUR), Italien (103 Mio. EUR) und die Niederlande (44 Mio. EUR). Der Gesamtbetrag entspricht den während der Laufzeit der Programme vorgenommenen Finanzkorrekturen. Alle als durchgeführt gemeldeten Finanzkorrekturen erfolgten mittels eines Abzugs von den durch die Mitgliedstaaten während des Verfahrens zur Abrechnung vorgelegten abschließenden Ausgabenerklärungen.
- *Zeitraum 1994-1999*: Die durch Beschluss der Kommission auferlegten und während des Abschlusses als beschlossen und durchgeführt gemeldeten Finanzkorrekturen in Höhe von 153 Mio. EUR betreffen zwei alte spanische Programme.

6.1.3. Durchgeführte Finanzkorrekturen und Einziehungen — kumulierte Zahlen

Die nachstehenden Informationen geben Aufschluss über die kumulierten Finanzkorrekturen für den jeweiligen Programmplanungszeitraum:

Finanz korrekturen	Programmplanungszeitraum			Kumulierte EGFL-Beschlüsse seit 1999	Insgesamt zum Ende 2013 durchgeführte Finanzkorrekturen	Durchgeführt/beschlossen bestätigt	Noch nicht durchgeführte Finanzkorrekturen	Zum Ende 2012 durchgeführte Finanzkorrekturen
	Zeitraum 1994-1999	Zeitraum 2000-2006	Zeitraum 2007-2013					
Landwirtschaft:	—	111	294	8 229	8 633	89,61 %	1 001	7 902
EGFL	—	—	—	8 229	8 229	89,95 %	920	7 728
Entwicklung des ländlichen Raums	—	111	294	Entfällt	404	83,16 %	82	174
Kohäsionspolitik:	2 711	7 248	1 472	Entfällt	11 431	93,78 %	756	9 673
EFRE	1 788	4 905	474	Entfällt	7 166	93,76 %	477	6 544
Kohäsionsfonds	264	587	241	Entfällt	1 092	90,65 %	113	815
ESF	560	1 677	755	Entfällt	2 992	97,86 %	65	2 150
FIAF/EFF	100	7	3	Entfällt	109	51,77 %	102	105
EAGFL Ausrichtung	0	71	—	Entfällt	72	100,0 %	0	58
Sonstige	—	—	—	Entfällt	4	100,0 %	0	2
Insgesamt	2 711	7 358	1 766	8 229	20 068	91,94 %	1 758	17 577

Die vorstehende Tabelle enthält auch einige Fälle von Finanzkorrekturen, die von bestimmten Mitgliedstaaten angefochten werden (wobei die Kommission erfahrungsgemäß nur sehr selten Rückzahlungen aufgrund von derartigen Vorgängen tätigen musste). Für nähere Einzelheiten wird auf die Erläuterungen 5.2.3 und 5.2.4 verwiesen.

Bei den in der Tabelle oben unter „Landwirtschaft“ angegebenen Finanzkorrekturen handelt es sich um Beträge im Zusammenhang mit den Konformitätsabschlussbeschlüssen, während in den in Erläuterung 6.1.2 aufgeführten Beträgen auch die jährlichen Rechnungsabschlussbeschlüsse berücksichtigt sind.

Beim EGFL beinhaltet der durchgeführte kumulierte Betrag in Höhe von 8 229 Mio. EUR sämtliche Korrekturen, die seit dem ersten Beschluss aus dem Jahr 1999 vorgenommen und durchgeführt worden waren.

Bei der Entwicklung des ländlichen Raums umfasst der kumulierte Betrag von 404 Mio. EUR alle durchgeführten Korrekturen seit 2007.

Man beachte, dass in einigen Fällen beim **EGFLF** und bei der **Entwicklung des ländlichen Raums** der Durchführungstermin um mehrere Jahre verlegt wurde; ferner verschob sich bei manchen Beschlüssen auch die Rückzahlung der Jahrestanchen. Dies gilt für Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand nach Maßgabe des am 7. Juni 2010 unterzeichneten Rahmenvertrags über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität erhalten. Folglich klaffen die beschlossenen und durchgeführten kumulativen Beträge immer weiter auseinander.

Zur Kohäsionspolitik

EFRE und Kohäsionsfonds: 67 % des Gesamtbetrags der als durchgeführt gemeldeten kumulativen Finanzkorrekturen betreffen den Programmplanungszeitraum 2000-2006, dessen Abschluss weit fortgeschritten ist, und bedeutende Finanzkorrekturen befinden sich in der Endphase der Durchführung. Auch für den Zeitraum 2007-2013, dessen Programme noch laufen, werden Korrekturen vorgenommen.

- *Zeitraum 2007-2013*: 83 % der kumulierten Finanzkorrekturen, die seit Beginn des Programmplanungszeitraums als durchgeführt gemeldet wurden, betreffen die folgenden Mitgliedstaaten: Ungarn (142,9 Mio. EUR), Tschechische Republik (132,7 Mio. EUR), Slowakei (87,9 Mio. EUR), Griechenland (86 Mio. EUR), Polen (84,6 Mio. EUR) und Spanien (62 Mio. EUR). Dies veranschaulicht die gestärkte Aufsichtsfunktion der Kommission sowie die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffenen vorbeugenden Maßnahmen.
- *Zeitraum 2000-2006*: Bislang wurden Finanzkorrekturen in Höhe von 5,5 Mrd. EUR als durchgeführt gemeldet, was die fortgeschrittene Abschlussphase dieses Programmplanungszeitraums widerspiegelt, da zum Ende 2013 die Durchführung von lediglich 384 Mio. EUR noch ausstand (weniger als 7 %).

ESF

- *Zeitraum 2007-2013*: Die Durchführungsquote für diesen Programmplanungszeitraum beträgt 92 %. Die Mitgliedstaaten mit den größten durchgeführten Finanzkorrekturen sind Rumänien (299 Mio. EUR), Spanien (150 Mio. EUR) und Polen (118 Mio. EUR). Noch nicht durchgeführte Finanzkorrekturen beziehen sich hauptsächlich auf das Vereinigte Königreich (24 Mio. EUR), Irland (19 Mio. EUR) und Rumänien (13 Mio. EUR).
- *Zeitraum 2000-2006*: Sämtliche als beschlossen/bestätigt gemeldeten Finanzkorrekturen wurden durchgeführt, mit Ausnahme eines Restbetrags für Frankreich und Schweden (0,3 Mio. EUR), sodass sich eine Durchführungsquote von 99,98 % für diesen Programmplanungszeitraum ergibt. Hauptsächlich von den durchgeführten Finanzkorrekturen betroffene Mitgliedstaaten sind Spanien (734 Mio. EUR), Italien (376 Mio. EUR), Frankreich (220 Mio. EUR) und das Vereinigte Königreich (163 Mio. EUR).
- *Zeitraum 1994-1999*: Alle als beschlossen/bestätigt gemeldeten Korrekturen wurden durchgeführt. Die wesentlichen betroffenen Mitgliedstaaten sind Spanien (180 Mio. EUR), die Niederlande (160 Mio. EUR) und Italien (117 Mio. EUR).

FIAF/EFF

Die niedrige Durchführungsquote ist die Folge einer umfangreichen Korrektur in Höhe von 90 Mio. EUR für spanische Programme im Rahmen des FIAF 2000-2006, dessen Abschlussverfahren läuft. Die Korrektur wurde vom Mitgliedstaat akzeptiert, wird aber erst bei Abschluss durchgeführt.

Für die Einziehungen liegen zuverlässige kumulierte Daten erst seit 2008 vor, als es durch eine neue spezifische Funktion im Rechnungsführungssystem der Kommission möglich wurde, derartige Einziehungen besser nachzuvollziehen und auszuweisen. Nachstehend ein nach Jahren aufgeschlüsselter Überblick über die durchgeführten Einziehungen:

Einziehungen	Jahre						(Mio. EUR)	
							Insgesamt zum	Insgesamt zum
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ende 2012	Ende 2013
Landwirtschaft:								
EGFL	356	148	172	178	161	155	1 170	1 015
Entwicklung des ländlichen Raums	0	25	114	161	166	129	595	466
Kohäsionspolitik	31	102	25	48	14	81	301	219
Interne Politikbereiche	40	100	162	268	229	398	1 197	799
Externe Politikbereiche	32	81	136	77	99	93	518	425
Verwaltung	0	9	5	2	9	6	31	25
Insgesamt	459	464	614	734	678	862	3 811	2 949

6.2. SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS — EIN ÜBERBLICK

Beim Vollzug des EU-Haushalts ist unbedingt darauf zu achten, dass die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrug auf geeignete Weise zu gewährleisten sind. Mit diesem Abschnitt der Erläuterungen soll eine bestmögliche Schätzung der von den Kontrollen und Maßnahmen der EU erfassten Beträge zur realistischen Veranschaulichung des Schutzes des EU-Haushalts vorgenommen werden. Nähere Einzelheiten zu diesen Zahlen sowie zu den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Präventions- und Korrekturmechanismen finden sich in der Mitteilung der Kommission, die jeweils im September an das für die Entlastung zuständige Organ und an den Rechnungshof übermittelt wird und auf dem Server Europa auf der Website der Generaldirektion Haushalt abrufbar ist. Diese Mitteilung enthält nicht nur nähere Einzelheiten zu den Zahlen in diesem Abschnitt der Erläuterungen (insbesondere Aufschlüsselungen der Finanzkorrekturen nach Mitgliedstaaten), sondern auch zusätzliche Informationen (wie Daten zu Nettofinanzkorrekturen, die dem EU-Haushalt als zweckgebundene Einnahmen zufließen, und die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Korrekturmaßnahmen).

6.2.1. Finanzkorrekturen

Bei der geteilten Mittelverwaltung sind zunächst in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen auf Seiten der Empfänger zuständig; die Kommission nimmt hingegen eine allgemeine Aufsichtsfunktion wahr. Wenn schwere Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme von Mitgliedstaaten zu einzelnen oder systemischen Fehlern, Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen geführt haben oder dazu führen könnten, kann die Kommission **Finanzkorrekturen** vornehmen. Finanzkorrekturen werden in den folgenden drei Hauptschritten abgewickelt:

1. **Finanzkorrekturen in Bearbeitung:** In diesem Stadium sind bei den Finanzkorrekturen noch Änderungen möglich, da sie von den Mitgliedstaaten noch nicht offiziell akzeptiert wurden, etwa im Fall eines Audits, das zwar abgeschlossen wurde, bei dem sich die Kommission aber noch in der kontradiktorischen Phase mit dem betreffenden Mitgliedstaat befindet. Sie sind in der oben genannten Mitteilung aufgeführt.
2. **Bestätigte/beschlossene Finanzkorrekturen:** Es handelt sich um endgültige Beträge. Dies bedeutet, dass sie entweder vom betreffenden Mitgliedstaat bestätigt (d. h. akzeptiert) wurden oder auf einen Beschluss der Kommission zurückgehen. Sie sind in der Tabelle 6.1.1 oben aufgeführt.
3. **Durchgeführte Finanzkorrekturen:** Diese Beträge stehen für die abschließende Phase des Verfahrens, mit dem die festgestellte rechtsgrundlos geleistete Zahlung endgültig korrigiert wird. In den Regelungsrahmen sind für die jeweiligen Bereiche mehrere Korrekturmechanismen vorgesehen. Die entsprechenden Zahlen sind in den Tabellen 6.1.2 und 6.1.3 oben enthalten.

6.2.2. Einziehungen

Gemäß der Haushaltsordnung legt der Anweisungsbefugte im Rahmen der direkten Mittelverwaltung Einziehungsanordnungen für rechtsgrundlos gezahlte Beträge fest. Die Einziehung erfolgt dann mittels direkter Banküberweisung seitens des Schuldners (z. B. des Mitgliedstaats) oder mittels Verrechnung mit Verbindlichkeiten der Kommission gegenüber dem Schuldner. Die Haushaltsordnung sieht außerdem weitere Verfahren zur Sicherstellung der Beitreibung überfälliger Einziehungsanordnungen vor, die Gegenstand besonderer Folgemaßnahmen durch den Rechnungsführer der Kommission sind.

Bei der geteilten Mittelverwaltung sind gemäß der Haushaltsordnung und sektorbezogenen Verordnungen vorrangig die Mitgliedstaaten (und nicht die Kommission) für die Ermittlung und Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge bei den Empfängern zuständig. Beim EGFL werden von den Empfängern eingezogene Beträge der Kommission gutgeschrieben. Hierbei nehmen die Mitgliedstaaten (im Durchschnitt) einen Abzug von 20 % vor, den sie als Einnahme verbuchen. Beim ELER und bei der Kohäsionspolitik werden Einziehungen beim nächsten Zahlungsantrag berücksichtigt, bevor dieser an die Dienststellen der Kommission gesandt wird. Der entsprechende Betrag kann folglich erneut für das Programm genutzt werden. Verfolgt ein Mitgliedstaat die Einziehung nicht weiter oder geht er nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, kann die Kommission beschließen einzuschreiten und dem betreffenden Mitgliedstaat eine Finanzkorrektur vorschreiben.

6.2.3. Präventionsmechanismen der Kommission

Zusätzlich zu den oben genannten Korrekturmechanismen wendet die Kommission eine Reihe von Präventionsmechanismen zum Schutz des EU-Haushalts an. Bei der direkten Mittelverwaltung überprüfen die zuständigen Dienststellen im Zuge der Präventivmaßnahmen, ob die von den Empfängern geltend gemachten Ausgaben förderfähig sind. Diese Ex-ante-Kontrollen sollen als Teil der Verfahren zur Verwaltung der Programme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hinreichend gewährleisten. Die Kommissionsdienststellen können auch Hilfestellung — vor allem bei vertraglichen Aspekten — anbieten, damit eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der Mittel gewährleistet ist und somit Unregelmäßigkeiten vorgebeugt wird.

Bei der geteilten Mittelverwaltung (etwa im Bereich der (Ausgaben für die) Agrar- und Kohäsionspolitik) sind in erster Linie die Mitgliedstaaten während des gesamten Ausgabenzyklus dafür verantwortlich, dass die Zahlungen aus dem EU-Haushalt im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß erfolgen. Präventionsmechanismen sind auch auf der Ebene der als Überwachungsgremium fungierenden Kommission vorgesehen. Die Kommission kann für Kohäsionsausgaben

- bei Programmen des Planungszeitraums 2007-2013 die Zahlungsfrist für höchstens sechs Monate **unterbrechen**, falls
 - a) es Beweise für einen erheblichen Mangel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des betroffenen Mitgliedstaats gibt oder
 - b) die Dienststellen der Kommission zusätzliche Prüfungen durchführen müssen, nachdem bekanntgeworden war, dass in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aufgeführte Ausgaben im Zusammenhang mit einer schweren Unregelmäßigkeit stehen, die nicht korrigiert wurde;
- eine Zwischenzahlung an einen Mitgliedstaat für Programme des Planungszeitraums 2007-2013 in den folgenden drei Fällen vollständig oder teilweise **aussetzen**, wenn
 - a) es Beweise gibt für schwere Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms und der Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat;
 - b) in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aufgeführte Ausgaben im Zusammenhang stehen mit einer schweren Unregelmäßigkeit, die nicht korrigiert wurde;
 - c) ein schwerer Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verwaltungs- und Kontrollpflichten vorliegt.

Führt der Mitgliedstaat vorgeschriebene Maßnahmen nicht durch, kann die Kommission beschließen, ihm eine Finanzkorrektur vorzuschreiben.

Unterbrechungen

(Mio. EUR)

Fonds	Programmplanungszeitraum 2007-2013							
	Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2012		Neue Vorgänge 2013		Abgeschlossene Vorgänge 2013		Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2013	
	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag
EFRE und Kohäsionsfonds	38	1 638	220	4 242	157	4 272	101	1 608
ESF	15	181	25	349	20	258	20	272
EFF	30	108	20	339	40	350	10	97
Insgesamt	83	1 927	265	4 930	217	4 880	131	1 977

Aussetzungen

Was den **EFRE** und den **Kohäsionsfonds** sowie die zwei Aussetzungsbeschlüsse, die Ende 2012 noch in Kraft waren, anbelangt, wurde 2013 beschlossen, die Aussetzung für Deutschland aufzuheben. Der Aussetzungsbeschluss für Italien bleibt jedoch zum Ende 2013 in Kraft. 2013 wurden vier neue Aussetzungsbeschlüsse gefasst: drei für Spanien, die zum Jahresende noch in Kraft waren; einer für Estland, der vor dem Jahresende aufgehoben wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass im Januar 2014 zwei neue Aussetzungsbeschlüsse gefasst wurden, die beide in Spanien durchgeführte Programme betreffen.

Bezüglich des **ESF** waren zwei im Jahr 2012 gefasste Aussetzungsbeschlüsse Ende 2012 noch in Kraft. Für die Tschechische Republik wurde die Aussetzung 2013 aufgehoben, für die Slowakei blieb sie 2013 jedoch in Kraft. 2013 wurden elf Aussetzungsbeschlüsse gefasst: Mit einer Ausnahme (Deutschland) waren alle zum Jahresende noch aufrecht (Belgien, Tschechische Republik, Spanien, Frankreich, Italien, Slowakei und Vereinigtes Königreich). Auch ein 2011 gefasster Aussetzungsbeschluss war zum Jahresende noch aufrecht (Frankreich).

Für den **EFF** wurden 2013 keine Aussetzungsbeschlüsse gefasst.

6.3. EINZIEHUNG VON NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN VORFINANZIERUNGEN

	(Mio. EUR)	
	2013	2012
Landwirtschaft:		
EGFL	0	0
<i>Entwicklung des ländlichen Raums</i>	0	0
Kohäsionspolitik:		
EFRE	68	38
<i>Kohäsionsfonds</i>	4	5
ESF	53	214
<i>FIAF/EFF</i>	7	0
<i>EAGFL Ausrichtung</i>	3	5
Interne Politikbereiche	208	207
Externe Politikbereiche	91	104
Verwaltung	1	2
Einziehungen insgesamt	435	575

Die obengenannten Beträge wurden bei Ermittlung der Vorfinanzierungen abgezogen, auf die in den Erläuterungen 2.6 und 2.10 eingegangen wird. Einziehungen nicht in Anspruch genommener Vorfinanzierungen sollten nicht mit eingezogenen unrechtmäßigen Ausgaben verwechselt werden. Wenn die Dienststellen der Kommission auf solche Ausgaben in Zusammenhang mit ausgezahlten Vorfinanzierungen stoßen und diese einziehen, werden diese im Rahmen der oben beschriebenen üblichen Finanzkorrektur- und Einziehungsverfahren behandelt.

7. MECHANISMEN ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG

In diesem Abschnitt der Erläuterungen sollen ein vollständiger Überblick über die bestehenden Mechanismen zur finanziellen Förderung in der EU und damit ergänzende Informationen zu Erläuterung 2 gegeben werden. Der erste Teil (7.1) enthält Informationen über die von der Kommission verwalteten Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der EU. Im zweiten Teil (7.2) wird auf die zwischenstaatlichen Finanzstabilisierungsmechanismen eingegangen, die außerhalb des vom EU-Vertrag vorgegebenen Rahmens stehen und somit keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben.

7.1. VON DER KOMMISSION VERWALTETE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN

7.1.1. *Anleihe- und Darlehenstätigkeiten* — *Übersicht*

Beträge zum Buchwert

	(Mio. EUR)						
	MFH	Euratom	Zahlungsbi- lanzdarle- hen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt 31.12.2013	Insgesamt 31.12.2012
Darlehen (Erläuterung 2.4.2)	569	387	11 623	44 468	211	57 258	57 294

(Mio. EUR)

	MFH	Euratom	Zahlungsbilanzdarlehen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt 31.12.2013	Insgesamt 31.12.2012
Anleihen (Erläuterung 2.14.2)	569	387	11 623	44 468	190	57 237	57 267

Die obengenannten Beträge sind zum Buchwert angegeben, die Zahlen in den nachstehenden Tabellen zum Nominalwert.

Die EU ist durch den EU-Vertrag ermächtigt, Anleihetransaktionen zu verabschieden, durch die die finanziellen Ressourcen zur Erfüllung spezifischer Aufträge mobilisiert werden. Die Kommission verwaltet im Namen der Europäischen Union derzeit drei Hauptprogramme, die MFH, Zahlungsbilanzdarlehen und den EFSM, mit denen sie Darlehen gewährt, indem sie Schuldtitel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten ausgibt.

Bei diesen drei Instrumenten ist auf die folgenden wesentlichen Charakteristika hinzuweisen:

- Die EU-Anleihen werden nicht über den Haushalt finanziert. Das für die Anleihegeschäfte der EU im Rahmen der obigen Programme erforderliche Kapital wird über die Kapitalmärkte oder Finanzinstitute beschafft. Die EU darf keine Anleihen zur Finanzierung ihrer gewöhnlichen Haushaltsausgaben bzw. eines Haushaltsdefizits aufnehmen.
- Der Umfang der Anleihen variiert von Privatplatzierungen in Höhe von bis zu 500 Mio. EUR bis zu Emissionen von Benchmark-Anleihen (mindestens 1 Mrd. EUR).
- Die aufgebrachten Mittel werden back-to-back an das Empfängerland verliehen, d. h. Zinssatz, Laufzeit und Höhe sind gleich. Trotz der Back-to-back-Methode stellt die Bedienung der Finanzierungsinstrumente eine rechtliche Verpflichtung der EU dar, mit der sichergestellt wird, dass alle Zahlungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Begünstigten von Zahlungsbilanzdarlehen verpflichtet, die Erstattungen 7 Tage vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen; EFSM-Begünstigte leisten die Erstattung 14 Tage im Voraus, was der Kommission ausreichend Zeit gibt, um unter allen Umständen eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten.
- Mit Beschluss des Rates und der Kommission werden die bewilligte Gesamthöhe des jeweiligen Länderprogramms, die (maximale) Anzahl der anfallenden Raten sowie die maximale (durchschnittliche) Laufzeit des Darlehenspakets festgelegt. In der Folge vereinbaren die Kommission und das Empfängerland Darlehens-/Finanzierungsparameter und die entsprechenden Raten und Tranchen. Zudem hängen bei einem gemeinsamen finanziellen Beistand der EU und des IWF alle Darlehensraten (mit Ausnahme der ersten) von der Erfüllung strenger Vorgaben ab, die den für IWF-Pakete geltenden Konditionen ähnlich sind. Dies ist ein weiterer Faktor, durch den der Finanzierungszeitplan beeinflusst wird.
- Daraus ergibt sich, dass Zeitplan und Fälligkeiten der Emissionen von den jeweils relevanten Darlehensaktivitäten der EU bestimmt werden.
- Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Euro und die Laufzeiten betragen zwischen 3 und 30 Jahre.
- Bei den Anleihen der EU handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die 28 Mitgliedstaaten haften. Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Drittländer werden vom Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt (siehe Erläuterung 2.4).
- Bei einem Ausfall eines Empfängermitgliedstaates erfolgt die Bedienung der Anleihen, sofern möglich, aus der Kasse der Kommission. Falls dies nicht möglich ist, nimmt die Kommission die erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten in Anspruch. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß den Eigenmittelvorschriften der EU (Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) rechtlich verpflichtet, ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU bereit zu stellen. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der damit finanzierten Darlehen.
- Da die Mittel back-to-back weiterverliehen werden, kommt es für den EU-Haushalt weder zu einer Zinsbelastung noch zu einem Wechselkursrisiko.

Zusätzlich nimmt die Rechtsperson **Euratom** (vertreten durch die Kommission) Mittel auf, um diese im Rahmen der Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen an Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten zu verleihen. Schließlich erwarb die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (**EGKS**) in Abwicklung nach der Umschuldung eines in Verzug geratenen Schuldners 2002 und 2007 Eigenwechsel der EIB (Kreditwürdigkeit AAA). Zum Abschlussstichtag betrug der Buchwert dieser Eigenwechsel 212 Mio. EUR.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Instrumenten sind weiter unten aufgeführt. Die Effektivzinssätze (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen) lauteten wie folgt:

Darlehen	31.12.2013	31.12.2012
Makrofinanzhilfe (MFH)	0,27 %-4,54 %	0,298 %-4,54 %
Euratom	0,34 %-5,76 %	0,431 %-5,76 %
Zahlungsbilanzdarlehen	2,375 %-3,625 %	2,375 %-3,625 %
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	2,375 %-3,750 %	2,375 %-3,750 %
EGKS in Abwicklung	5,2354 %-5,8103 %	5,2354 %-5,8103 %

Anleihen	31.12.2013	31.12.2012
Makrofinanzhilfe (MFH)	0,27 %-4,54 %	0,298 %-4,54 %
Euratom	0,291 %-5,6775 %	0,351 %-5,6775 %
Zahlungsbilanzdarlehen	2,375 %-3,625 %	2,375 %-3,625 %
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	2,375 %-3,750 %	2,375 %-3,750 %
EGKS in Abwicklung	6,92 %-9,78 %	6,92 %-9,78 %

7.1.2. Zahlungsbilanzdarlehen

Mit dem politisch-strategischem Finanzinstrument der Fazilität zur Stützung der Zahlungsbilanzen sollen EU-Mitgliedstaaten mittelfristig finanziell unterstützt werden. Damit können den Mitgliedstaaten Darlehen gewährt werden, die von Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz oder ihres Kapitalverkehrs betroffen oder ernstlich davon bedroht sind. Nur Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, können diese Fazilität nutzen. Das Zahlungsbilanzdarlehen für Lettland wurde vor der Einführung des Euro am 1. Januar 2014 gewährt. Der Kapitalbetrag der im Rahmen dieses Instruments gewährten Darlehen ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt. Anleihen zur Finanzierung der Zahlungsbilanzdarlehen werden durch den EU-Haushalt garantiert. Somit ist der Haushalt zum 31. Dezember 2013 im Hinblick auf diese Darlehen einem maximalen Risiko in Höhe von 11 623 Mio. EUR ausgesetzt (wobei es sich bei den 11,4 Mrd. EUR um den Nominalwert handelt).

Zahlungsbilanzdarlehen — nominalwert

(Mio. EUR)

	Ungarn	Lettland	Rumänien	Insgesamt
Insgesamt gewährte Darlehen	6 500	3 100	8 400	18 000
Zum 31.12.2012 ausgezahlt	5 500	2 900	5 000	13 400
Im Jahr 2013 ausgezahlt	0	0	0	0
Zum 31.12.2013 ausgezahlte Darlehen	5 500	2 900	5 000	13 400
Zum 31.12.2013 zurückgezahlte Darlehen	(2 000)	0	0	(2 000)
Zum 31.12.2013 ausstehender Betrag	3 500	2 900	5 000	11 400
Zum 31.12.2013 nicht in Anspruch genommene Beträge	0	0	0	0

Eine Tabelle mit dem Rückzahlungsplan für diese Darlehen findet sich am Ende von Erläuterung 7.1.3.

Zwischen November 2008 und Ende 2013 wurde Ungarn, Lettland und Rumänien Finanzhilfe in Höhe von 18 Mrd. EUR gewährt, wovon 13,4 Mrd. EUR bis Ende 2013 ausgezahlt worden sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Programm zur Zahlungsbilanzhilfe für Ungarn im November 2010 ausgelaufen ist, wobei 1 Mrd. EUR nicht in Anspruch genommen wurde und eine erste Rückzahlung in Höhe von 2 Mrd. EUR fristgerecht im Dezember 2011 erfolgte. Das Zahlungsbilanzhilfe-Programm für Lettland lief im Januar 2012 aus, wobei 200 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen wurden und eine erste Rückzahlung in Höhe von 1 Mrd. EUR fristgerecht im April 2014 erfolgte. Das Zahlungsbilanzhilfe-Programm für Rumänien lief im Mai 2012 aus, wobei der gesamte gewährte Betrag von 5 Mio. EUR ausgezahlt wurde. Da die verschiedenen Programme zur Zahlungsbilanzhilfe ausgelaufen sind, sind in der Tabelle oben keine nicht in Anspruch genommenen Beträge angegeben.

Im Februar 2011 beantragte Rumänien ein Nachfolgeprogramm aus dem vorsorglichen finanziellen Beistand im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität, um das Wirtschaftswachstums neu zu beleben. Am 12. Mai 2011 beschloss der Rat für Rumänien vorsorglichen Beistand der EU zur Stützung der Zahlungsbilanz von bis zu 1,4 Mrd. EUR (Beschluss 2011/288/EU des Rates ⁽¹⁾), der jedoch Ende März 2013 ohne Inanspruchnahme auslief. Nach einem zweiten Antrag Rumäniens auf vorsorglichen Beistand beschloss der Rat am 22. Oktober 2013 neuen vorsorglichen Beistand der EU zur Stützung der Zahlungsbilanz von bis zu 2 Mrd. EUR (Beschluss 2013/531/EU des Rates ⁽²⁾), der bis zum 30. September 2015 in Anspruch genommen werden kann. Im Falle der Inanspruchnahme wird diese Finanzhilfe als Darlehen mit einer maximalen durchschnittlichen Laufzeit von acht Jahren gewährt.

7.1.3. *Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus*

EFSM-Nominalwert

(Mio. EUR)

	Irland	Portugal	Insgesamt
Insgesamt gewährte Darlehen	22 500	26 000	48 500
Zum 31.12.2012 ausgezahlt	21 700	22 100	43 800
Im Jahr 2013 ausgezahlt	0	0	0
Zum 31.12.2013 ausgezahlte Darlehen	21 700	22 100	43 800
Zum 31.12.2013 zurückgezahlte Darlehen	0	0	0
Zum 31.12.2013 ausstehende Darlehen	21 700	22 100	43 800
Zum 31.12.2013 noch nicht in Anspruch genommene Beträge	800	3 900	4 700

Eine Tabelle mit dem Rückzahlungsplan für diese Darlehen ist am Ende dieses Abschnitts der Erläuterungen aufgeführt.

Am 11. Mai 2010 verabschiedete der Rat den EFSM zur Wahrung der finanziellen Stabilität in Europa (Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates ⁽³⁾). Der Mechanismus stützt sich auf Artikel 122 Absatz 2 AEUV und bietet Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, einen finanziellen Beistand. Die Finanzhilfe kann in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie erfolgen. Die Kommission nimmt für die EU einen Kredit auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten auf und stellt dem betreffenden Mitgliedstaat diese Mittel zur Verfügung. Alle Länder, die im Rahmen des EFSM ein Darlehen erhalten, werden vierteljährlich im Hinblick auf die Erfüllung der damit verbundenen politischen Bedingungen bewertet, bevor eine Tranche ausbezahlt wird.

In den Schlussfolgerungen des Rats „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) vom 9. Mai 2010 wird die Fazilität auf 60 Mrd. EUR beschränkt, der gesetzliche Höchstbetrag ist aber in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 festgelegt, wonach die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt wird. Anleihen zur Finanzierung von Darlehen im Rahmen des EFSM werden durch den EU-Haushalt garantiert. Somit ist der Haushalt zum 31. Dezember 2013 im Hinblick auf diese Darlehen einem maximalen Risiko in Höhe von 44 469 Mio. EUR ausgesetzt (wobei es sich bei den 43,8 Mrd. EUR um den Nominalwert handelt). Da die Anleihen im Rahmen des EFSM durch den EU-Haushalt garantiert sind, überwacht das Europäische Parlament die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem EFSM und übt im Hinblick auf den Haushalt und das Entlastungsverfahren seine Kontrollbefugnisse aus.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

Der Rat vergab in Form eines Durchführungsbeschlusses im Dezember 2010 ein Darlehen von maximal 22,5 Mrd. EUR an Irland und im Mai 2011 ein Darlehen von maximal 26 Mrd. EUR an Portugal. Mit den ursprünglichen Durchführungsbeschlüssen wurde eine Zinsspanne mit Konditionen festgelegt, die denen einer IWF-Beihilfe ähnlich sind. Durch die Annahme der Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU⁽¹⁾ und 2011/683/EU⁽²⁾ schaffte der Rat die Zinsspanne rückwirkend ab und dehnte die durchschnittliche Höchstlaufzeit von 7,5 Jahren auf 12,5 Jahre sowie die Laufzeit einzelner Tranchen auf bis zu 30 Jahre aus. Durch die Annahme der Durchführungsbeschlüsse 2013/313/EU⁽³⁾ und 2013/323/EU⁽⁴⁾ vom 21. Juni 2013 verlängerte der Rat die durchschnittliche Höchstlaufzeit der EFSM-Darlehen an Irland und Portugal um 7 Jahre auf 19,5 Jahre. Damit wird das Tilgungsprofil beider Länder geglättet und der Refinanzierungsbedarf nach Auslaufen des Programmplanungszeitraums gesenkt.

Der EFSM wird sich nicht mehr an neuen Finanzierungsprogrammen oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligen, aber weiterhin aktiv die laufenden Programme für Portugal und Irland finanzieren (siehe auch Erläuterung 7.2.2). Am 25. März 2014 beliefen sich die Auszahlungen im Rahmen des EFSM auf 2,6 Mrd. EUR (0,8 Mrd. EUR für Irland und 1,8 Mrd. EUR für Portugal) mit Rückzahlungsdatum im April 2024.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über den Plan zur Rückzahlung ausstehender Zahlungsbilanz- und EFSM-Darlehen (Nominalwert) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Jahresrechnung:

(Mrd. EUR)

Jahr	Zahlungsbilanzdarlehen				EFSM			Insgesamt
	Ungarn	Lettland	Rumänien	Insgesamt	Irland	Portugal	Insgesamt	
2014	2	1		3			0	3
2015		1,2	1,5	2,7	5		5	7,7
2016	1,5			1,5		4,75	4,75	6,25
2017			1,15	1,15			0	1,15
2018			1,35	1,35	3,9	0,6	4,5	5,85
2019		0,5	1	1,5			0	1,5
2021				0	3	6,75	9,75	9,75
2022				0		2,7	2,7	2,7
2024				0	0,8	1,8	2,6	2,6
2025		0,2		0,2			0	0,2
2026				0	2	2	4	4
2027				0	1	2	3	3
2028				0	2,3		2,3	2,3
2032				0	3		3	3
2038				0		1,8	1,8	1,8
2042				0	1,5	1,5	3	3
Insgesamt	3,5	2,9	5	11,4	22,5	23,9	46,4	57,8

7.1.4. MFH, Euratom und EGKS in Abwicklung

Makrofinanzhilfe (MFH): politisch-strategisches Finanzinstrument zur ungebundenen und nicht eigens gewidmeten Unterstützung von Drittländern, die sich in geografischer Nähe zum Gebiet der EU befinden und Probleme in ihrer Zahlungsbilanz oder Haushaltsbilanz haben. Diese Darlehen werden als mittel-/langfristige Kredite oder Finanzhilfen oder als Kombination aus beidem gewährt und verstehen sich zumeist als Ergänzung zu den Stabilisierungs- und Reformprogrammen des IWF. Sie sind über den Garantiefonds abgesichert (siehe Erläuterung 2.4).

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 14.10. 2011, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47

Euratom: eine durch die Kommission vertretene eigene Rechtsperson innerhalb der Europäischen Union. Sie vergibt Darlehen an Mitgliedstaaten, die zur Finanzierung von Investitionsprojekten in Zusammenhang mit der industriellen Stromerzeugung in Kernkraftwerken und für industrielle Anlagen mit nuklearem Brennstoffzyklus in diesen Mitgliedstaaten gewährt werden. Zudem vergibt Euratom Darlehen an Nichtmitgliedstaaten, die der Verbesserung der Sicherheit und Effizienz von Kernkraftwerken und bestehenden oder in Bau befindlichen Anlagen mit nuklearem Brennstoffzyklus dienen. Die Kommission verfügt über Bürgschaften Dritter für diese Darlehen in Höhe von 387 Mio. EUR (2012: 423 Mio. EUR).

EGKS-Darlehen: von der EGKS in Abwicklung aus von ihr aufgenommenen Mitteln (212 Mio. EUR) gemäß den Artikeln 54 und 56 EGKS-Vertrag vergebene Darlehen sowie drei nicht notierte Schuldverschreibungen der EIB als Ersatz für einen Zahlungsausfall. Diese Schuldverschreibungen werden bis zu ihrer Endfälligkeit (2017 und 2019) gehalten, um den Schuldendienst für die betreffenden aufgenommenen Mittel zu leisten. Die Buchwertänderungen sind auf Anpassungen der abgegrenzten Zinsen sowie auf die nach der Effektivzinsmethode berechnete jährliche aufwandswirksame Erfassung von anfänglich gezahlten Prämien und Transaktionskosten zurückzuführen.

7.2. ZWISCHENSTAATLICHE FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMEN AUSSERHALB DES VOM EU-VERTRAG VORGEgebenEN RAHMENS

7.2.1. Europäische Finanzstabilisierungsfazilität

Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) wurde von den Mitgliedstaaten des Euroraums eingerichtet und hat den Zweck, die finanzielle Stabilität in Europa zu gewährleisten, indem Mitgliedstaaten des Euroraums Finanzbeistand geleistet wird. Die EFSF ist eine Zweckgesellschaft mit Sitz in Luxemburg; die Mitgliedstaaten des Euroraums sind außerhalb des von den EU-Verträgen vorgegebenen Rahmens Anteilseigner. Die EFSF ist daher keine EU-Einrichtung und ist von der EU-Rechnungsführung völlig getrennt und nicht mit der EU-Jahresrechnung konsolidiert. Sie wird nicht durch den EU-Haushalt garantiert. Folglich wirkt sich die EFSF — abgesehen von den weiter unten beschriebenen möglichen Sanktionseinnahmen — nicht auf die EU-Rechnungsführung aus. Mit Inkrafttreten des ESM (siehe unten) stellte die EFSF nach dem 1. Juli 2013 keine neuen Mittel bereit.

Die Kommission ist für die Verhandlung der politischen Auflagen, die mit der Finanzhilfe verknüpft sind, sowie für die Überwachung von deren Erfüllung verantwortlich. Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ermöglicht die Verhängung von Sanktionen in Form von Geldbußen gegenüber Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Diese Geldbußen betragen 0,2 % des Vorjahres-BIP des Mitgliedstaats und können angewendet werden, wenn ein Mitgliedstaat nicht angemessene Maßnahmen zur Korrektur eines übermäßigen Haushaltsdefizits unternommen hat oder wenn Statistiken manipuliert wurden. In ähnlicher Weise enthält die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 ⁽²⁾ über makroökonomische Ungleichgewichte Bestimmungen über eine jährliche Geldbuße für Mitgliedstaaten des Euroraums in Höhe von 0,1 % des BIP in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die auferlegten Korrekturmaßnahmen nicht durchgeführt oder einen ungenügenden Korrekturmaßnahmenplan übermittelt hat. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ⁽⁴⁾ über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit aktualisiert. Diese aktualisierte Verordnung sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, Geldbußen gegenüber Mitgliedstaaten des Euroraums zu verhängen (0,2 % des BIP plus eine variable Komponente). Gemäß allen drei Verordnungen werden alle von der Kommission eingezogenen Geldbußen an die EFSF bzw. den entsprechenden Nachfolgemechanismus weitergeleitet. Die Geldbußen fließen durch den EU-Haushalt und werden an die EFSF weitergeleitet. Dies bedeutet, dass diese Beträge sowohl als Haushaltseinnahmen als auch als Ausgaben erscheinen und sich somit nicht auf das Gesamthaushaltsergebnis auswirken. Ebenso hätten sie keine Auswirkung auf das im Jahresabschluss der EU ausgewiesene wirtschaftliche Ergebnis.

7.2.2. Europäischer Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Rat erzielte am 17. Dezember 2010 Einvernehmen darüber, dass die Mitgliedstaaten des Euroraums einen ständigen Stabilitätsmechanismus einrichten müssen: den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), eine zwischenstaatliche Organisation nach dem Völkerrecht außerhalb des von den EU-Verträgen vorgegebenen Rahmens. Der ESM-Vertrag wurde am 2. Februar 2012 von den 17 Mitgliedstaaten des Euroraums unterzeichnet und trat im Oktober 2012 in Kraft. Der ESM hat die Aufgaben des EFSM und des EFSF übernommen; somit wurde er zum einzigen ständigen Mechanismus, mit dem auf neue Ansuchen von Mitgliedstaaten des Euroraums um finanziellen Beistand reagiert wird. Die EFSF und der EFSM werden sich daher nicht mehr an neuen Finanzierungsprogrammen oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligen. Die Einrichtung des ESM wirkt sich folglich nicht auf die im Rahmen des EFSM oder der EFSF bestehenden Verpflichtungen aus. Es ist ebenso darauf hinzuweisen, dass der EU-Haushalt keine Garantien für ESM-Anleihen übernimmt. Da dieser Mechanismus eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar von den Mitgliedstaaten des Euroraums finanziert wird, stellt er keine EU-Einrichtung dar und es ergeben sich weder Auswirkungen auf die Rechnungsführung noch auf den Haushalt der Europäischen Union, abgesehen von den möglichen, weiter unten erläuterten Sanktionseinnahmen.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

Wie weiter oben ausgeführt, fließen die Geldbußen, die gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, (EU) Nr. 1174/2011 und (EU) Nr. 1177/2011 eingezogen werden, durch den EU-Haushalt und werden an den ESM übermittelt, wenn die EFSF außer Kraft ist. Zudem sieht der von 25 Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik) unterzeichnete Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion Strafzahlungen aller „Vertragsparteien“ vor, falls der jeweilige Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen gegen die Verletzung eines Defizitkriteriums getroffen hat. Die Mitgliedstaaten des Euroraums auferlegten Geldbußen (die 0,1 % des BIP nicht überschreiten dürfen) sind an den ESM zu zahlen (ohne Auswirkungen auf das Ergebnis des EU-Haushalts, wie bei der EFSF weiter oben). Werden die Geldbußen Mitgliedstaaten auferlegt, die nicht dem Euroraum angehören, sind diese an den EU-Haushalt zu entrichten (siehe Artikel 8 Absatz 2 des Vertrags). Im letzteren Fall ist der Sanktionsbetrag eine Einnahme des EU-Haushalts und wird als solche in der Rechnungsführung ausgewiesen.

8. FINANZRISIKOMANAGEMENT

Gegenstand der nachstehenden Angaben zum Finanzrisikomanagement der EU sind

- die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Kommission, die über den EFSM, die Zahlungsbilanzdarlehen, die MFH, Euratom und die EGKS in Abwicklung durchgeführt wird;
- die Kassentransaktionen der Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts, einschließlich der Einziehung von Geldbußen und
- der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

8.1. RISIKOTYPEN

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflow eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwankt. Das Marktrisiko steht nicht nur für das Potenzial für Verluste sondern auch für das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko und sonstige Preisrisiken (die EU ist mit keinen anderen wesentlichen Preisrisiken konfrontiert).

1. **Das Wechselkursrisiko** bezeichnet das Risiko einer Beeinträchtigung der Tätigkeiten der EU oder des Wertes ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen. Das Risiko ergibt sich aus einer Preisschwankung zwischen zwei Währungen.
2. **Das Zinsrisiko** bezeichnet die Möglichkeit einer Wertminderung einer Sicherheit, insbesondere einer Anleihe, die sich aus einem Zinsanstieg ergibt. In der Regel verringert ein höherer Zinssatz den Preis von festverzinslichen Anleihen und umgekehrt.

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie (entweder von Kapital oder Zinsen oder beidem) durch einen Schuldner/Nehmer oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung. Zahlungsausfälle schließen die verzögerte Rückzahlung, die Umstrukturierung der Rückzahlungen und Insolvenz ein.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit der Veräußerung eines Vermögenswerts ergibt, z. B. das Risiko, dass eine bestimmte Sicherheit oder ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug auf dem Markt gehandelt werden kann, um einen Verlust zu verhindern oder einer Verpflichtung nachzukommen.

8.2. RISIKOMANAGEMENTPOLITIK

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie die Verwaltung der Kassenmittel werden von der EU gegebenenfalls nach den einschlägigen Beschlüssen des Rates und gemäß den internen Leitlinien durchgeführt. Verfahrenshandbücher wurden zu bestimmten Themenbereichen wie Anleihen, Darlehen und Verwaltung der Kassenmittel erstellt und sind bei den operativen Referaten in Verwendung. Im Allgemeinen werden keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Zinsschwankungen oder Kursschwankungen durchgeführt (Hedging-Aktivitäten), weil die Anleihetransaktionen im Allgemeinen durch Gegengeschäfte (Back-to-back-Transaktionen) finanziert werden und somit keine offenen Zins- bzw. Währungspositionen entstehen. Die Anwendung des „Back-to-back“-Prinzips wird regelmäßig überprüft.

In Bezug auf die EGKS in Abwicklung ist die Kommission für die Abwicklung der Verbindlichkeiten der EGKS zuständig und es sind keine weiteren neuen oder entsprechenden Finanzierungen vorgesehen. Neue Anleihen der EGKS sind nur insoweit gestattet, als sie zu einer auf die Verringerung der Finanzierungskosten abzielenden Refinanzierung eingesetzt werden. In der Finanzverwaltung kommt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung, das die weitest gehende Begrenzung aller Finanzrisiken vorsieht.

Kassentransaktionen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Kommission sind in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates (geändert durch die Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 ⁽¹⁾ und (EG, Euratom) Nr. 105/2009 ⁽²⁾ des Rates) und in der Haushaltsordnung sowie den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Aufgrund der vorstehenden Verordnungen gelten die folgenden Grundsätze:

- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die von jedem Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei einer von ihm bestimmten Einrichtung eröffnet wurden. Die Kommission darf bei den vorgenannten Konten nur dann Mittel in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Bedarf an Kassenmitteln decken muss.
- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen eingezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.
- Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eigenmittelkonten der Kommission bei Zahlungsausfall im Rahmen einer gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Anleihe sowie unter bestimmten Bedingungen in Fällen, in denen der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten übersteigt.
- Die Guthaben auf Bankkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in diesen Währungen verwendet oder regelmäßig in Euro konvertiert.

Zusätzlich zu den Eigenmittelkonten wurden von der Kommission weitere Bankkonten bei Zentralbanken und Geschäftsbanken eingerichtet, und zwar zur Vornahme von Zahlungen und zum Empfang von Beträgen, die keine Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt darstellen.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche (Zahlungsausführung und Zahlungsmittelverwaltung, Cashflow-Vorausschau, Geschäftskontinuität usw.) und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert. Zusätzlich findet zwischen der Generaldirektion Haushalt und der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen ein Informationsaustausch über Risikomanagement und bestes finanzielles Engagement statt.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen: Einlagen

Vor 2010 eingenommene Beträge verbleiben auf den Konten bei eigens zur Hinterlegung vorläufig eingenommener Geldbußen ausgewählten Banken. Die Auswahl der Banken erfolgt gemäß den in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschreibungsverfahren. Für das Anlegen von Mitteln bei bestimmten Banken ist das interne Risikomanagement maßgeblich, durch das die Rating-Anforderungen und die Höhe der je nach Eigenmitteln des Vertragspartners anlegbaren Beträge festgelegt werden. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Maßnahmen und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Vorläufig eingenommene Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Ab 2010 auferlegte und vorläufig eingenommene Geldbußen werden in einen zu diesem Zweck eingerichteten Fonds mit der Bezeichnung BUFI eingezahlt. Die Hauptziele des Fonds sind die Verringerung der mit den Finanzmärkten verbundenen Risiken und die Gleichbehandlung aller mit einer Geldbuße belegten Einrichtungen durch das Angebot einer garantierten Rendite, die auf derselben Grundlage berechnet wird. Vorläufig eingenommene Geldbußen werden von der Kommission nach internen Vermögensverwaltungsleitlinien verwaltet. Verfahrenshandbücher zu bestimmten Bereichen, wie beispielsweise der Zahlungsmittelverwaltung, wurden erstellt und sind bei den zuständigen operativen Referaten in Verwendung. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 1.

Durch die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung sollen die vorläufig an die Kommission gezahlten Geldbußen so angelegt werden,

- a) dass die Mittel bei Bedarf leicht zugänglich sind
- b) und unter normalen Umständen eine Rendite erzielt wird, die durchschnittlich wenigstens der Rendite der BUFI-Benchmark abzüglich entstandener Kosten entspricht.

Investitionen sind im Wesentlichen auf folgende Kategorien beschränkt: Terminanlagen bei Zentralbanken des Euroraums, Agenturen für öffentliche Schuldtitel der Euroraums, vollständig im Staatsbesitz befindlichen bzw. staatlich garantierten Banken oder supranationalen Institutionen und Anleihen, Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, ausgegeben entweder von öffentlichen Einrichtungen, sodass eine unmittelbare Risikoposition der öffentlichen Hand im Euroraum entsteht, oder durch supranationale Institutionen.

Zur Abdeckung des Restrisikos, dass die Wertentwicklung des BUFI vorübergehend vielleicht nicht die garantierte Rendite erzielt, kann ein Puffer von höchstens 2 % des Gesamtnennbetrags der Geldstrafen eingerichtet werden, der durch die auf die BUFI-Investitionen erzielten Erträge, die die garantierte Rendite übersteigen, finanziert wird. Durch diesen Puffer wird eine garantierte Rendite für das Unternehmen sichergestellt, wenn der Beschluss zur Verhängung der Geldbuße vom Gerichtshof der Europäischen Union zurückgewiesen wird.

Bankgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe (siehe Erläuterung 2.9.1). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Die Garantien werden gemäß dem internen Risikomanagement verwaltet. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Maßnahmen und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Garantiefonds

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung des Garantiefonds (siehe Erläuterung 2.4) sind in der Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB vom 25. November 1994 samt nachfolgenden Änderungen vom 17./23. September 1996, vom 8. Mai 2002, vom 25. Februar 2008 und vom 9. November 2010 dargelegt. Der Garantiefonds ist nur in Euro tätig. Er investiert ausschließlich in dieser Währung, um ein Wechselkursrisiko zu vermeiden. Die Verwaltung der Fondsmittel beruht auf dem traditionellen Vorsichtsgrundsatz bei Finanztätigkeiten. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Risiken vermindert werden und gewährleistet ist, dass die verwalteten Vermögenswerte ohne erhebliche Verzögerung veräußert oder übertragen werden können, wobei die eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind.

8.3. WECHSELKURSRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der Großteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in Euro gehalten, sodass die EU in diesen Fällen keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist. Allerdings gewährt die EU über das Finanzinstrument Euratom Darlehen in USD, die durch Anleihen über einen entsprechenden Betrag in USD finanziert sind (Back-to-back-Transaktionen). Zum Abschlussstichtag ist die Europäische Union in Bezug auf Euratom keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Bei der EGKS in Abwicklung gibt es ein geringes Nettorisiko von Wechselkursschwankungen in Höhe eines Euro-Gegenwerts von 1,33 Mio. EUR, die sich aus Wohnbaudarlehen mit einem Euro-Gegenwert von 0,19 Mio. EUR und Leistungsbilanzsalden mit einem Euro-Gegenwert von 1,14 Mio. EUR zusammensetzen.

Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro gezahlte Eigenmittel werden im Einklang mit der Eigenmittelverordnung auf den Eigenmittelkonten gehalten. Sie werden in Euro konvertiert, wenn sie für die Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Die der Mittelverwaltung zugrunde liegende Vorgehensweise wird durch die obengenannte Verordnung vorgegeben. In einer begrenzten Zahl von Fällen werden diese Mittel direkt für die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen verwendet.

Die Kommission unterhält bei Geschäftsbanken Konten in anderen EU-Währungen als dem Euro sowie in USD und CHF für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden jeweils in Höhe der auszuführenden Zahlungen aufgefüllt, weshalb die Salden dieser Konten keinen Wechselkursrisiken unterliegen.

Gehen sonstige Einnahmen (außer Eigenmitteln) in anderen Währungen als dem Euro ein, werden diese auf andere Konten der Kommission in denselben Währungen überwiesen, sofern sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden, oder sie werden in Euro konvertiert und auf andere auf Euro lautende Konten überwiesen. Auf Zahlstellenkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden Mittel in eben diesen Währungen je nach dem geschätzten kurzfristigen lokalen Zahlungsbedarf überwiesen. Die Salden dieser Konten dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Geldbußen

Vorläufig eingemommene Geldbußen (Einlagen und BUFI-Wertpapierbestand) und Bankgarantien

Da alle Geldbußen in Euro verhängt und gezahlt werden, besteht kein Wechselkursrisiko.

Garantiefonds

Die Vermögenswerte werden in Euro gehalten, sodass kein Wechselkursrisiko besteht.

8.4. ZINSRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Variabel verzinsliche Anleihen und Darlehen

Aufgrund der Art ihrer Darlehens- und Anleihetätigkeiten verfügt die Europäische Union über zinstragende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in beträchtlicher Höhe. MFH- und Euratom-Anleihen, die zu variablen Zinssätzen begeben werden, bringen für die EU ein Zinsrisiko mit sich. Das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko wird jedoch durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannte Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen. Zum Abschlussstichtag verfügte die EU über variabel verzinsten Darlehen mit einem Nennbetrag von 583 Mio. EUR (2012: 697 Mio. EUR), deren Zinssatz halbjährlich neu festgesetzt wird.

Festverzinsliche Anleihen und Darlehen

Die EU verfügt auch über festverzinsliche MFH- und Euratom-Darlehen über insgesamt 367 Mio. EUR im Jahr 2013 (2012: 271 Mio. EUR) mit einer Endfälligkeit zwischen einem und fünf Jahren (55 Mio. EUR) sowie mehr als fünf Jahren (312 Mio. EUR). Noch bedeutender ist jedoch, dass die EU 2013 über 11 festverzinsliche Darlehen im Rahmen des Instruments der Zahlungsbilanzhilfe in Höhe von insgesamt 11,4 Mrd. EUR verfügt (2012: 11,4 Mrd. EUR) mit Endfälligkeiten von weniger als einem Jahr (3 Mrd. EUR), zwischen einem und fünf Jahren (6,7 Mrd. EUR) und mehr als fünf Jahren (1,7 Mrd. EUR). Im Rahmen des Finanzinstruments EFSM verfügt die EU 2013 über 18 festverzinsliche Darlehen über insgesamt 43,8 Mrd. EUR (2012: 43,8 Mrd. EUR) mit Endfälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren (14,2 Mrd. EUR) sowie mehr als fünf Jahren (29,6 Mrd. EUR).

Aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten ist die EGKS in Abwicklung einem Zinsrisiko ausgesetzt. Das mit Anleihen einhergehende Zinsrisiko wird in der Regel mit Darlehen zu gleichwertigen Darlehen ausgeglichen. Was die Anlagenverwaltung betrifft, so machen Anleihen mit variablen Zinssätzen 8 % des EGKS-Wertpapierbestands aus. Zum Abschlussstichtag bestanden 9 % des Anleihebestands aus Nullkuponanleihen.

Kassentransaktionen

Die Finanzverwaltung der Kommission nimmt keine Kredite auf, weshalb kein Zinsrisiko besteht. Sie erzielt jedoch einen Zinsgewinn für die Guthaben auf ihren verschiedenen Bankkonten. Aus diesem Grund gewährleistet die Kommission mit entsprechenden Maßnahmen, dass diese Zinsgewinne regelmäßig den Marktzinssätzen und deren möglichen Schwankungen angepasst werden.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten oder den nationalen Zentralbanken eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen generieren keine Zinsen und sind kostenlos. Für alle übrigen bei nationalen Zentralbanken bestehenden Konten hängen die Gebühren von den Konditionen der jeweiligen Bank ab; die Zinssätze sind variabel und werden an die Marktschwankungen angepasst.

Mit bei einer Geschäftsbank gehaltenen Tagesgeldern werden täglich Zinsgewinne erzielt. Diese basieren auf variablen Marktzinssätzen, auf die eine vertraglich festgelegte (positive oder negative) Marge angewandt wird. Bei den meisten Konten ist die Berechnung der Zinsen an den EONIA (Euro Over Night Index Average) gebunden und wird an die Schwankungen dieses Satzes angepasst. Bei einigen anderen Konten ist für die Berechnung der Zinsen der marginale Zinssatz der EZB, der für deren Hauptrefinanzierungsgeschäfte gilt, maßgeblich. Somit wird das Risiko ausgeschlossen, dass der Zinsgewinn der Kommission unterhalb des Marktzinssatzes liegt.

Geldbußen

Vorläufig eingennommene Geldbußen (Einlagen und BUFI-Wertpapierbestand) und Bankgarantien

Für Einlagen und Bankgarantien besteht kein Zinsrisiko. Zinsgewinne für Einlagen hängen von den Marktzinssätzen sowie von deren etwaigen Schwankungen ab. Im BUFI-Wertpapierbestand befinden sich keine Anleihen mit variablen Zinssätzen. Die Zinssensitivitätskennzahl, die Duration des Wertpapierbestands, ist sehr eng an die Duration des BUFI-Index angelehnt. Negative Auswirkungen auf die Anlagenbewertung würden daher auf der Seite der BUFI-Verbindlichkeit eine Entsprechung finden. Es besteht lediglich eine unwahrscheinliche Exposition gegenüber dem Zinsrisiko, falls solche negativen Auswirkungen während der Laufzeit der Geldbuße zu einer insgesamt negativen Indexentwicklung führen würden.

Garantiefonds

Variabel verzinsliche Wertpapiere innerhalb des Garantiefonds unterliegen der Volatilität dieser Zinssätze, festverzinsliche Wertpapiere hingegen einem Risiko hinsichtlich ihres beizulegenden Zeitwerts. Festverzinsliche Anleihen machen zum Abschlussstichtag rund 58 % des Wertpapierbestands aus (2012: 67 %).

8.5. KREDITRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Das Kreditrisiko wird zunächst durch Länderbürgschaften wie im Fall von Euratom verwaltet und ferner über den Garantiefonds (MFH und Euratom); schließlich besteht noch die Möglichkeit, die erforderlichen Mittel aus den Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten und letztlich aus dem EU-Haushalt abzurufen. In den Eigenmittelvorschriften ist die Höchstgrenze für Eigenmittelzahlungen auf 1,23 % des BNE der Mitgliedstaaten festgelegt und 2013 wurden 1,06 % als Mittel für Zahlungen verwendet. Somit stand zum 31. Dezember 2013 eine Marge von 0,17 % für diese Sicherheiten zur Verfügung. Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen wurde 1994 eingerichtet, um das Ausfallrisiko im Zusammenhang mit Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Drittländer zu decken. In jedem Fall wird das Kreditrisiko dadurch eingedämmt, dass auf die Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten über das Guthaben auf diesen Konten hinaus zurückgegriffen werden kann, falls ein Schuldner die fälligen Beträge nicht vollständig zurückzahlen kann. Zu diesem Zweck kann die EU Mittel von allen Mitgliedstaaten anfordern, um die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu gewährleisten.

Bei Finanztransaktionen kommen die Leitlinien über die Auswahl der Vertragspartner zur Anwendung. Diesen zufolge darf das operative Referat Transaktionen nur mit zulässigen Banken abwickeln, die entsprechende Vertragsobergrenzen vorweisen können.

Zur Eindämmung des EGKS-Kreditrisikos wird regelmäßig überprüft, ob die Darlehensnehmer ihre Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen erfüllen können. Zusätzlich werden gegen das Kreditrisiko Nebensicherheiten sowie Landes-, Unternehmens- und persönliche Bürgschaften eingesetzt. Bei Finanztransaktionen kommen die Leitlinien über die Auswahl der Vertragspartner zur Anwendung. Das operative Referat darf nur mit zulässigen Banken Transaktionen abwickeln, die entsprechende Vertragsobergrenzen vorweisen können.

Kassentransaktionen

Die meisten Kassenmittel der Kommission werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates über das Eigenmittelsystem auf den Konten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge (Eigenmittel) bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten eröffnet wurden. Diese Einrichtungen bringen für die Kommission das geringste Kreditrisiko (Ausfallrisiko) mit sich, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Überweisung von Mitteln auf die Konten, die die Kommission für die laufenden Zahlungen bei Geschäftsbanken unterhält, erfolgt nach Bedarf und wird vom Kassenmittelverwaltungssystem der Kommission automatisch gesteuert. Die Mindestguthaben auf diesen Konten entsprechen dem durchschnittlichen Betrag der täglich von dem jeweiligen Konto geleisteten Zahlungen. Daher sind die Tagesgeldbeträge auf diesen Konten ständig niedrig (im Durchschnitt insgesamt zwischen 5 Mio. EUR und 40 Mio. EUR auf über 20 Konten), damit sich das Risiko für die Kommission in Grenzen hält. Diese Beträge sind im Zusammenhang mit den Gesamtkassenständen zu betrachten, die 2013 zwischen 100 Mio. EUR und 44 Mrd. EUR schwankten, wobei 2013 Zahlungen in Höhe von insgesamt 148,3 Mrd. EUR durchgeführt wurden.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern:

- Sämtliche Geschäftsbanken werden durch Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder gleichwertig (S&P A-1 oder Fitch F1) erforderlich. Unter bestimmten und hinreichend begründeten Umständen kann eine niedrigere Stufe genügen.

- Die Bonitätsbewertung der Geschäftsbanken, bei denen die Kommission Konten hält, wird mindestens einmal im Monat oder erforderlichenfalls häufiger überprüft. Im Jahr 2013 wurden die vor dem Hintergrund der Finanzkrise intensivierten Überwachungsmaßnahmen beibehalten und die Ratings der Geschäftsbanken täglich überprüft.
- Die Delegationen außerhalb der EU unterhalten Zahlstellenkonten bei lokalen Banken, die in einem vereinfachten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Bonitätsanforderungen hängen von der Situation vor Ort ab und können sich von Land zu Land deutlich unterscheiden. Zur Begrenzung des Risikos werden die Salden auf diesen Konten (unter Berücksichtigung operativer Erfordernisse) auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten; ferner werden regelmäßig Mittel auf diese Konten überwiesen und die geltenden Höchstgrenzen einmal jährlich überprüft.
- Geschäftsbanken, die für die Entgegennahme von ungesicherten Termineinlagen von der EGKS zulässig sind, müssen eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder gleichwertig (S&P A-1 oder Fitch F1) aufweisen. Falls die Empfängerbank der Kommission ausreichende Sicherheiten bietet (dreifach besicherte Einlagen), wird die kurzfristige Bonitätsbewertung auf mindestens P-2 von Moody's oder gleichwertig (S&P A-2 oder Fitch F2) gesenkt.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen: Einlagen

Die Banken, bei denen vor 2010 eingenommene vorläufige Geldbußen hinterlegt sind, werden durch Ausschreibungen im Einklang mit dem Risikomanagement ausgewählt, mit dem die Rating-Anforderungen und die Höhe der je nach Eigenmitteln des Vertragspartners anlegbaren Beträge festgelegt werden.

In der Regel müssen speziell für Einlagen aus vorläufig eingenommenen Geldbußen (Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen) ausgewählte Geschäftsbanken bei allen drei großen Ratingagenturen zumindest die langfristige Bonitätsbewertung A (von S&P oder ein gleichwertiges Rating) sowie die kurzfristige Bonitätsbewertung von A-1 (von S&P oder ein gleichwertiges Rating) vorweisen können. Bei einer Herabstufung von Banken dieser Gruppe finden spezifische Maßnahmen Anwendung. Darüber hinaus ist der bei den einzelnen Banken hinterlegte Betrag — je nach deren Rating — auf einen bestimmten prozentualen Anteil an den Eigenmitteln begrenzt. Bei der Berechnung dieser Grenzen wird ebenfalls die Summe der Garantien, die für die Kommission von demselben Institut übernommen wurden, berücksichtigt. Es wird regelmäßig überprüft, ob bei den ausstehenden Einlagen die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Vorläufig eingenommene Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Bei der Anlage vorläufig eingenommener Geldbußen geht die Kommission insofern ein Kreditrisiko ein als ein Vertragspartner nicht in der Lage sein könnte, Beträge bei Fälligkeit vollständig zu bezahlen. Die höchste Risikokonzentration besteht gegenüber Frankreich und Deutschland, da auf diese Länder 61 % bzw. 30 % des Gesamtvolumens dieses Wertpapierbestandes entfallen.

Bankgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe (siehe Erläuterung 2.9.1). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Das Risikomanagement für die Annahme solcher Garantien wurde Anfang 2012 überarbeitet, wobei vor dem Hintergrund des aktuellen finanziellen Umfelds der EU eine neue Kombination aus Rating-Anforderungen und begrenzten prozentualen Anteilen pro Vertragspartner (je nach deren eigenen Mitteln) festgelegt wurde. Dadurch bleibt für die Kommission eine hohe Kreditwürdigkeit gewährleistet. Es wird regelmäßig überprüft, ob bei den Garantien die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Garantiefonds

Gemäß der Vereinbarung zwischen der EU und der EIB über die Verwaltung des Garantiefonds müssen Interbank-Anlagen eine Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Bis zum 31. Dezember 2013 wurden mit solchen Vertragspartnern Termineinlagen in Höhe von 151 Mio. EUR abgeschlossen (2012: 242 Mio. EUR).

8.6. LIQUIDITÄTSRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Das mit Anleihen einhergehende Liquiditätsrisiko wird in der Regel durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannte Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen. Der Garantiefonds dient im Falle von Nichtzahlung oder Zahlungsverzug der Darlehensnehmer als Liquiditätsreserve (oder Sicherheitsnetz) für die MFH und Euratom. Für die Zahlungsbilanzhilfe sieht die Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates ⁽¹⁾ ein Verfahren vor, das ausreichend Zeit für eine Mobilisierung der Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten bietet. Für den EFSM ist in der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ein ähnliches Verfahren festgelegt.

Was die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EGKS in Abwicklung betrifft, so verwaltet die Kommission den Liquiditätsbedarf, der auf Grundlage der Ausgabenprognosen in Absprache mit den zuständigen Kommissionsdienststellen ermittelt wird.

Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass insgesamt für ein Jahr zur Verfügung stehende Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein, während die Zahlungen bestimmten jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Außerdem werden im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 (Eigenmittel-Verordnung) die Beiträge der Mitgliedstaaten zu nach dem 16. eines Monats N genehmigten (Berichtigungs-)Haushalten erst im Monat N+2 verfügbar, die entsprechenden Mittel für Zahlungen hingegen sofort bereitgestellt. Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt, und bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzierungen bis zu bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden. Die jahreszeitlichen Schwankungen der Ausgaben und die allgemeinen Haushaltseinschränkungen in den letzten Jahren haben eine verstärkte Überwachung des Rhythmus der Zahlungen im Jahresverlauf notwendig gemacht. Darüber hinaus wird im Zuge der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatisierte Cash-Managementinstrumente sichergestellt, dass auf jedem Bankkonto der Kommission täglich ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Garantiefonds

Für die Verwaltung des Fonds gilt das Prinzip, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen. Der Fonds muss einen Mindestbetrag von 100 Mio. EUR in einem Wertpapierbestand mit einer Fälligkeit von unter 12 Monaten halten, der für die Investition in Geldmarktinstrumente bestimmt ist. Zum 31. Dezember 2013 beliefen sich diese Investitionen auf 152 Mio. EUR (einschließlich Kassenmittel). Darüber hinaus müssen mindestens 20 % des Nennwerts des Fonds auf Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Anleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sowie variabel verzinsliche Anleihen entfallen. Zum 31. Dezember 2013 betrug dieser Anteil 59 %.

9. ANGABEN ZU VERBUNDENEN VERTRAGSPARTEIEN

9.1. VERBUNDENE VERTRAGSPARTEIEN

Bei den verbundenen Vertragsparteien der EU handelt es sich um die konsolidierten Einrichtungen der EU sowie um deren Bedienstete der höchsten Führungsebene. Da die Transaktionen zwischen diesen Einrichtungen als gewöhnliche Vorgänge im Rahmen der EU ablaufen, bestehen dafür nach deren Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

9.2. DIENSTBEZÜGE DER BEDIENSTETEN DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit verbundenen Vertragsparteien werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

Besoldungsgruppe 1: die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Gerichtshofes der Europäischen Union

Besoldungsgruppe 2: Vizepräsident der Kommission und Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die anderen Vizepräsidenten der Kommission

Besoldungsgruppe 3: Generalsekretär des Rates, Mitglieder der Kommission, Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofes der Europäischen Union, Präsident und Mitglieder des Gerichts der Europäischen Union, Präsident und Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1.

Besoldungsgruppe 4: Präsident und Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe 5: die höchstrangigen Beamten der Organe und Einrichtungen der EU

Eine Übersicht über die Dienstbezüge folgt unten; weitere Informationen finden sich im auf der Website Europa veröffentlichten Statut der Beamten, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten offiziell festgelegt sind. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsgünstige EU-Darlehen gewährt.

DIENSTBEZÜGE DER BEDIENTETEN DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

(EUR)

Dienstbezüge (pro Bediensteten)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Grundgehalt (monatlich)	25 352	22 964 - 23 882	18 371 - 20 667	19 840 - 21 126	11 681 - 18 371
Wohnungs-/Auslandszulage	15 %	15 %	15 %	15 %	0-4 %-16 %
Familienzulagen:					
Haushaltszulage (% des Gehalts)	2 % + 170,52	2 % + 170,52	2 % + 170,52	2 % + 170,52	2 % + 170,52
Unterhaltsberechtignte Kinder	372,61	372,61	372,61	372,61	372,61
Vorschulkinder	91,02	91,02	91,02	91,02	91,02
Erziehungszulage oder	252,81	252,81	252,81	252,81	252,81
Erziehungszulage bei Schulbesuch außerhalb des Arbeitsortes	505,39	505,39	505,39	505,39	505,39
Pauschale für Vorsitz führende Richter	Entfällt	Entfällt	554,17 — 607,71	Entfällt	Entfällt
Repräsentationszulage	1 418,07	911,38	554,17 — 607,71	Entfällt	Entfällt
Jährliche Reisekosten	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Überweisungen in Herkunftsmitgliedstaat					
Erziehungszulage ⁽¹⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
% des Gehalts ⁽¹⁾	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
% des Gehalts ohne Berichtigungskoeffizient	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %
Repräsentationsaufwand	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Entfällt	Entfällt
Dienstantritt					
Einrichtungsgeld	50 703,52	45 927,10 — 47 764,18	36 741,68 — 41 334,40	39 681,02 — 42 252,94	Erstattet
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Umzugskosten	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Ausscheiden aus dem Dienst					
Wiedereinrichtungskosten	25 352	22 964 — 23 882	18 371 — 20 667	19 840 — 21 126	Erstattet
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Umzugskosten	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Übergangsgeld (% des Gehalts) ⁽²⁾	40 % — 65 %	40 % — 65 %	40 % — 65 %	40 % — 65 %	Entfällt

(EUR)

Dienstbezüge (pro Bediensteten)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Krankenversicherung	Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt	Fakultativ
Ruhegehalt (% des Gehalts, vor Steuern)	Max. 70 %				
Abzüge:					
Steuer auf das Gehalt	8 % — 45 %	8 % — 45 %	8 % — 45 %	8 % — 45 %	8 % — 45 %
Krankenversicherung (% des Gehalts)	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
Sonderabgabe auf das Gehalt	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %
Abzug für Ruhegehalt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	11,3 %
Anzahl der Personen zum Jahresende	3	9	93	28	111

⁽¹⁾ Berichtigungskoeffizient wird angewandt.

⁽²⁾ Wird während der ersten 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.

10. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Jahresrechnung lagen dem Rechnungsführer der Kommission keine wesentlichen Aspekte vor noch waren ihm Sachverhalte berichtet worden, für die besondere Angaben in diesem Abschnitt gemacht werden müssten. Die Jahresrechnung samt zugehörigen Erläuterungen wurde auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten erstellt, wie aus den vorgelegten Angaben ersichtlich ist.

11. KONSOLIDIERUNGSKREIS

11.1. KONSOLIDIERTE EINRICHTUNGEN

A. KONTROLLIERTE EINRICHTUNGEN (52)

1. Organe und Beratungsgremien (11)

Europäisches Parlament

Europäischer Rat

Europäische Kommission

Ausschuss der Regionen

Gerichtshof der Europäischen Union

Europäischer Auswärtiger Dienst

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Europäischer Bürgerbeauftragter

Europäischer Rechnungshof

Rat der Europäischen Union

2. EU-Agenturen (39)

2.1. Exekutivagenturen (6)

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher

Exekutivagentur für die Forschung

Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates

2.2. Dezentrale Agenturen (33)

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Europäische Arzneimittelagentur

Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS

Europäische Chemikalienagentur

„Fusion for Energy“ (Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie)

Eurojust

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten

Europäische Umweltagentur

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Europäische Bankaufsichtsbehörde

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

EU-LISA (Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) ⁽¹⁾

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Europäische Eisenbahnagentur

Gemeinschaftliches Sortenamt

Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)

Europäische Agentur für Flugsicherheit

Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Europäische Stiftung für Berufsbildung

⁽¹⁾ Erstmals 2013 konsolidiert.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

3. Sonstige kontrollierte Einrichtungen (2)

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (in Abwicklung)

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

B. GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN (5)

Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation

Gemeinsames Unternehmen SESAR

Gemeinsames Unternehmen FCH

Gemeinsames Unternehmen Galileo in Abwicklung

Gemeinsames Unternehmen IMI

C. VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (4)

Europäischer Investitionsfonds

Gemeinsames Unternehmen Clean Sky

Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS

Gemeinsames Unternehmen ENIAC

11.2. NICHT KONSOLIDIERTE EINRICHTUNGEN

Die EU verwaltet zwar die Vermögenswerte der nachstehend genannten Einrichtungen, die allerdings die Voraussetzungen für eine Konsolidierung nicht erfüllen und daher nicht in die Jahresrechnungen der EU aufgenommen werden.

11.2.1. Der Europäische Entwicklungsfonds

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Seine Errichtung war in den Römischen Verträgen von 1957 vorgesehen, um technische und finanzielle Hilfe zunächst nur für die afrikanischen Länder bereitzustellen, zu denen einige Mitgliedstaaten historische Beziehungen unterhielten.

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt, sondern durch Direktbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die auf einem internen Abkommen zwischen den im Rat vereinten Vertretern der Mitgliedstaaten basieren. Die EEF-Mittel werden von der Kommission und von der EIB verwaltet. Jeder EEF hat gewöhnlich eine Laufzeit von rund fünf Jahren. Seit Abschluss des ersten Partnerschaftsabkommens (1964) richtet sich die Laufzeit des EEF im Allgemeinen nach den Zyklen der Partnerschaftsabkommen/-übereinkommen.

Für den EEF gilt eine eigene Finanzregelung (ABl. L 78 vom 19.3.2008), die die Vorlage eines gesonderten, von dem der EU getrennten Jahresabschlusses vorsieht. Die Jahresrechnung und die Mittelverwaltung des EEF unterliegen der externen Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Parlament. Zur Information nachstehend Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung des 8., 9. und 10. EEF.

VERMÖGENSÜBERSICHT — 8., 9. und 10. EEF

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Langfristige Vermögenswerte	424	438
Kurzfristige Vermögenswerte	2 129	2 094
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	2 553	2 532

(Mio. EUR)

	31.12.2013	31.12.2012
Langfristige Verbindlichkeiten	(25)	(40)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(1 214)	(1 057)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	(1 239)	(1 097)
NETTOVERMÖGENSWERTE	1 313	1 435
MITTEL UND RÜCKLAGEN		
Abgerufenes Fondskapital	32 529	29 579
Sonstige Rücklagen	2 252	2 252
Übertrag des wirtschaftlichen Ergebnisses aus Vorjahren	(30 396)	(27 374)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(3 072)	(3 023)
NETTOVERMÖGENSWERTE	1 313	1 435

ERGEBNISRECHNUNG — 8., 9. und 10. EEF

(Mio. EUR)

	2013	2012
Operative Erträge	123	124
Operative Aufwendungen	(3 027)	(3 017)
Verwaltungsaufwendungen	(167)	(107)
VERLUST AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	(3 072)	(3 001)
Finanztätigkeiten	0	(22)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 072)	(3 023)

11.2.2. Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem

Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem ist die Krankenversicherung für das Personal der EU-Einrichtungen. Es ist mit eigenen, nicht von der EU kontrollierten Mitteln ausgestattet, die finanziellen Vermögenswerte werden hingegen von der Kommission verwaltet. Das System wird durch Beiträge der Mitglieder (Personal) und der Arbeitgeber (Organe, Agenturen, Einrichtungen) finanziert. Ein etwaiger Überschuss verbleibt im System.

Das System besteht aus vier getrennten Bereichen, nämlich dem Hauptbereich für das Personal der Organe und Agenturen der Europäischen Union sowie aus drei kleineren Bereichen für das Personal des Europäischen Hochschulinstituts, für jenes der Europäischen Schulen und für das außerhalb der EU tätige Personal wie beispielsweise das Personal der EU-Delegationen. Das Gesamtvermögen des Krankheitsfürsorgesystems belief sich zum 31. Dezember 2013 auf insgesamt 291 Mio. EUR (2012: 296 Mio. EUR).

11.2.3. Der Teilnehmer-Garantiefonds

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung ausgezahlt wurden, sind effektiv durch einen Teilnehmer-Garantiefonds abgedeckt: 2013 waren es insgesamt 4,5 Mrd. EUR (2012: 4 Mrd. EUR). Dieser Fonds ist eine von der Kommission separate Einheit und in dieser Jahresrechnung nicht konsolidiert.

Beim Teilnehmer-Garantiefonds handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der finanziellen Risiken eingeführt wurde, die für die EU und die Teilnehmer während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen des 7. RP entstehen, wobei sein Kapital und die Zinsen eine Erfüllungsgarantie darstellen. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen in Form einer Finanzhilfe leisten während der Dauer der Maßnahme einen Beitrag von 5 % des Gesamtbeitrags der EU zum Kapital des Teilnehmer-Fonds. Daher sind die Teilnehmer Anteilsinhaber am Teilnehmer-Garantiefonds, wobei die EU (vertreten durch die Kommission) als ihr Handlungsbeauftragter fungiert. Bei Ende einer indirekten Maßnahme wird den Teilnehmern ihr Beitrag zum Kapital vollständig erstattet, sofern dem Teilnehmer-Garantiefonds keine Verluste aufgrund von säumigen Empfängern entstehen. In diesem Fall wird den Teilnehmern mindestens 80 % ihres Beitrags erstattet. Der Teilnehmer-Garantiefonds sichert somit die finanziellen Interessen der EU und der Teilnehmer.

Zum 31. Dezember 2013 betrug das Gesamtvermögen des Teilnehmer-Garantiefonds 1 658 Mio. EUR (2012: 1 452 Mio. EUR). Er verfügt über seine eigenen, nicht von der EU kontrollierten Mittel, die finanziellen Vermögenswerte werden von der EIB verwaltet.

AGGREGIERTE ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG SOWIE ERLÄUTERUNGEN ⁽¹⁾

INHALT

	<i>Seite</i>
HAUSHALTSSTRUKTUR UND -GRUNDSÄTZE	91
1. ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES EU-HAUSHALTSPLANS	93
1.1. EU-HAUSHALTERGEBNIS	93
1.2. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTERGEBNISSES	93
1.3. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG	94
2. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN	100
2.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN	100
3. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN	104
3.1. AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS	104
3.2. AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS	105
3.3. AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS	106
3.4. VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS	107
3.5. AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS	107
3.6. AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN	108
3.7. AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN	110
3.8. AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN	112
3.9. VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN	114
3.10. AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR DER MITTELBINDUNG UND POLITIKBEREICH	116
4. ORGANE UND AGENTUREN	120
4.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH DER EINNAHMEN NACH ORGANEN	120
4.2. AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH ORGANEN	121
4.3. EINNAHMEN DER AGENTUREN: VORAUSSCHÄTZUNGEN, FESTGESTELLTE FORDERUNGEN UND VEREINNAHME BETRÄGE	123
4.4. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN	124
4.5. HAUSHALTERGEBNIS EINSCHLIESSLICH AGENTUREN	127

⁽¹⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

HAUSHALTSSTRUKTUR UND -GRUNDSÄTZE

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsordnung und ihrer Anwendungsbestimmungen. Mit dem Gesamthaushaltsplan als zentralem finanzpolitischen Instrument der Union werden alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union festgelegt und bewilligt.

Jedes Jahr nimmt die Kommission für das Haushaltsjahr eine Schätzung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Organe vor und stellt anhand der ermittelten Zahlen einen Haushaltsentwurf auf, den sie der Haushaltsbehörde unterbreitet. Auf der Grundlage dieses Entwurfs arbeitet der Rat seine Position aus, über die beide Teile der Haushaltsbehörde anschließend verhandeln. Der Präsident des Europäischen Parlaments spricht die endgültige Feststellung des gemeinsamen Entwurfs aus, womit der Haushalt rechtskräftig wird. Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt in erster Linie der Kommission.

Der **Haushaltsplan gliedert sich** für die Kommission in Verwaltungsmittel und operative Mittel. Die übrigen Organe verfügen ausschließlich über Verwaltungsmittel. Zudem wird im Haushaltsplan zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden: den „nichtgetrennten“ Mitteln (NGM) und den „getrennten“ Mitteln (GM). Die nichtgetrennten Mittel sind zur Finanzierung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Maßnahmen bestimmt. Die getrennten Mittel sollen es ermöglichen, diesen Jährlichkeitsgrundsatz mit der Notwendigkeit einer über mehrere Jahre gestaffelten Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Einklang zu bringen. Sie dienen hauptsächlich der Finanzierung der mehrjährig angelegten Maßnahmen. Die getrennten Mittel untergliedern sich in Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ).

- **Mittel für Verpflichtungen:** Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.
- **Mittel für Zahlungen:** Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Herkunft der Mittel

Hauptsächliche Finanzierungsquelle ist der Haushalt der Union für das betreffende Haushaltsjahr. Daneben sieht die Haushaltsordnung jedoch noch weitere Arten von Mitteln vor, die entweder aus den vorhergehenden Haushaltsjahren übertragen werden oder aber aus externen Quellen stammen.

- **Ursprünglich** für das Haushaltsjahr bewilligte **Haushaltsmittel** können durch Übertragungen zwischen verschiedenen Haushaltslinien und durch Berichtungshaushalte ergänzt werden.
- Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr **übertragene** oder wieder zur Verfügung gestellte **Mittel** zur Unterstützung des Haushaltsplans. Dies sind
 - i) nichtgetrennte Mittel für Zahlungen, die nur auf das nachfolgende Haushaltsjahr automatisch übertragen werden können;
 - ii) auf Beschluss der Organe übertragene Mittel in einem der beiden folgenden Fälle: verspäteter Abschluss der Vorbereitungsphasen oder verspätete Verabschiedung der Rechtsgrundlage;
 - iii) nach Aufhebung von Mittelbindungen wieder zu verwendende Mittel: Hierbei handelt es sich um Mittel für Verpflichtungen im Bereich der Strukturfonds, die nach Aufhebung einer Mittelbindung wieder in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Eine solche Wiedereinsetzung erfolgt nur ausnahmsweise, z. B. wenn ein Fehler seitens der Kommission vorliegt oder wenn die entsprechenden Mittel für eine vollständige Durchführung der Programme unerlässlich sind.
- **Zweckgebundene Einnahmen**, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - i) Rückzahlungen, wobei die Mittel jeweils den Haushaltslinien zugewiesen werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe getätigt wurde, und die ohne Einschränkung übertragen werden können;
 - ii) EFTA-Mittel: Im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Finanzbeitrag der EWR-Mitgliedstaaten zu bestimmten Tätigkeiten des EU-Haushalts vorgesehen. Die einschlägigen Haushaltslinien mit den jeweils vorgesehenen Beträgen sind Anhang III des EU-Gesamthaushaltsplans zu entnehmen. Die ursprüngliche Mittelausstattung dieser Haushaltslinien erhöht sich jeweils um die EFTA-Beiträge. Zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen und werden den EWR-Mitgliedstaaten zurückerstattet;
 - iii) Einnahmen aus Zahlungen von Dritten/Drittländern, die mit der EU Abkommen geschlossen haben, in denen eine finanzielle Beteiligung an Tätigkeiten der EU vorgesehen ist. Ihre Beiträge gelten als Einnahmen aus Zahlungen Dritter mit einer Zweckbindung an bestimmte Haushaltslinien (vorwiegend im Bereich der Forschung) und können unbegrenzt übertragen werden;

- iv) Einnahmen aus Leistungen für Dritte: Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten können die Einrichtungen der EU-Forschungsstelle Leistungen für externe Einrichtungen erbringen. Wie die vorgenannten Einnahmen aus Zahlungen Dritter unterliegen auch diese Einnahmen aus Leistungen für Dritte einer Zweckbindung an bestimmte Haushaltslinien und können unbegrenzt übertragen werden;
- v) wiederzuverwendende Mittel aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungen: Hierbei handelt es sich um Mittel der Europäischen Union, die von Empfängern zurückgezahlt wurden und die ohne Einschränkung übertragen werden können.

Zusammensetzung der verfügbaren Mittel

- Ursprüngliche Haushaltsmittel: im Jahr N-1 bewilligte Haushaltsmittel;
- endgültige Mittel des Haushaltsplans: ursprünglich bewilligte Haushaltsmittel + Mittelübertragungen + Berichtigungshaushaltspläne + zusätzliche Mittel;
- zusätzliche Mittel: zweckgebundene Einnahmen (siehe oben) + aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragene oder nach Aufhebung von Mittelbindungen wieder zu verwendende Mittel.

Ermittlung des Haushaltsergebnisses

Als eigene Mittel werden die Beträge verbucht, die den Konten der Kommission bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres gutgeschrieben worden sind. Die Einnahmen umfassen bei einem Überschuss auch das Haushaltsergebnis für das vorausgegangene Haushaltsjahr. Die übrigen Einnahmen werden nach Maßgabe der Beträge erfasst, die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangen sind.

Bei der Ermittlung des Haushaltsergebnisses gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres zuzüglich der Mittel desselben Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer jeweils bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres geleistet worden sind. Beim EGFL werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 zugegangen sind. Für die Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) kann ein Konformitätsbeschluss infolge von Kontrollen in den Mitgliedstaaten ergehen.

Das Haushaltsergebnis setzt sich aus zwei Elementen zusammen: den Ergebnissen des Haushaltsvollzugs der EU einerseits und den Beiträgen der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten andererseits. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 betreffend die Eigenmittel entspricht dieses Ergebnis der Differenz zwischen

- dem Gesamtbetrag der Einnahmen des betreffenden Haushaltsjahres und
- dem Betrag der zulasten der Mittel dieses Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen zuzüglich des Betrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.
- Diese Differenz erhöht bzw. vermindert sich um
 - den Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits und
 - den Saldo der während des Haushaltsjahres festgestellten Wechselkursgewinne und -verluste.

Die aus den vorhergehenden Haushaltsjahren übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beteiligungen Dritter und Leistungen für Dritte, die naturgemäß grundsätzlich nie verfallen, werden bei den zusätzlichen Mitteln des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Aufstellungen über den Haushaltsvollzug 2013 und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Aufstellungen über den Haushaltsvollzug 2012. Die wiederzuverwendenden Mittel für Zahlungen und die infolge der Rückzahlung von Vorfinanzierungen wieder eingesetzten Mittel werden bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln. Sie beinhaltet auch den Rückgang von auf das nachfolgende Jahr übertragenen Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen gegenüber 2012.

1. ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES EU-HAUSHALTSPLANS

1.1 EU-HAUSHALTSERGEBNIS

(Mio. EUR)

	2013	2012
Einnahmen für das Haushaltsjahr	149 504	139 541
Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres	(147 567)	(137 738)
Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(1 329)	(936)
Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	437	92
Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	(42)	60
Haushaltsergebnis ⁽¹⁾	1 002	1 019

⁽¹⁾ Davon entfallen 4 Mio. EUR im Jahr 2013 und 4 Mio. EUR im Jahr 2012 auf die EFTA.

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für das betreffende Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

1.2 ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGNISSES

(Mio. EUR)

	2013	2012
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(4 365)	(5 329)
Erträge		
Im laufenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Forderungen	(2 071)	(2 000)
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Forderungen	3 357	4 582
Antizipative Aktiva (netto)	(134)	(38)
Aufwendungen		
Antizipative Passiva (netto)	3 216	(1 544)
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus dem Vorjahr	(1 123)	(2 695)
Nettoauswirkung der Vorfinanzierung	(902)	820
Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen	(1 528)	(4 666)
Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	1 538	4 768
Bewegungen bei Rückstellungen	4 136	7 805
Sonstiges	(1 028)	(670)
Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS	(93)	(15)
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	1 002	1 019

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen gemäß der Haushaltsordnung auf dem Kassenprinzip. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis dieselben zugrunde liegenden operativen Vorgänge umfassen, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle.

Im Jahr 2013 wurden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Finanzierungsinstrumente und Beihilferegelungen (siehe 2.6.2 und 2.10.2) erstmals in die Kategorie „Nettoauswirkung der Vorfinanzierung“ aufgenommen. Dieselbe Neueinstufung wurde bei den Vergleichszahlen oben vorgenommen.

Abgleichsposten — Einnahmen

Die tatsächlichen Einnahmen eines Haushaltsjahres umfassen die Beträge, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Forderungen eingezogen werden, sowie die vereinnahmten Beträge aufgrund von aus den Vorjahren übertragenen Forderungen. Daher müssen die **im laufenden Haushaltsjahr festgestellten Forderungen, deren Einziehung jedoch noch aussteht**, im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. **In früheren Haushaltsjahren festgestellte Forderungen, die im betreffenden Haushaltsjahr eingezogen wurden**, müssen im Rahmen des Abgleichs hingegen zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Einnahmen aus Agrarabschöpfungen, Eigenmitteln, Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

Abgleichsposten — Aufwendungen

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Ausgaben, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden. Während antizipative Passiva nicht als Haushaltsausgaben betrachtet werden, sind Zahlungen, **die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden**, Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** setzt sich zusammen aus 1. den neuen Vorfinanzierungsbeträgen, die im betreffenden Haushaltsjahr geleistet und als Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres erfasst wurden, und 2. der Verrechnung von Vorfinanzierungsbeträgen, die im betreffenden Haushaltsjahr oder in früheren Haushaltsjahren im Rahmen der Anerkennung förderfähiger Ausgaben geleistet wurden. Bei Letzteren handelt es sich nach dem Grundsatz der periodengerechten Buchführung um Aufwendungen der Rechnungsperiode, im Sinne der Haushaltsbuchführung sind sie allerdings nicht zu berücksichtigen, da die Zahlung der ursprünglichen Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Neben den zulasten der Mittel des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen müssen auch **die auf das Folgejahr übertragenen Mittel** bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das betreffende Haushaltsjahr (gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus **übertragenen Mitteln und annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen**.

Die **Bewegungen bei Rückstellungen** beziehen sich auf die Schätzungen zum Jahresende in der periodengerechten Buchführung (vorwiegend Personalaufwendungen), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. **Die sonstigen Ausgleichsbeträge** umfassen verschiedene Elemente wie Abschreibung von Vermögenswerten, Erwerb von Vermögenswerten, Zahlungen für Finanzierungsleasing und Finanzbeteiligungen, die in der Haushaltsbuchführung und der periodengerechten Buchführung unterschiedlich behandelt werden.

1.3 ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

1.3.1. Einnahmen

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt	Tatsächliche Erträge
1. Eigenmittel	1 31 288	140 326	140 100
<i>davon Zölle</i>	18 632	14 857	15 164
<i>davon MwSt</i>	15 030	14 680	14 542
<i>davon BNE</i>	97 503	110 823	110 032
3. Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	1 057	698
4. Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	1 278	1 278	1 199
5. Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	54	54	611
6. Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	60	60	3 898

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt	Tatsächliche Erträge
7. Verzugszinsen und Geldbußen	123	1 642	2 973
8. Anleihen und Darlehen	4	4	2
9. Sonstige Einnahmen	30	30	24
Insgesamt	132 837	144 451	149 504

1.3.2. *Ausgaben nach Rubriken des Finanzrahmens*

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Geleistete Zahlungen
1. Nachhaltiges Wachstum	59 085	73 528	71 238
1.1 Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	11 886	16 290	14 307
1.2 Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	47 199	57 238	56 931
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	57 484	60 404	59 524
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 515	2 197	1 883
4. Europa in der Welt	6 323	7 200	7 055
5. Verwaltung	8 430	10 056	8 693
6. Ausgleichszahlungen	0	75	75
Insgesamt	132 837	153 461	148 469

⁽¹⁾ Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.1.3.3. *Ausgaben nach Politikbereich*

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Geleistete Zahlungen
01 Wirtschaft und Finanzen	428	411	397
02 Unternehmen	1 162	1 587	1 456
03 Wettbewerb	92	107	93
04 Beschäftigung und Soziales	10 429	14 286	14 107
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	56 344	59 234	58 339
06 Mobilität und Verkehr	984	1 120	1 059
07 Klima- und Umweltpolitik	391	438	406
08 Forschung	4 808	6 556	5 771
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	1 389	2 024	1 826
10 Direkte Forschung	411	959	496
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	794	831	820
12 Binnenmarkt	103	127	116

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Geleistete Zahlungen
13 Regionalpolitik	37 434	43 960	43 494
14 Steuern und Zollunion	112	140	129
15 Bildung und Kultur	2 373	3 301	3 052
16 Kommunikation	253	273	252
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	593	622	599
18 Inneres	799	1 053	1 035
19 Außenbeziehungen	3 089	3 354	3 295
20 Handel	102	112	104
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 207	1 377	1 345
22 Erweiterung	832	933	920
23 Humanitäre Hilfe	829	1 278	1 249
24 Betrugsbekämpfung	73	83	73
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	194	221	193
26 Verwaltung der Kommission	1 013	1 318	1 082
27 Haushalt	67	146	135
28 Audit	12	13	12
29 Statistiken	115	147	126
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 399	1 401	1 397
31 Sprachendienste	397	506	436
32 Energie	814	838	758
33 Justiz	184	208	195
40 Reserven	80	0	0
90 Sonstige Organe	3 527	4 497	3 703
Insgesamt	132 837	153 461	148 469

⁽¹⁾ Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.

1.3.4. Mittel für Verpflichtungen nach Rubriken des Finanzrahmens

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Verpflichtungen
1. Nachhaltiges Wachstum	70 630	75 054	72 682
1.1. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16 121	19 191	17 723
1.2. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	54 509	55 863	54 959
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	60 149	62 540	61 463
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 106	2 846	2 777

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Verpflichtungen
4. Europa in der Welt	9 583	10 015	9 793
5. Verwaltung	8 430	9 281	8 870
6. Ausgleichszahlungen	0	75	75
Insgesamt	150 898	159 810	155 659

⁽¹⁾ Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.

1.3.5. Mittel für Verpflichtungen nach Politikbereich

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Verpflichtungen
01 Wirtschaft und Finanzen	556	527	517
02 Unternehmen	1 154	1 269	1 241
03 Wettbewerb	92	99	94
04 Beschäftigung und Soziales	12 004	12 823	12 131
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 852	61 226	60 167
06 Mobilität und Verkehr	1 741	1 843	1 807
07 Klima- und Umweltpolitik	498	518	506
08 Forschung	6 878	8 130	7 915
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	1 805	2 131	2 085
10 Direkte Forschung	424	1 000	518
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 024	1 043	997
12 Binnenmarkt	106	123	117
13 Regionalpolitik	43 389	44 464	44 170
14 Steuern und Zollunion	145	151	147
15 Bildung und Kultur	2 813	3 433	3 303
16 Kommunikation	266	275	269
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	634	648	635
18 Inneres	1 296	1 444	1 420
19 Außenbeziehungen	5 001	5 088	5 023
20 Handel	107	111	108
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 572	1 701	1 664
22 Erweiterung	1 062	1 152	1 147
23 Humanitäre Hilfe	917	1 360	1 339
24 Betrugsbekämpfung	79	79	79
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	193	205	194
26 Verwaltung der Kommission	1 030	1 184	1 119

(Mio. EUR)

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt ⁽¹⁾	Verpflichtungen
27 Haushalt	67	138	134
28 Audit	12	13	12
29 Statistiken	134	144	134
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 399	1 401	1 397
31 Sprachendienste	397	482	435
32 Energie	738	818	782
33 Justiz	218	235	225
40 Reserven	764	528	0
90 Sonstige Organe	3 527	4 023	3 830
Insgesamt	150 898	159 810	155 659

⁽¹⁾ Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.

Im ursprünglich verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 12. Dezember 2012 unterzeichnet wurde, war für die Mittel für Zahlungen ein Betrag von 132 837 Mio. EUR vorgesehen, der durch Eigenmittel in Höhe von 131 288 Mio. EUR finanziert werden sollte. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs berichtigt; diese Änderungen werden in Berichtigungshaushaltsplänen dargelegt. Die Anpassungen der auf dem BNE beruhenden Eigenmittel gewährleisten, dass die Haushaltseinnahmen exakt den Haushaltsausgaben entsprechen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss der Haushaltsplan in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben (Mittel für Zahlungen) ausgewogen sein.

Einnahmen

Im Jahr 2013 wurden neun Berichtigungshaushaltspläne angenommen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergeben sich im Haushaltsplan 2013 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 144 451 Mio. EUR. Diese wurden durch Eigenmittel in Höhe von insgesamt 140 326 Mio. EUR (eine um 9 038 Mio. EUR höhere Summe als ursprünglich veranschlagt) finanziert, der restliche Betrag wurde durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der höhere Bedarf an Mitteln für Zahlungen wurde hauptsächlich dadurch gedeckt, dass die BNE-Eigenmittel in den Berichtigungshaushalten Nr. 2 und 8/2013 abgerufen wurden.

Das Berichtigungsschreiben zum Berichtigungshaushalt Nr. 6/2013 enthielt Geldbußen gegen Unternehmen in Höhe von insgesamt 1 614 Mio. EUR, die zur Zeit der Aufstellung des Entwurfs des Berichtigungshaushalts Nr. 6/2013 bekannt waren. Bis zum 31. Dezember 2013 wurden weitere Geldbußen rechtskräftig, entweder nach einem rechtskräftigen Urteil oder weil Unternehmen keine Rechtsmittel gegen neue Beschlüsse über Geldbußen einlegten.

Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von 3 888 Mio. EUR. Die wesentlichen Beträge betreffen den EGFL und den ELER (und insbesondere den Rechnungsabschluss und Unregelmäßigkeiten), die Beteiligung von Drittländern an Forschungsprogrammen sowie Beiträge und Erstattungen an Programmen/Tätigkeiten der Union. Einen beträchtlichen Teil dieses Gesamtbetrags machen zweckgebundene Einnahmen aus, was in der Regel zur Einsetzung zusätzlicher Mittelausstattungen auf der Ausgabe Seite führt.

Bei den Eigenmittelergebnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung der traditionellen Eigenmittel weitgehend dem veranschlagten Betrag entsprach. Dies ist dadurch bedingt, dass die Haushaltsansätze, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichtigungshaushalts Nr. 6/2013 geändert wurden (man reduzierte sie um 1 871 Mio. EUR gemäß den neuen makroökonomischen Prognosen vom Frühjahr 2013), im Berichtigungsschreiben zu diesem Berichtigungshaushalt abermals angepasst wurden, damit der aktuelle Erhebungsrhythmus berücksichtigt ist. Die Haushaltsansätze wurden daher noch einmal um 2 062 Mio. EUR gekürzt.

Die endgültigen MwSt- und BNE-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen ebenfalls weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenz zwischen den veranschlagten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen ist auf die Differenz zwischen den für die Zwecke des Haushaltsplans zugrunde gelegten Euro- Umrechnungskursen und den zu dem Zeitpunkt, als die nicht der WWU angehörenden Mitgliedstaaten ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, geltenden Umrechnungskursen zurückzuführen.

Ausgaben

Das Jahr 2013 war das letzte Jahr des Programmplanungszeitraums 2007-2013. Im ursprünglichen Haushaltsansatz für alle Organe wurden die Mittel für Verpflichtungen auf 150 898 Mio. EUR festgelegt, was einem Anstieg von 1,7 % gegenüber dem endgültigen Haushalt von 2012 entspricht. Dies stellt eine Verringerung von 160 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsentwurf der Kommission dar, durch die eine Spanne von 2,45 Mrd. EUR unter der Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens entstand.

Die Mittel für Zahlungen wurden nach einer Kürzung von 4,96 Mrd. EUR des Haushaltsentwurfs 2013 schließlich auf 132 837 Mio. EUR festgesetzt. Dies bedeutete einen Rückgang von 2,2 % gegenüber dem endgültigen Haushalt für 2012. Die ursprüngliche Höhe der Mittel für Zahlungen im Jahr 2013 entsprach 0,99 % des BNE der Union, wodurch eine Spanne von 11,24 Mrd. EUR unter der Obergrenze des Finanzrahmens verblieb.

Im Hinblick auf die Mittel für Verpflichtungen wurden der bewilligte Haushaltsplan und somit die festgelegten politischen Ziele in vollem Umfang (99,7 % ausschließlich der nicht mobilisierten Reserven) durchgeführt. Bei den bedeutendsten Anpassungen durch Berichtigungshaushalte während des Jahres handelte es sich um die notwendigen Beträge zur Berücksichtigung des Beitritts von Kroatien (655 Mio. EUR), die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (415 Mio. EUR), einer naturgemäß unvorhersehbaren Ausgabe, und zusätzliche Verpflichtungen nach Rubrik 1b für Frankreich, Italien und Spanien (150 Mio. EUR) aus einer Vereinbarung des Europäischen Rates über eine Erhöhung ihrer Mittelausstattung im Rahmen der Strukturfonds. Bei der Ausführung in Höhe von insgesamt 151 080 Mio. EUR wurden 1 011 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen. Nach dem Übertrag auf 2014 verfällt ein Betrag von 833 Mio. EUR. Dies betrifft jedoch größtenteils nichtmobilisierte Reserven: 464 Mio. EUR für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, 64 Mio. EUR für die Reserve für Soforthilfen und 43 Mio. EUR aus der Rücklage für internationale Fischereiübereinkommen.

Die Anstiege der ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Zahlungen, die über Berichtigungshaushalte eingebracht wurden, beliefen sich auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR. Konfrontiert mit dem starken Druck der Zahlungsanträge und Zahlungsrückständen aus dem Jahr 2012 beschloss die Haushaltsbehörde in zwei Schritten (Berichtigungshaushalte Nr. 2/2013 und 8/2013) Erhöhungen der Mittel für Zahlungen von 11,2 Mrd. EUR. Damit stiegen die Mittel für Zahlungen bis an die Obergrenze des Finanzrahmens, was zu einer Reduzierung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) beitrug.

Der Zahlungsbedarf des Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde durch 15 Mio. EUR neuer Mittel über den Berichtigungshaushalt Nr. 5/2013 und mit einer Neuzuweisung von 250 Mio. EUR über den Berichtigungshaushalt Nr. 9/2013 aus einigen Haushaltslinien, die die Kommission im Zusammenhang mit der globalen Mittelübertragung vorgeschlagen hatte, gedeckt. Die verbleibenden 150 Mio. EUR an Zahlungen wurden in den Haushaltsplan 2014 eingesetzt.

Die Ausführung der Mittel für Zahlungen im endgültigen Haushalt betrug insgesamt 142 883 Mio. EUR und lag damit bei 98,9 %. Dies sind 8 Mrd. EUR mehr als im Jahr 2012, aber auch 7 Mrd. EUR mehr als die Obergrenze des Finanzrahmens für 2014. Trotzdem stiegen die Zahlungsrückstände zum Jahresende weiter auf 26,2 Mrd. EUR an. Nach Berücksichtigung des Übertrags der Mittel für Zahlungen auf 2014 verfallen insgesamt 238 Mio. EUR.

Mehr als die Hälfte der in Abgang gestellten Mittel der Kommission sind auf die Ablehnung durch die Weigerung des Rates zurückzuführen, Mittel für die Anpassung der Dienstbezüge zu übertragen. Von den aus dem Jahr 2012 übertragenen Mitteln für Zahlungen verfiel ein Betrag von 97 Mio. EUR.

Die genaue Analyse der Haushaltsanpassungen, ihr jeweiliger Kontext, ihre Gründe und Auswirkungen werden im Bericht der Kommission über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2013 dargestellt. Teil A gibt einen allgemeinen Überblick über den Haushaltsvollzug und Teil B enthält nach den einzelnen Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens aufgeschlüsselte Informationen.

2. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN
2.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

(Mio. EUR)

Titel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in % der HH- Mittel	Noch einzu- ziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festge- stellte Fonde- rungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
1. Eigenmittel	131 288	140 326	140 102	45	140 147	140 097	3	140 100	99,84 %	47
3. Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	1 057	698	0	698	698	0	698	65,99 %	0
4. Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Ein- richtungen der Union	1 278	1 278	1 206	5	1 211	1 194	5	1 199	93,83 %	12
5. Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe	54	54	604	29	632	587	24	611	1 133,46 %	21
6. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Ab- kommen und Programme der EU	60	60	3 601	525	4 126	3 500	398	3 898	6 496,27 %	228
7. Verzugszinsen und Geldbußen	123	1 642	2 631	10 774	13 406	634	2 338	2 973	181,05 %	10 433
8. Anleihen und Darlehen	4	4	35	222	257	2	0	2	49,77 %	255
9. Sonstige Einnahmen	30	30	25	9	34	22	2	24	79,42 %	10
Insgesamt	132 837	144 451	148 901	11 609	160 510	146 733	2 771	149 504	103,50 %	11 006

Einzelheiten zu Titel 1 — Eigenmittel

Kapitel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen				Erträge			Eingänge	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festgestellte Forderungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt			
									Insgesamt	in % der HH-Mittel	
11. Zuckerabgaben	123	(35)	202	0	202	202	0	202	(582,66) %	0	
12. Zölle	18 632	14 857	15 166	45	15 211	15 161	3	15 164	102,06 %	47	
13. MwSt	15 030	14 680	14 542	0	14 542	14 542	0	14 542	99,06 %	0	
14. BNE	97 503	110 823	110 032	0	110 032	110 032	0	110 032	99,29 %	0	
15. Korrektur der Haushaltsungleichgewichte	0	0	166	0	166	166	0	166	0,00 %	0	
16. Kürzung des BNE-Beitrags der NL und von SE	0	0	(6)	0	(6)	(6)	0	(6)	0,00 %	0	
Insgesamt	131 288	140 326	140 102	45	140 147	140 097	3	140 100	99,84 %	47	

Einzelheiten zu Titel 3 — Überschüsse, Salden und Anpassungen

Kapitel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen				Erträge			Eingänge	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festgestellte Forderungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt			
									Insgesamt	in % der HH-Mittel	
30. Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	0	1 057	1 054	0	1 054	1 054	0	1 054	99,65 %	0	
31. MwSt-Salden	0	0	(522)	0	(522)	(522)	0	(522)	0,00 %	0	
32. BNE-Salden	0	0	162	0	162	162	0	162	0,00 %	0	
34. Anpassung aufgrund der Nichtbeteiligung an der Politik im Bereich Justiz und Inneres	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %	0	
35. VK-Korrektur — Anpassungen	0	0	4	0	4	4	0	4	0,00 %	0	
Insgesamt	0	1 057	698	0	698	698	0	698	65,99 %	0	

2.1.1. *Einnahmen aus Eigenmitteln*

Eigenmittel machen den überwiegenden Teil der Einnahmen aus. Dies ist in Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgendermaßen festgelegt: „Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.“ Die Haushaltsausgaben werden größtenteils über die Eigenmittel gedeckt. Die sonstigen Einnahmen machen nur einen kleinen Teil der Gesamtfinanzierung aus.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

1. Die traditionellen Eigenmittel (TEM) umfassen Zölle und Zuckerabgaben. Sie werden von den Wirtschaftsbeteiligten entrichtet und von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die Zölle werden auf Erzeugnisse erhoben, die aus Drittländern eingeführt werden; die entsprechenden Zollsätze sind im Gemeinsamen Zolltarif festgeschrieben. Die Zuckerabgaben werden von den Zuckerherstellern entrichtet und dienen der Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Zucker. Der Anteil der TEM an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 13 %.
2. Die auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierenden Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Es wird der gleiche Satz auf die harmonisierte Grundlage jedes Mitgliedstaats angewandt. Allerdings ist die MwSt-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats auf höchstens 50 % seines BNE begrenzt. Der Anteil der MwSt-Eigenmittel an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf circa 12 %.
3. Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, Haushaltseinnahmen und -ausgaben auszugleichen, also den Teil der Ausgaben zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Ein gemäß den EU-Vorschriften berechneter einheitlicher Prozentsatz wird auf das BNE jedes Mitgliedstaats angewandt. Der Anteil der BNE-Eigenmittel an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 75 %.

Die Zuweisung der Eigenmittel erfolgt gemäß den in dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾(Eigenmittelbeschluss 2007) festgelegten Bestimmungen.

2.1.2. *Traditionelle Eigenmittel*

Traditionelle Eigenmittel: Die zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten weisen alle festgestellten Eigenmittelansprüche in einer der beiden dafür vorgesehenen Buchführungen aus:

- in der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000: Ansprüche, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist;
- in der gesonderten Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Ansprüche sowie Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden.

Hinsichtlich der gesonderten Buchführung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Vierteljahresübersichten, die folgende Angaben enthalten:

- im vorhergehenden Quartal einzuziehender Saldo;
- im betreffenden Quartal festgestellte Forderungen;
- Abänderungen der Bemessungsgrundlage (Berichtigungen/Annullierungen) im betreffenden Quartal);
- Abschreibungen (die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 nicht bereitgestellt werden können);
- im betreffenden Quartal eingezogene Beträge;
- am Ende des betreffenden Quartals einzuziehender Saldo.

Traditionelle Eigenmittel sind spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde), dem Konto der Kommission bei der Haushaltsverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats oder bei der zu diesem Zweck benannten Einrichtung gutzuschreiben. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die Eigenmittel-Eventualforderungen werden auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihrer tatsächlichen Einziehung angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

2.1.3. **MwSt- und BNE-Eigenmittel**

Die MwSt-Eigenmittel ergeben sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage, die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses 2007 festgelegt wird. Der einheitliche Satz beträgt 0,30 %, nur im Zeitraum 2007-2013 ist der Abrufsatz für Österreich auf 0,225 %, für Deutschland auf 0,15 % sowie für die Niederlande und für Schweden auf 0,10 % festgesetzt. Die MwSt-Bemessungsgrundlage wird für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt.

Bei den BNE-Eigenmitteln handelt es sich um eine variable Einnahmequelle, die zur Finanzierung des durch traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Teils der Gesamtausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr dient. Sie werden durch Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes auf den Gesamtbetrag aller Mitgliedstaaten berechnet. Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der entsprechenden Bemessungsgrundlagen ermittelt, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Später werden diese Schätzwerte überprüft und aktualisiert und die neuen Beträge im Jahresverlauf mittels eines Berichtigungshaushalts in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die tatsächlichen Zahlen zu den MwSt- und BNE-Grundlagen sind erst in dem auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Die Kommission berechnet die Differenz zwischen den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der tatsächlichen Grundlagen abzuführen sind, und denen, die sie anhand der vorläufigen (ggf. aktualisierten) Grundlagen bereits gezahlt haben. Die so ermittelten — positiven oder negativen — MwSt- und BNE-Salden werden dann zum 1. Arbeitstag im Dezember des auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. Sofern kein Vorbehalt eingelegt wird, sind während der vier darauf folgenden Jahre noch Berichtigungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen möglich. Die zuvor ermittelten Salden werden daraufhin entsprechend angepasst und die Differenzbeträge zeitgleich mit den MwSt- und BNE-Salden des Vorjahres abgerufen.

Im Rahmen ihrer Kontrolle der MwSt-Übersichten und BNE-Daten kann die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten Vorbehalte formulieren, die bestimmte Sachverhalte betreffen, bei denen mit Auswirkungen auf die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zu rechnen ist. Beispiele für derartige Sachverhalte sind das Fehlen akzeptabler Daten oder die unbedingt erforderliche Entwicklung einer angemessenen Methode. Diese Vorbehalte sind als an die Mitgliedstaaten gerichtete potenzielle Forderungen nach Beträgen unbestimmter Höhe zu betrachten, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der exakte Betrag bestimmt werden kann, werden die MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder im Zusammenhang mit den MwSt- und BNE-Salden oder über einen eigens dazu bestimmten Mittelabruf abgerufen.

2.1.4. **VK-Korrektur**

Mithilfe dieses Mechanismus werden die Eigenmittelzahlungen des Vereinigten Königreichs (VK) proportional zu seinem „Haushaltsungleichgewicht“ vermindert und die Eigenmittelzahlungen der übrigen Mitgliedstaaten im gleichen Verhältnis erhöht. Der Mechanismus zur Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem daraufhin verabschiedeten Eigenmittelbeschluss vom 7. Mai 1985 eingeführt. Durch diesen Mechanismus sollte das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die Europäische Union verringert werden. Deutschland, Österreich, Schweden und den Niederlanden wird eine verringerte (auf ein Viertel ihrer normalen Beteiligung reduzierte) Finanzierungsbeitragung an der Korrektur gewährt.

2.1.5. **Bruttokürzung**

Der Europäische Rat beschloss am 15. und 16. Dezember 2005, dass die Niederlande und Schweden im Zeitraum 2007-2013 in den Genuss einer Bruttokürzung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen. Dieser Ausgleichsmechanismus sieht vor, dass die jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens um brutto 605 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2004) gekürzt werden.

3. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN
 3.1 AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

(Mio. EUR)

Rubrik des Finanzrahmens	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt
1	1	2	3	4	5=3+4	6=1+2+5	7	8	9	10	11=9+10	12=7+8+11
1 Nachhaltiges Wachstum	70 630	620	28	3 777	3 805	75 054	59 085	10 037	157	4 250	4 407	73 528
2 Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	60 149	(4)	2	2 393	2 395	62 540	57 484	552	36	2 332	2 368	60 404
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 106	507	0	233	233	2 846	1 515	450	9	224	232	2 197
4 Europa in der Welt	9 583	(4)	2	433	435	10 015	6 323	500	30	346	377	7 200
5 Verwaltung	8 431	0	0	851	851	9 281	8 430	(1)	767	859	1 627	10 056
6 Ausgleichszahlungen	0	75	0	0	0	75	0	75	0	0	0	75
Insgesamt	150 898	1 193	31	7 687	7 719	159 810	132 837	11 614	999	8 011	9 010	153 461

3.2 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

(Mio. EUR)

Rubrik des Finanzrahmens	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen						Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel		
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	Zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1
1 Nachhaltiges Wachstum	75 054	70 585	28	2 069	72 682	96,84 %	1 708	169	1 877	2,50 %	495	0	0	495	0,66 %
2 Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	62 540	60 080	2	1 381	61 463	98,28 %	1 012	1	1 013	1,62 %	64	0	0	64	0,10 %
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 846	2 606	0	171	2 777	97,59 %	62	2	64	2,26 %	4	0	0	4	0,15 %
4 Europa in der Welt	10 015	9 500	2	291	9 793	97,78 %	142	6	149	1,48 %	74	0	0	74	0,73 %
5 Verwaltung	9 281	8 234	0	636	8 870	95,57 %	215	0	215	2,32 %	196	0	0	196	2,11 %
6 Ausgleichszahlungen	75	75	0	0	75	100,00 %	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0	0,00 %
Insgesamt	159 810	151 080	31	4 548	155 659	97,40 %	3 140	178	3 318	2,08 %	833	0	0	833	0,52 %

3.3 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

(Mio. EUR)

Rubrik des Finanzrahmens	Bewilligte Mittel für Zahlungen	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von übertragenden Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenden Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
1 Nachhaltiges Wachstum	73 528	68 804	138	2 296	71 238	96,89%	135	165	1 954	2 254	3,06%	18	18	0	37	0,05%
2 Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	60 404	57 980	32	1 512	59 524	98,54%	34	2	820	856	1,42%	20	4	0	24	0,04%
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 197	1 703	8	173	1 883	85,71%	9	251	51	311	14,15%	2	1	0	3	0,15%
4 Europa in der Welt	7 200	6 786	26	243	7 055	97,99%	34	1	103	138	1,92%	2	5	0	7	0,09%
5 Verwaltung	10 056	7 534	699	460	8 693	86,44%	699	0	399	1 098	10,92%	196	68	0	265	2,63%
6 Ausgleichszahlungen	75	75	0	0	75	100,00%	0	0	0	0	0,00%	0	0	0	0	0,00%
Insgesamt	153 461	142 883	902	4 684	148 469	96,75%	911	419	3 327	4 657	3,03%	238	97	0	335	0,22%

3.4 VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Rubrik des Finanzrahmens	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des Haushaltsjahres						(Mio. EUR)
	Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen	Aufhebungen/Neubewertungen/Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Während des Haushaltsjahres eingegangene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt		
1 Nachhaltiges Wachstum	166 271	(1 019)	(63 822)	101 430	72 682	(7 416)	(3)	65 263	166 693		
2 Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	26 886	(396)	(13 444)	13 045	61 463	(46 080)	0	15 383	28 428		
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 316	(133)	(628)	1 555	2 777	(1 255)	0	1 522	3 077		
4 Europa in der Welt	21 429	(852)	(5 002)	15 575	9 793	(2 053)	(2)	7 738	23 313		
5 Verwaltung	909	(191)	(715)	3	8 870	(7 978)	4	896	899		
6 Ausgleichszahlungen	0	0	0	0	75	(75)	0	0	0		
Insgesamt	217 810	(2 590)	(83 611)	131 609	155 659	(64 858)	(1)	90 801	222 410		

3.5 AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Rubrik des Finanzrahmens	Mittelbindungen nach Ursprungsjahr										(Mio. EUR)
	< 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt		
1 Nachhaltiges Wachstum	4 097	337	859	3 760	12 112	28 399	51 867	65 263	166 693		
2 Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	479	46	95	139	219	2 571	9 496	15 383	28 428		
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	6	16	50	144	214	398	728	1 522	3 077		
4 Europa in der Welt	956	415	823	1 237	2 375	3 845	5 923	7 738	23 313		
5 Verwaltung	0	0	0	0	0	1	139	759	899		
Insgesamt	5 537	815	1 827	5 280	14 920	35 214	68 153	90 664	222 410		

3.6 AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

(Mio. EUR)

Politikbereich	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt
	1	2	3	4	5=3+4	6=1+2+5	7	8	9	10	11=9+10	12=7+8+11
01 Wirtschaft und Finanzen	556	(60)	0	31	31	527	428	(52)	6	29	35	411
02 Unternehmen	1 154	(16)	0	131	131	1 269	1 162	214	19	192	211	1 587
03 Wettbewerb	92	1	0	6	6	99	92	1	8	6	13	107
04 Beschäftigung und Soziales	12 004	276	24	518	542	12 823	10 429	3 303	38	517	555	14 286
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 852	(33)	2	2 406	2 407	61 226	56 344	512	27	2 351	2 378	59 234
06 Mobilität und Verkehr	1 741	0	0	102	102	1 843	984	18	6	112	118	1 120
07 Klima- und Umweltpolitik	498	(1)	0	21	21	518	391	9	18	19	37	438
08 Forschung	6 878	(4)	0	1 256	1 256	8 130	4 808	174	26	1 548	1 573	6 556
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	1 805	6		320	321	2 131	1 389	167	14	454	468	2 024
10 Direkte Forschung	424	0	0	576	576	1 000	411	8	48	491	539	959
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 024	15	0	4	4	1 043	794	30	3	4	7	831
12 Binnenmarkt	106	0	0	16	16	123	103	2	6	17	22	127
13 Regionalpolitik	43 389	780	3	292	295	44 464	37 434	6 222	12	292	304	43 960
14 Steuern und Zollunion	145	1	0	6	6	151	112	16	7	5	12	140
15 Bildung und Kultur	2 813	15	0	604	604	3 433	2 373	254	13	661	674	3 301
16 Kommunikation	266	1	0	8	8	275	253	(2)	14	8	23	273
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	634	(14)	0	28	28	648	593	(5)	11	23	34	622
18 Inneres	1 296	60	0	88	88	1 444	799	174	5	75	80	1 053
19 Außenbeziehungen	5 001	(125)	0	212	212	5 088	3 089	118	13	134	147	3 354
20 Handel	107	0		3	4	111	102	2	4	3	7	112
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 572	1	2	127	129	1 701	1 207	23	11	136	147	1 377

Politikbereich	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt
	1	2	3	4	5=3+4	6=1+2+5	7	8	9	10	11=9+10	12=7+8+11
22 Erweiterung	1 062	54	0	35	35	1 152	832	76	8	17	25	933
23 Humanitäre Hilfe	917	411	0	32	32	1 360	829	410	7	32	39	1 278
24 Betrugsbekämpfung	79	0	0	0	0	79	73	0	10	0	10	83
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	193	0	0	11	11	205	194	0	16	11	27	221
26 Verwaltung der Kommission	1 030	(2)	0	156	156	1 184	1 013	14	133	158	290	1 318
27 Haushalt	67	63	0	7	7	138	67	63	8	7	16	146
28 Audit	12	0	0	1	1	13	12	0	1	1	1	13
29 Statistiken	134	(1)	0	11	11	144	115	7	6	19	24	147
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 399	0	0	1	1	1 401	1 399	0	0	1	1	1 401
31 Sprachendienste	397	0	0	86	86	482	397	0	24	86	109	506
32 Energie	738	1	0	80	80	818	814	(70)	6	88	93	838
33 Justiz	218	1	0	16	16	235	184	4	4	15	19	208
40 Reserven	764	(236)	0	0	0	528	80	(80)	0	0	0	0
90 Sonstige Organe	3 527	0	0	496	496	4 023	3 527	0	468	502	970	4 497
Insgesamt	150 898	1 193	31	7 687	7 719	159 810	132 837	11 614	999	8 011	9 010	153 461

3.7 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

(Mio. EUR)

Politikbereich	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenden Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenden Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1	
01 Wirtschaft und Finanzen	527	488	0	29	517	98,09 %	2	0	2	0,44 %	8	0	0	8	1,47 %	
02 Unternehmen	1 269	1 135	0	105	1 241	97,77 %	26	0	26	2,03 %	2	0	0	2	0,19 %	
03 Wettbewerb	99	91	0	3	94	94,88 %	3	0	3	2,62 %	2	0	0	2	2,50 %	
04 Beschäftigung und Soziales	12 823	12 097	24	10	12 131	94,61 %	509	168	677	5,28 %	14	0	0	14	0,11 %	
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	61 226	58 797	2	1 368	60 167	98,27 %	1 038	0	1 038	1,69 %	21	0	0	21	0,03 %	
06 Mobilität und Verkehr	1 843	1 734	0	73	1 807	98,03 %	30	0	30	1,61 %	7	0	0	7	0,36 %	
07 Klima- und Umweltpolitik	518	495	0	11	506	97,67 %	10	0	10	1,88 %	2	0	0	2	0,45 %	
08 Forschung	8 130	6 874	0	1 041	7 915	97,35 %	215	0	215	2,64 %	0	0	0	0	0,01 %	
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	2 131	1 810	0	276	2 085	97,84 %	45	0	45	2,10 %	1	0	0	1	0,06 %	
10 Direkte Forschung	1 000	424	0	94	518	51,79 %	482	0	482	48,21 %	0	0	0	0	0,00 %	
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 043	995	0	1	997	95,55 %	2	0	2	0,20 %	44	0	0	44	4,25 %	
12 Binnenmarkt	123	104	0	13	117	95,22 %	4	0	4	3,10 %	2	0	0	2	1,69 %	
13 Regionalpolitik	44 464	44 162	3	5	44 170	99,34 %	287	0	287	0,65 %	7	0	0	7	0,02 %	
14 Steuern und Zollunion	151	144	0	3	147	97,21 %	3	0	3	1,81 %	1	0	0	1	0,97 %	
15 Bildung und Kultur	3 433	2 826	0	477	3 303	96,20 %	127	0	127	3,71 %	3	0	0	3	0,09 %	
16 Kommunikation	275	264	0	5	269	98,10 %	3	0	3	1,08 %	2	0	0	2	0,82 %	
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	648	614	0	20	635	97,88 %	8	1	9	1,35 %	5	0	0	5	0,77 %	
18 Inneres	1 444	1 352	0	68	1 420	98,31 %	20	2	22	1,50 %	3	0	0	3	0,19 %	
19 Außenbeziehungen	5 088	4 869	0	153	5 023	98,71 %	58	5	64	1,25 %	2	0	0	2	0,04 %	
20 Handel	111	105	0	2	108	96,66 %	2	0	2	1,40 %	2	0	0	2	1,94 %	

Politikbereich	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel				%	
		zulasten von Mithalten des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	Zulasten von Mithalten des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen		Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 701	1 564	2	99	1 664	97,82 %	28	1	29	1,71 %	8	0	0	8	0,46 %
22 Erweiterung	1 152	1 115	0	31	1 147	99,53 %	4	0	4	0,35 %	1	0	0	1	0,13 %
23 Humanitäre Hilfe	1 360	1 326	0	12	1 339	98,42 %	20	0	20	1,46 %	2	0	0	2	0,11 %
24 Betrugsbekämpfung	79	79	0	0	79	99,81 %	0	0	0	0,04 %	0	0	0	0	0,15 %
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	205	188	0	6	194	94,96 %	5	0	5	2,45 %	5	0	0	5	2,59 %
26 Verwaltung der Kommission	1 184	1 028	0	91	1 119	94,50 %	64	0	65	5,46 %	0	0	0	0	0,03 %
27 Haushalt	138	129	0	4	134	96,82 %	3	0	3	2,23 %	1	0	0	1	0,95 %
28 Audit	13	11	0	0	12	93,31 %	0	0	1	4,03 %	0	0	0	0	2,66 %
29 Statistiken	144	126	0	8	134	93,14 %	3	0	3	2,37 %	6	0	0	6	4,49 %
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 401	1 397	0	0	1 397	99,74 %	1	0	1	0,10 %	2	0	0	2	0,16 %
31 Sprachendienste	482	387	0	48	435	90,08 %	38	0	38	7,84 %	10	0	0	10	2,08 %
32 Energie	818	734	0	48	782	95,66 %	31	0	31	3,82 %	4	0	0	4	0,52 %
33 Justiz	235	216	0	8	225	95,71 %	8	0	8	3,23 %	2	0	0	2	1,06 %
40 Reserven	528	0	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0,00 %	528	0	0	528	100,00 %
90 Sonstige Organe	4 023	3 396	0	434	3 830	95,21 %	62	0	62	1,53 %	131	0	0	131	3,26 %
Insgesamt	159 810	151 080	31	4 548	155 659	97,40 %	3 140	178	3 318	2,08 %	833	0	0	833	0,52 %

3.8 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

(Mio. EUR)

Politikbereich	Geleistete Zahlungen				Übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel							
	Bewilligte Mittel für Zahlungen	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragbaren Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragbaren Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
01 Wirtschaft und Finanzen	411	366	6	26	397	96,68%	8	0	3	11	2,60%	2	1	0	3	0,72%
02 Unternehmen	1 587	1 359	17	80	1 456	91,76%	14	0	111	126	7,91%	3	2	0	5	0,33%
03 Wettbewerb	107	84	7	2	93	87,19%	7	0	3	10	9,61%	2	1	0	3	3,20%
04 Beschäftigung und Soziales	14 286	13 672	36	399	14 107	98,74%	14	36	117	168	1,18%	9	2	0	11	0,08%
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	59 234	56 815	23	1 501	58 339	98,49%	21	0	850	871	1,47%	20	4	0	24	0,04%
06 Mobilität und Verkehr	1 120	990	5	64	1 059	94,58%	6	0	48	54	4,86%	5	1	0	6	0,56%
07 Klima- und Umweltpolitik	438	377	17	12	406	92,71%	21	0	7	28	6,41%	3	1	0	4	0,89%
08 Forschung	6 556	4 958	23	790	5 771	88,02%	24	0	758	782	11,92%	0	3	0	3	0,05%
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	2 024	1 539	13	273	1 826	90,21%	15	0	181	196	9,69%	1	1	0	2	0,10%
10 Direkte Forschung	959	366	41	89	496	51,68%	54	0	402	456	47,57%	0	7	0	7	0,75%
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	831	816	3	1	820	98,71%	3	1	2	7	0,87%	3	1	0	4	0,42%
12 Binnenmarkt	127	97	5	13	116	90,79%	6	0	3	9	7,08%	2	1	0	3	2,13%
13 Regionalpolitik	43 960	43 262	10	222	43 494	98,94%	12	380	70	461	1,05%	2	2	0	4	0,01%
14 Steuern und Zollunion	140	120	7	3	129	92,07%	7	0	3	9	6,71%	1	0	0	2	1,22%
15 Bildung und Kultur	3 301	2 614	12	426	3 052	92,45%	11	0	235	247	7,47%	2	1	0	3	0,08%
16 Kommunikation	273	234	14	5	252	92,32%	14	0	4	17	6,34%	3	1	0	4	1,34%
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	622	574	10	15	599	96,32%	12	0	8	19	3,09%	3	1	0	4	0,59%
18 Inneres	1 053	966	5	64	1 035	98,33%	4	0	11	15	1,41%	2	1	0	3	0,26%
19 Außenbeziehungen	3 354	3 189	11	94	3 295	98,23%	17	0	39	56	1,68%	1	2	0	3	0,09%
20 Handel	112	99	4	2	104	93,10%	3	0	2	5	4,67%	2	0	0	2	2,23%

Politikbereich	(Mio. EUR)															
	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel					
	Bewilligte Mittel für Zahlungen	zuletzt von Mitgliedern des Haushaltsjahres	zuletzt von übertragenden Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	zuletzt von Mitgliedern des Haushaltsjahres	zuletzt von übertragenden Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 377	1 212	9	124	1 345	97,67%	11	0	12	24	1,71%	7	2	0	8	0,61%
22 Erweiterung	933	901	6	12	920	98,56%	5	0	5	10	1,07%	2	2	0	3	0,37%
23 Humanitäre Hilfe	1 278	1 230	7	12	1 249	97,74%	8	0	20	28	2,17%	1	0	0	1	0,09%
24 Betrugsbekämpfung	83	65	8	0	73	87,45%	9	0	0	9	10,39%	0	2	0	2	2,16%
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	221	175	13	5	193	87,38%	14	0	6	20	9,04%	5	3	0	8	3,57%
26 Verwaltung der Kommission	1 318	894	125	64	1 082	82,08%	134	0	94	227	17,26%	1	8	0	9	0,67%
27 Haushalt	146	124	8	3	135	91,97%	6	0	4	10	6,75%	1	1	0	2	1,29%
28 Audit	13	11	0	0	12	89,13%	0	0	0	1	8,05%	0	0	0	0	2,82%
29 Statistiken	147	115	5	7	126	85,55%	6	0	12	18	12,02%	2	1	0	4	2,43%
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 401	1 397	0	0	1 397	99,74%	0	0	1	1	0,10%	2	0	0	2	0,16%
31 Sprachendienste	506	371	22	44	436	86,22%	16	0	42	58	11,42%	10	2	0	12	2,36%
32 Energie	838	734	5	20	758	90,53%	5	0	68	73	8,76%	5	1	0	6	0,71%
33 Justiz	208	183	3	9	195	93,62%	4	0	6	10	4,62%	2	1	0	4	1,75%
40 Reserven	0	0	0	0	0	0,00%	0	0	0	0	0,00%	0	0	0	0	0,00%
90 Sonstige Organe	4 497	2 975	425	303	3 703	82,35%	421	0	199	620	13,79%	131	43	0	174	3,86%
Insgesamt	153 461	142 883	902	4 684	148 469	96,75%	911	419	3 327	4 657	3,03%	238	97	0	335	0,22%

3.9 VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

(Mio. EUR)

Politikbereich	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des Haushaltsjahres				
	Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen	Aufhebungen/Neubewertungen/Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Während des Haushaltsjahres eingegangene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
01 Wirtschaft und Finanzen	623	(3)	(142)	478	517	(256)	0	261	739
02 Unternehmen	2 090	(20)	(963)	1 107	1 241	(493)	0	748	1 855
03 Wettbewerb	8	(1)	(7)	0	94	(86)	0	8	8
04 Beschäftigung und Soziales	29 668	(133)	(13 541)	15 994	12 131	(566)	0	11 565	27 559
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	23 847	(320)	(12 377)	11 150	60 167	(45 962)	0	14 205	25 354
06 Mobilität und Verkehr	3 317	(64)	(885)	2 368	1 807	(174)	0	1 633	4 001
07 Klima- und Umweltpolitik	1 002	(12)	(268)	723	506	(138)	0	368	1 090
08 Forschung	10 781	(92)	(3 109)	7 579	7 915	(2 661)	(2)	5 252	12 831
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	2 594	(31)	(952)	1 611	2 085	(874)	0	1 211	2 822
10 Direkte Forschung	199	(20)	(121)	59	518	(375)	0	143	202
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	2 290	(107)	(633)	1 551	997	(188)	0	809	2 360
12 Binnenmarkt	21	(2)	(16)	4	117	(100)	0	17	21
13 Regionalpolitik	1 12 307	(811)	(42 832)	68 664	44 170	(662)	0	43 508	112 172
14 Steuern und Zollunion	93	(5)	(59)	29	147	(70)	0	77	106
15 Bildung und Kultur	2 194	(57)	(938)	1 199	3 303	(2 114)	0	1 188	2 387
16 Kommunikation	119	(10)	(84)	25	269	(168)	0	101	126
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	642	(62)	(293)	288	635	(306)	0	328	616
18 Inneres	1 677	(69)	(331)	1 277	1 420	(704)	0	715	1 992
19 Außenbeziehungen	11 342	(352)	(2 421)	8 569	5 023	(874)	0	4 149	12 718
20 Handel	18	(1)	(11)	6	108	(93)	0	15	21
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	3 453	(103)	(905)	2 444	1 664	(439)	0	1 225	3 669
22 Erweiterung	3 039	(58)	(763)	2 218	1 147	(157)	(1)	988	3 206

Politikbereich	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen						Mittelbindungen des Haushaltsjahres				
	Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen	Aufhebungen/Neubewertungen/Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Während des Haushaltsjahres eingegangene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt		
23 Humanitäre Hilfe	831	(3)	(555)	273	1 339	(694)	0	645	918		
24 Betrugsbekämpfung	35	(3)	(18)	14	79	(55)	0	25	38		
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	17	(3)	(14)	0	194	(179)	0	15	15		
26 Verwaltung der Kommission	174	(10)	(153)	11	1 119	(929)	0	190	201		
27 Haushalt	8	(1)	(8)	0	134	(127)	0	7	7		
28 Audit	1	0	0	0	12	(11)	0	1	1		
29 Statistiken	114	(9)	(48)	57	134	(78)	0	55	113		
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	0	0	0	0	1 397	(1 397)	0	0	0		
31 Sprachendienste	24	(2)	(22)	0	435	(415)	0	20	20		
32 Energie	4 517	(40)	(639)	3 838	782	(119)	0	664	4 502		
33 Justiz	179	(25)	(79)	75	225	(116)	0	109	184		
90 Sonstige Organe	588	(163)	(425)	0	3 830	(3 278)	5	557	557		
Insgesamt	217 810	(2 590)	(83 611)	131 609	155 659	(64 858)	(1)	90 801	222 410		

(Mio. EUR)

3.10 AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR DER MITTELBINDUNG UND POLITIKBEREICH

Politikbereich	(Mio. EUR)										
	< 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt		
01 Wirtschaft und Finanzen	32	10	0	0	73	184	180	261	739		
02 Unternehmen	4	14	23	55	135	364	513	748	1 855		
03 Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	8	8		
04 Beschäftigung und Soziales	673	57	7	246	924	4 862	9 225	11 565	27 559		
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	196			2	144	2 079	8 729	14 205	25 354		
06 Mobilität und Verkehr	21	103	48	211	375	707	903	1 633	4 001		
07 Klima- und Umweltpolitik	8	45	65	105	133	170	197	368	1 090		
08 Forschung	102	85	209	397	1 003	2 069	3 714	5 252	12 831		
09 Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie	7	15	30	115	188	394	863	1 211	2 822		
10 Direkte Forschung	3	1	9	5	5	8	27	143	202		
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	275	1	3	10	44	490	728	809	2 360		
12 Binnenmarkt	0	0	0	0	1		3	17	21		
13 Regionalpolitik	3 583	9	421	1 560	7 925	19 331	35 836	43 508	112 172		
14 Steuern und Zollunion	0	0	0	0		7	22	77	106		
15 Bildung und Kultur	1	33	54	81	138	332	560	1 188	2 387		
16 Kommunikation	0	0		0	1	3	19	101	126		
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	4	1	30	29	52	65	108	328	616		
18 Inneres	0	14	41	128	183	340	570	715	1 992		
19 Außenbeziehungen	335	318	573	822	1 257	1 971	3 293	4 149	12 718		
20 Handel	0	0		0		2	4	15	21		
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	92	41	118	227	352	609	1 005	1 225	3 669		
22 Erweiterung	137	45	125	172	369	600	770	988	3 206		
23 Humanitäre Hilfe	1	1	9	14	28	37	182	645	918		

Politikbereich	(Mio. EUR)									
	< 2007	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt	
24 Betrugsbekämpfung	0	1	1	1	2	3	6	25	38	
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	0	0	0	0	0	0	0	15	15	
26 Verwaltung der Kommission	0	0	0	0	0	0	11	190	201	
27 Haushalt	0	0	0	0	0	0	0	7	7	
28 Audit	0	0	0	0	0	0	0	1	1	
29 Statistiken	2	0	0	1	6	18	31	55	113	
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
31 Sprachendienste	0	0	0	0	0	0	0	20	20	
32 Energie	61	21	62	1 095	1 576	549	475	664	4 502	
33 Justiz	0	0	2	5	7	18	43	109	184	
90 Sonstige Organe	0	0	0	0	0	0	137	420	557	
Insgesamt	5 537	815	1 827	5 280	14 920	35 214	68 153	90 664	222 410	

FINANZRAHMEN 2007-2013

(Mio. EUR)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
1. Nachhaltiges Wachstum	53 979	57 653	61 696	63 555	63 974	67 614	70 644	439 115
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	55 143	59 193	56 333	59 955	59 888	60 810	61 289	412 611
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 273	1 362	1 518	1 693	1 889	2 105	2 407	12 247
4. Europa in der Welt	6 578	7 002	7 440	7 893	8 430	8 997	9 595	55 935
5. Verwaltung	7 039	7 380	7 525	7 882	8 091	8 523	8 492	54 932
6. Ausgleichszahlungen	445	207	210	0	0	0	75	937
Mittel für Verpflichtungen	124 457	132 797	134 722	140 978	142 272	148 049	152 502	975 777
Mittel für Zahlungen insgesamt	122 190	129 681	120 445	134 289	133 700	141 360	144 285	925 950

In diesem Abschnitt werden die großen Ausgabenkategorien der EU — nach Rubriken des Finanzrahmens 2007-2013 untergliedert — dargestellt. Das Haushaltsjahr 2013 war das siebte und letzte Jahr, das unter den Finanzrahmen 2007-2013 fiel. Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2013 beläuft sich auf insgesamt 152 502 Mio. EUR, was 1,15 % des BNE entspricht. Die entsprechende Obergrenze der Mittel für Zahlungen liegt bei 144 285 Mio. EUR oder 1,08 % des BNE. In der oben aufgeführten Tabelle wird der Finanzrahmen zu jeweiligen Preisen dargestellt.

Rubrik 1 — Nachhaltiges Wachstum

Diese Rubrik umfasst zwei Teilbereiche, die jedoch miteinander verbunden sind:

- 1a. Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung — hierunter fallen die Ausgaben für Forschung und Innovation, Bildung und Ausbildung, transeuropäische Netze, Sozialpolitik, Binnenmarkt und damit einhergehende Maßnahmen.
- 1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung — hierunter fallen die Ausgaben zur Förderung der Konvergenz zwischen den am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen, zur Ergänzung der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung außerhalb der weniger wohlhabenden Regionen und zur Unterstützung der regionenübergreifenden Zusammenarbeit.

Rubrik 2 — Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen

Die Rubrik 2 umfasst die Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik, die Gemeinsame Fischereipolitik, die Entwicklung des ländlichen Raums und den Umweltschutz, insbesondere für Natura 2000. Der für die Gemeinsame Agrarpolitik bestimmte Betrag spiegelt die Einigung wider, die der Europäische Rat im Oktober 2002 erzielt hat.

Rubrik 3 — Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht

Die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) trägt der Tatsache Rechnung, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnt und der Europäischen Union auf den Gebieten Justiz und Inneres, Grenzschutz, Einwanderungs- und Asylpolitik, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Kultur-, Jugend- und Informationspolitik sowie Dialog mit den Bürgern konkrete Aufgaben übertragen worden sind. Diese Rubrik ist in zwei Teilbereiche untergliedert:

- 3a. Freiheit, Sicherheit und Recht
- 3b. Unionsbürgerschaft

Rubrik 4 — Europa in der Welt

Die Rubrik 4 umfasst alle Außenmaßnahmen einschließlich der Heranführungshilfen. Die Kommission hatte zwar vorgeschlagen, den EEF in den Finanzrahmen einzubeziehen, aber das Europäische Parlament und der Europäische Rat kamen überein, diesen Fonds außerhalb dieses Finanzrahmens zu belassen.

Rubrik 5 — Verwaltung

Unter diese Rubrik fallen die Verwaltungsausgaben aller Organe, die Versorgungsbezüge und die Europäischen Schulen. Außer im Falle der Kommission macht diese Ausgabenkategorie praktisch die Gesamtheit der Aufwendungen der Organe aus; bei den Agenturen und sonstigen Einrichtungen dagegen fallen sowohl Verwaltungsausgaben als auch operative Ausgaben an.

Rubrik 6 — Ausgleichszahlungen

Entsprechend der politischen Übereinkunft, wonach die neuen Mitgliedstaaten zu Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Union keinesfalls zu Nettozahlern werden dürfen, wurden unter dieser Rubrik Ausgleichszahlungen vorgesehen. Diese Mittel wurden den neuen Mitgliedstaaten zum Ausgleich ihrer Haushaltseinnahmen und -beiträge in Form von Transferzahlungen zur Verfügung gestellt.

POLITIKBEREICHE

Im Zuge der Einführung des maßnahmenbezogenen Managements (Activity Based Management — ABM) hat die Kommission die tätigkeitsbezogene Budgetierung (Activity Based Budgeting — ABB) in ihre Planungs- und Verwaltungsverfahren integriert. In der ABB-Haushaltsstruktur entsprechen die Haushaltstitel den Politikbereichen und die Kapitel der einzelnen Haushaltstitel den jeweiligen Tätigkeiten. Das ABB-System zielt darauf ab, einen klaren Rahmen für die Umsetzung der politischen Ziele der Kommission in legislative, finanzielle oder sonstige öffentliche Maßnahmen aufzustellen. Durch die Strukturierung der Arbeit der Kommission nach Tätigkeitsbereichen entstehen ein klareres Bild von den Aufgaben, die die Kommission wahrnimmt, und zugleich ein gemeinsamer Rahmen für die Prioritätensetzung. Den Prioritäten werden im Laufe des Haushaltsverfahrens entsprechende Mittel zugewiesen; dabei werden als Bausteine die Tätigkeiten herangezogen. Die mit der ABB- Struktur mögliche unmittelbare Zuordnung zwischen Mitteln und Tätigkeiten soll dazu beitragen, die Mittelverwendung der Kommission effizienter und wirksamer zu machen.

Ein Politikbereich ist eine für den Beschlussfassungsprozess relevante, homogene Gruppe von Tätigkeiten, die Teil der Kommissionsarbeit sind. In der Regel untersteht ein Politikbereich jeweils einer Generaldirektion und umfasst im Schnitt sechs oder sieben Tätigkeiten. Bei den Politikbereichen handelt es sich im Wesentlichen um operative Bereiche, deren Kerntätigkeiten darauf ausgerichtet sind, im jeweiligen Tätigkeitsbereich Maßnahmen zugunsten Dritter durchzuführen. Für jeden Politikbereich werden neben den operativen Mitteln auch die notwendigen Verwaltungsausgaben aufgeführt.

4. ORGANE UND AGENTUREN

4.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH DER EINNAHMEN NACH ORGANEN

(Mio. EUR)

Organ	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in % der HH- Mittel	Noch einzu- ziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragen	Insgesamt	Forderungen des Haus- haltsjahrs	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
Europäisches Parlament	143	143	157	25	182	155	4	158	110,55 %	24
Europäischer Rat und Rat	57	57	77	11	88	70	10	81	142,17 %	7
Kommission	132 514	144 128	148 268	11 573	159 841	146 110	2 756	148 866	103,29 %	10 975
Gerichtshof	45	45	43	0	43	42	0	42	94,44 %	1
Rechnungshof	20	20	17	0	17	17	0	17	85,85 %	0
Wirtschafts- und Sozialausschuss	11	11	14	0	14	14	0	14	132,16 %	0
Ausschuss der Regionen	8	8	10	0	10	9	0	9	119,48 %	0
Bürgerbeauftragter	1	1	1	0	1	1	0	1	90,89 %	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	1	1	1	0	1	1	0	1	70,20 %	0
Europäischer Auswärtiger Dienst	37	37	313	0	313	313	0	313	840,31 %	0
Insgesamt	132 837	144 451	148 901	11 609	160 510	146 733	2 771	149 504	103,50 %	11 006

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU-Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist. Für die Agenturen wird kein separater Haushaltsplan innerhalb des Haushaltsplans der Europäischen Union geführt, sie werden jedoch teilweise durch Zuschüsse aus dem Haushalt der Kommission finanziert.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, so sei darauf hingewiesen, dass dieser über seine Haushaltsmittel hinaus außerdem von der Kommission 210 Mio. EUR (2012: 212 Mio. EUR) und aus dem EEF 59 Mio. EUR (2012: 53 Mio. EUR) erhält. Diese Haushaltsmittel werden dem EAD (als zweckgebundene Einnahmen) zur Verfügung gestellt, um in erster Linie die Aufwendungen für Kommissionsbedienstete abzudecken, die in den EU-Delegationen tätig sind, die dem EAD verwaltungstechnisch unterstehen.

4.2 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH ORGANEN
Mittel für Verpflichtungen

Organ	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel				%	
		zuletzt von Mitgliedern des Haushaltsjahres	zuletzt von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus zweckgebundenen Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	zuletzt von Mitgliedern des Haushaltsjahres	zuletzt von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen		Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1
Europäisches Parlament	1 883	1 736	0	121	1 857	98,6%	12	0	12	0,6%	15	0	0	15	0,8%
Europäischer Rat und Rat	605	464	0	42	507	83,8%	27	0	27	4,4%	71	0	0	71	11,8%
Kommission	155 788	147 684	31	4 114	151 829	97,5%	3 078	178	3 256	2,1%	702	0	0	702	0,5%
Gerichtshof	357	342	0	1	343	96,1%	1	0	1	0,2%	13	0	0	13	3,6%
Rechnungshof	143	132	0	0	132	92,2%	0	0	0	0,2%	11	0	0	11	7,6%
Wirtschafts- und Sozialausschuss	134	122	0	4	126	93,9%	1	0	1	0,4%	8	0	0	8	5,7%
Ausschuss der Regionen	90	85	0	2	87	97,1%	0	0	0	0,0%	3	0	0	3	2,9%
Bürgerbeauftragter	10	10	0	0	10	98,2%	0	0	0	0,0%	0	0	0	0	1,8%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	8	7	0	0	7	95,1%	0	0	0	0,0%	0	0	0	0	4,9%
Europäischer Auswärtiger Dienst	793	498	0	263	761	96,0%	21	0	21	2,7%	10	0	0	10	1,3%
Insgesamt	159 810	151 080	31	4 548	155 659	97,4%	3 140	178	3 318	2,1%	833	0	0	833	0,5%

(Mio. EUR)

Mittel für Zahlungen

(Mio. EUR)

Organ	Bewilligte Mittel für Zahlungen	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitgliedern des Haushaltsjahres	Zulasten von übertragbaren Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitgliedern des Haushaltsjahres	zulasten von übertragbaren Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
Europäisches Parlament	2 189	1 458	286	25	1 770	80,9%	278	0	107	385	17,6%	15	19	0	34	1,5%
Europäischer Rat und Rat	651	416	39	41	496	76,3%	48	0	28	76	11,7%	71	7	0	78	12,0%
Kommission	148 964	139 908	477	4 381	144 766	97,2%	490	419	3 128	4 037	2,7%	107	54	0	161	0,1%
Gerichtshof	375	326	15	1	342	91,2%	16	0	1	17	4,5%	13	3	0	16	4,2%
Rechnungshof	156	121	11	0	132	84,7%	11	0	0	11	7,3%	11	2	0	12	8,0%
Wirtschafts- und Sozialausschuss	142	114	7	3	125	87,7%	8	0	1	9	6,2%	8	1	0	9	6,1%
Ausschuss der Regionen	98	78	7	2	87	88,9%	7	0	0	7	7,2%	3	1	0	4	3,8%
Bürgerbeauftragter	10	9	1	0	10	91,9%	1	0	0	1	6,0%	0	0	0	0	2,1%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	9	6	0	0	7	81,5%	1	0	0	1	9,3%	0	0	0	1	9,3%
Europäischer Auswärtiger Dienst	868	446	59	229	735	84,7%	52	0	61	113	13,0%	10	9	0	20	2,3%
Insgesamt	153 461	142 883	902	4 684	148 469	96,7%	911	419	3 327	4 657	3,0%	238	97	0	335	0,2%

4.3 EINKÜNFEN DER AGENTUREN: VORAUSSCHÄTZUNGEN, FESTGESTELLTE FORDERUNGEN UND VEREINKÜNFTE BETRÄGE

(Mio. EUR)

Agentur	Geschätzte Haushaltsmittel	Festgestellte Forderungen	Vereinkünfte Beträge	Noch einzuziehen	Finanzierung – Politikbereich der Kommission
Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden	12	12	12	0	06
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	11	10	10	0	18
Europäische Agentur für Flugsicherheit	151	125	125	0	06
Frontex	94	92	92	0	18
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	19	18	18	0	15
Europäische Polizeiakademie	8	9	9	0	18
Europäische Chemikalienagentur	99	98	98	0	02
Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten	58	59	59	0	17
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	16	16	16	0	18
Europäische Bankaufsichtsbehörde	26	26	26	0	12
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	19	18	18	0	12
Europäische Umweltagentur	49	63	63	0	07
Europäisches Polizeiamt	83	83	83	0	18
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	28	30	30	0	12
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	9	9	9	0	11
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	76	76	76	0	17
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	7	8	8	0	04
Agentur für das Europäische GNSS	14	54	54	0	06
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	432	432	432	0	08
Eurojust	32	32	32	0	18
EU. LISA	34	19	19	0	18
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	57	58	56	2	06
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	418	189	189	0	12
Europäische Arzneimittelagentur	252	269	240	29	02
Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	10	10	9	0	09
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	4	4	4	0	09
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	22	22	22	0	18

(Mio. EUR)

Agentur	Geschätzte Haushaltsmittel	Festgestellte Forderungen	Vereinnahmte Beträge	Noch einzuziehen	Finanzierung – Politikbereich der Kommission
Europäische Eisenbahnagentur	26	26	26	0	06
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	15	16	16	0	04
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	99	97	97	0	15
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	52	54	50	4	15
Europäische Stiftung für Berufsbildung	20	22	22	0	15
Gemeinschaftliches Sortenamt	14	13	13	0	17
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	21	21	21	0	04
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	51	52	52	0	15
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	16	16	16	0	06
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	40	40	40	0	08
Exekutivagentur für die Forschung	47	47	47	0	08
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	7	7	7	0	17
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	10	10	10	0	06
Insgesamt	2 457	2 260	2 224	37	

(Mio. EUR)

Einnahmeart	Geschätzte Haushaltsmittel	Festgestellte Forderungen	Vereinnahmte Beträge	Noch einzuziehen
Beitrag der Kommission	1 349	1 370	1 370	1
Einkünfte aus Gebühren	569	591	564	27
Sonstige Einkünfte	539	299	290	9
Insgesamt	2 457	2 260	2 224	37

4.4 MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN

(Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorge-nommene Mittelbin-dungen	Übertragene Mittel	Mittel	Geleistete Zahlungen	Übertragene Mittel
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	12	12	0	14	8	5

(Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorge- nommene Mittelbin- dungen	Übertragene Mittel	Mittel	Geleistete Zahlungen	Übertragene Mittel
Europäisches Unterstützungsbüro für Asyl- fragen	12	10	0	12	11	1
Europäische Agentur für Flugsicherheit	169	135	32	180	125	52
Frontex	95	92	0	116	79	32
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	20	20	0	21	19	2
Europäische Polizeiakademie	9	8	0	10	9	1
Europäische Chemikalienagentur	108	106	0	123	106	14
Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten	59	54	0	70	53	11
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	17	16	0	17	16	1
Europäische Bankaufsichtsbehörde	26	23	0	33	25	4
Europäische Aufsichtsbehörde für das Ver- sicherungswesen und die betriebliche Alters- versorgung	19	18	0	22	16	5
Europäische Umweltagentur	72	54	17	76	47	27
Europäisches Polizeiamt	84	82	0	100	87	10
Europäische Wertpapier- und Marktauf- sichtsbehörde	28	26	0	32	24	6
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	9	9	0	11	9	1
Europäische Behörde für Lebensmittelsicher- heit	79	78	0	85	77	7
Europäisches Institut für Gleichstellungsfra- gen	8	7	0	10	8	2
Agentur für das Europäische GNSS	94	81	13	75	26	49
Gemeinsames Unternehmen Fusion for En- ergy	1 297	1 297	0	439	393	23
Eurojust	34	33	0	37	32	5
EU.LISA	61	61	0	38	19	7
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	62	59	2	59	53	3
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	418	209	0	37	201	38
Europäische Arzneimittelagentur	252	243	0	292	249	33
Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	10	9	1	10	9	1
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	4	3	0	4	3	0

(Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorge- nommene Mittelbin- dungen	Übertragene Mittel	Mittel	Geleistete Zahlungen	Übertragene Mittel
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	22	22	0	26	20	7
Europäische Eisenbahnagentur	26	25	0	28	25	2
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	17	15	2	21	14	6
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	142	138	1	106	102	2
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	52	44	0	56	44	3
Europäische Stiftung für Berufsbildung	22	22	0	23	21	2
Gemeinschaftliches Sortenamt	16	14	0	15	13	0
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	21	21	0	25	20	5
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	51	50	0	58	50	5
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	16	16	0	18	15	1
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	40	39	0	42	39	2
Exekutivagentur für die Forschung	47	46	0	50	46	3
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	7	7	0	8	7	1
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	10	10	0	11	10	1
Insgesamt	3 546	3 215	70	2 410	2 130	381

(Mio. EUR)

Art der Ausgaben	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorge- nommene Mittelbin- dungen	Übertrage- ne Mittel	Mittel	Geleistete Zahlungen	Übertragene Mittel
Personalbestand	875	844	1	796	838	16
Verwaltungsaufwendungen	350	343	1	351	335	83
Operative Aufwendungen	2 322	2 028	68	1 262	957	282
Insgesamt	3 546	3 215	70	2 410	2 130	381

4.5 HAUSHALTSERGEBNIS EINSCHLIESSLICH AGENTUREN

(Mio. EUR)

	EU	AGENTUREN	Eliminierung der Zuschüsse zugunsten der Agenturen	INSGESAMT
Einnahmen für das Haushaltsjahr	149 504	2 224	(1 370)	150 358
Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres	(147 567)	(1 909)	1 370	(148 106)
Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(1 329)	(381)	0	(1 710)
Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	437	107	0	543
Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	(42)	0	0	(42)
Insgesamt	1 002	41	0	1 043

Damit die Haushaltsdaten der Agenturen ersichtlich sind, enthält der Haushaltsteil der konsolidierten Jahresrechnung gesonderte Angaben über den Haushaltsvollzug der konsolidierten traditionellen Agenturen.

**DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DEM RAT VORGELEGTE ZUVERLÄSSIGKEITS-
ERKLÄRUNG DES HOFES — VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

(2014/C 403/02)

I. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) prüfte der Hof

- a) die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union, die aus den konsolidierten Jahresabschlüssen⁽¹⁾ und den aggregierten Übersichten über den Haushaltsvollzug⁽²⁾ für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr besteht und von der Kommission am 30. Juli 2014 gebilligt wurde,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

II. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Haushaltsordnung ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union auf der Grundlage international anerkannter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortung umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen notwendig sind, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die in den Abschlüssen ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Abschlüssen der Europäischen Union zugrunde liegenden Vorgänge (Artikel 317 AEUV).

Verantwortung des Prüfers

III. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Der Hof hat seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden sowie dem Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI durchgeführt. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

IV. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der konsolidierten Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in der konsolidierten Jahresrechnung sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Zur Prüfung gehört auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung der konsolidierten Jahresrechnung.

⁽¹⁾ Die konsolidierten Jahresabschlüsse umfassen die Vermögensübersicht, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Veränderungen der Nettovermögenswerte sowie eine Zusammenfassung wichtiger Rechnungsführungsvorschriften und sonstige Erläuterungen (einschließlich Segmentberichterstattung).

⁽²⁾ Die aggregierten Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus den aggregierten Übersichten über den Haushaltsvollzug und den dazugehörigen Erläuterungen.

V. Im Bereich der Einnahmen zieht der Hof als Ausgangspunkt für seine Prüfung der auf der Mehrwertsteuer beruhenden und der vom Bruttonationaleinkommen abgeleiteten Eigenmittel die für ihre Berechnung relevanten makroökonomischen Aggregate heran und bewertet die Systeme der Kommission zur Verarbeitung dieser Daten bis zum Eingang der Beiträge der Mitgliedstaaten und bis zu ihrer Ausweisung in der konsolidierten Jahresrechnung. Im Bereich der traditionellen Eigenmittel untersucht der Hof die Rechnungsführung der Zollbehörden und analysiert die Abgabenströme bis zu ihrem Eingang bei der Kommission und bis zur Erfassung der Beträge in der Jahresrechnung.

VI. Im Bereich der Ausgaben prüft der Hof die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Diese Prüfung erfolgt bei allen Arten von Zahlungen — außer den Vorschüssen — (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem sie getätigt wurden. Die Vorschusszahlungen werden geprüft, nachdem die Mittelempfänger Nachweise für deren ordnungsgemäße Verwendung vorgelegt und das Organ oder die Einrichtung diese Nachweise akzeptiert hat, indem der Vorschuss abgerechnet wird, unabhängig davon, ob dies innerhalb desselben Jahres oder später geschieht.

VII. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Prüfungsurteile zu dienen.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

VIII. Nach Beurteilung des Hofes stellt die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das am 31. Dezember 2013 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Union zum 31. Dezember 2013, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows sowie die Veränderungen der Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

IX. Nach Beurteilung des Hofes sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Mittelbindungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Mittelbindungen

X. Nach Beurteilung des Hofes sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

XI. Alle Themenkreise, die operative Ausgaben umfassen, sind in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Der Hof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote bei den der Jahresrechnung zugrunde liegenden als Ausgaben erfassten Zahlungen auf 4,7 %. Die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme haben die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen bedingt wirksam gewährleistet.

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

XII. Nach Beurteilung des Hofes sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen wegen der Bedeutung der im Absatz „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen“ beschriebenen Sachverhalte in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet.

4. September 2014

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, rue Alcide De Gasperi, 1615 Luxemburg, LUXEMBURG

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE